



Investment Memorandum

INHALTSVERZEICHNIS

1. WICHTIGE HINWEISE UND VERANTWORTUNGSERKLÄRUNG	6
2. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK (PROGNOSE)	7
2.1 ÜBERBLICK	7
2.2 GEGENSTAND DER VERMÖGENSANLAGE / WIRTSCHAFTLICHES KONZEPT	10
2.3 PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERIS	10
2.4 ORGANIGRAMM (PROGNOSE)	11
2.5 INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER EMITTENTIN (PROGNOSE)	11
2.6 GEPLANTE ZAHLUNGEN / KAPITALRÜCKFLUSSRECHNUNG (PROGNOSE)	13
2.7 STEUERLICHE GRUNDLAGEN	14
2.8 GESAMTHÖHE VON PROVISIONEN, INSBESONDERE VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARE VERGÜTUNGEN	14
2.9 WEITERE LEISTUNGEN/HAFTUNG/NACHSCHUSSPFLICHT	14
2.10 WEITERE VOM ANLEGER ZU TRAGENDE KOSTEN	14
2.11 WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG	14
2.12 AUSFÜHRLICHE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN, IHREN VERPFLICHTUNGEN ZUR ZINSZAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG FÜR DIE VERMÖGENSANLAGE NACHZUKOMMEN – PROGNOSE	16
2.13 VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE UND DIE WESENTLICHEN ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE (PROGNOSE)	20
2.14 SENSITIVITÄTSANALYSE (ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE)	22
3. WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE	24
3.1 ALLGEMEINE HINWEISE	24
3.2 MAXIMALRISIKO	24
3.3 ALLGEMEINE PROGNOSE- UND MARKTRISIKEN	25
3.4 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN INVESTITIONEN IN IMMOBILIENPROJEKTE	26
3.5 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER INVESTITIONSSTRUKTUR	28
3.6 SONSTIGE ALLGEMEINE RISIKEN	30
3.7 RECHTLICHE UND STEUERRECHTLICHE RISIKEN	32
3.8 RISIKO DER ÄNDERUNG DER VERTRAGS- ODER ANLAGEBEDINGUNGEN ODER DER TÄTIGKEIT DER EMITTENTIN	33
3.9 RISIKEN AUS EINER FREMDFINANZIERUNG DER VERMÖGENSANLAGE	34
4. GEPLANTE VERWENDUNG DER NETTOEINNAHMEN AUS DEM ANGEBOT (PROGNOSE)	35
4.1 GESAMTNETTOEMISSIONSERLÖS	35
4.2 ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE	35
4.3 ANLAGEOBJEKTE DER EMITTENTIN, VERWENDUNG DER NETTOEINNAHMEN	36
4.4 INVESTITIONSKRITERIEN	36
4.5 BESCHREIBUNG DES MITTELBAREN ZIELMARKTES	37
5. BESCHREIBUNG DER UNTERNEHMENSGRUPPE/LEISTUNGSBILANZ	39
5.1 ISARIA WOHNBAU AG	39
5.2 ONE GROUP GMBH	39

6. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	40
6.1 ART, ANZAHL UND GESAMTBETRAG DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGE, ERWERBSPREIS UND DESSEN ZAHLUNG, KÜRZUNGSMÖGLICHKEITEN, ANLEGERGRUPPE	40
6.2 HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER ANLEGER	41
6.3 ZAHLSTELLE, ZEICHNUNGSSTELLE UND ZEICHNUNGSFRIST	46
6.4 ZAHLUNG VON STEUERN UND HINTERLEGUNG	46
6.6 ANGABEN ZUR EMITTENTIN	47
6.7 ANGABEN ZUM MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR	55
6.8 KEINE GEWÄHRLEISTETE VERMÖGENSANLAGE	57
6.9 BEENDIGUNG DER VERMÖGENSANLAGE	58
6.10 UMSTÄNDE ODER BEZIEHUNGEN, DIE INTERESSENKONFLIKTE BEGRÜNDEN KÖNNEN	58
7. STEUERLICHE GRUNDLAGEN	60
7.1 VORBEMERKUNG	60
7.2 WEITERE STEUERARTEN	61
8. WESENTLICHE VERTRÄGE UND VERTRAGSPARTNER	63
8.1 KONZEPTIONSVERTRAG	63
8.2 VERTRAG ÜBER LAUFENDE ADMINISTRATION UND GESCHÄFTSBESORGUNG	63
8.3 VERTRAG ÜBER DIE ANLEGERVERWALTUNG	63
8.4 VERTRIEBSVEREINBARUNG	64
8.5 MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG	65
9. BEDINGUNGEN FÜR DIE NACHRANGIGEN NAMENSCHULDVERSCHREIBUNGEN	68
10. MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG	74
11. GESELLSCHAFTSVERTRAG DER EMITTENTIN	77
12. VERBRAUCHERINFORMATIONEN	78
12.1 INFORMATIONEN ZUM VERTRAGSPARTNER (ART. 246B § 1 ABS. 1 NR. 1 BIS 4 EGBGB)	78
12.2 NAME UND ANSCHRIFT DES VERMITTLERS	78
12.3 INFORMATIONEN ZUR FINANZDIENSTLEISTUNG (ART. 246B § 1 ABS. 1 NR. 4 BIS 19 EGBGB)	78

1. WICHTIGE HINWEISE UND VERANTWORTUNGSERKLÄRUNG

EMITTENTIN, ANBIETERIN UND VERANTWORTLICHE DER VERMÖGENSANLAGE

Emittentin, Anbieterin und Verantwortliche für das Investment Memorandum in Form der nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist die

ProReal Private 1 GmbH

Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg

Amtsgericht Hamburg, HRB 151728

HINWEIS

Dieses Angebot richtet sich nur an Anleger, die Namensschuldverschreibungen zu einer Mindestzeichnungssumme von EUR 200.000 je Anleger erwerben. Dieses Angebot ist gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 c) des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) von der Prospektveröffentlichungspflicht des § 6 VermAnlG ausgenommen. Dieses Investment Memorandum ist daher nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft und gebilligt worden. Dieses Memorandum orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV). Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verantwortung für ein etwaiges Abweichen dieses Investment Memorandums von den Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften.

ERKLÄRUNG DER VERANTWORTUNG

Für den Inhalt des Investment Memorandums sind nur die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen und die bereit sind, mindestens EUR 200.000 zu investieren. Es wird empfohlen, ggf. eine unabhängige Beratung in Anspruch zu nehmen, um sich ein eigenes Bild über dieses Investitionsangebot zu verschaffen.

Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Emittentin mit Sorgfalt zusammengestellt. Soweit gesetzlich zulässig, kann eine Haftung für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen – insbesondere auch Änderungen der Rechtsprechung – sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Emission verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele von der Emittentin nicht übernommen werden.

Von diesem Investment Memorandum abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der ProReal Private 1 GmbH schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit.

Eine Haftung für Angaben Dritter für von diesem Investment Memorandum abweichende Aussagen wird von der ProReal Private 1 GmbH nicht übernommen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Eine über die gesetzliche Haftung für dieses Memorandum hinausgehende Haftung der ProReal Private 1 GmbH oder der Vertriebspartner (Anlagenvermittler oder -berater, Banken oder Makler) ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf alle anderen Veröffentlichungen, insbesondere Werbematerialien oder im Zusammenhang mit einzelnen Projekten vorgenommene Veröffentlichungen.

Dem Vertragsverhältnis zwischen der Emittentin und dem Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Für sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften ist die deutsche Sprache maßgeblich. Die gesamte Kommunikation mit den Anlegern wird in deutscher Sprache geführt.

Die Emittentin, Anbieterin und Verantwortliche ProReal Private 1 GmbH, Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Investment Memorandums und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die im Investment Memorandum enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums wurden sämtliche relevanten Sachverhalte und Zusammenhänge in der Darstellung des Investitionsangebots berücksichtigt. Der interessierte Anleger kann das Investment Memorandum bei der Emittentin anfordern.

Datum der Aufstellung des Investment Memorandums: 09.07.2018.

ProReal Private 1 GmbH



Bernhard Bucher
Geschäftsführer



Malte Thies
Geschäftsführer

2. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK (PROGNOSE)

2.1 ÜBERBLICK

Art der Vermögensanlage

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um nachrangige Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (im Folgenden die „**Namensschuldverschreibungen**“) im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Der Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen erfolgt auf Grundlage dieses Investment Memorandums und der in diesem Investment Memorandum abgedruckten Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen (im Folgenden die „**Schuldver-**

schreibungsbedingungen“) nebst der ihnen anliegenden Investitionskriterien. Die Schuldverschreibungsbedingungen einschließlich der Investitionsbedingungen sind vollständig im Abschnitt 9, auf den Seiten 74 ff., wiedergegeben.

Emittentin, Anbieterin und Verantwortliche des Investment Memorandums

ProReal Private 1 GmbH
Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg,
Amtsgericht Hamburg, HRB 151728

Ausstattung der Namensschuldverschreibungen

Laufzeit der Vermögensanlage

Laufzeitbeginn jeweils individuell mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. 1,5 % Agio auf dem Konto der Emittentin, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Emittentin. Feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31.12.2022 (Grundlaufzeit). Option zur Verlängerung durch die Emittentin ein- oder mehrmals um insgesamt maximal 6 Monate. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für jeden Inhaber von Namensschuldverschreibungen (im Folgenden auch die „**Anleger**“) mehr als 24 Monate. Die ordentliche Kündigung ist für die Anleger ausgeschlossen, das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger unberührt.

Die Emittentin kann die Namensschuldverschreibungen ganz oder teilweise vor Laufzeitende, frühestens aber 24 Monate nach individueller Zeichnung durch den Anleger, ohne Vorfälligkeitsentschädigung kündigen.

Verzinsung

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit auf ihren eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Nennbetrag auf Grundlage des handelsrechtlichen Gewinns der Emittentin ergebnisabhängig verzinst. Die Verzinsung beginnt mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. 1,5 % Agio auf dem Konto der Emittentin, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Emittentin.

Der Anleger erhält drei verschiedene Arten von ergebnisabhängigen Verzinsungen (§ 3 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 68 ff.): In der Zeichnungsphase eine variable Verzinsung (die „**Frühzeichnerverzinsung**“), anschließend eine laufende Verzinsung und mit Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen eine endfällige Verzinsung: Ab Beginn der Zeichnungsphase bis zum (einschließlich) 30.06.2019 erhalten die Anleger eine einmalige Frühzeichnerverzinsung. Die Anleger erhalten hierdurch die Gewinne der Emittentin vor Steuern der Emittentin, vor der Verzinsung selbst und ohne Berücksichtigung der Initialkosten vorab. Die Frühzeichnerverzinsung ist begrenzt auf maximal 5,00 % p.a. (zeitanteilig) des jeweils individuell investierten Kapitals des Anlegers. Sie wird nachträglich berechnet.

Im Anschluss an die einmalige Frühzeichnerverzinsung erhalten die Anleger ab dem (einschließlich) 01.07.2019 bis zum Ende der Laufzeit (§ 4 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 70) eine jährliche variable Verzinsung (die „**jährliche variable Verzinsung**“). Die jährliche variable Verzinsung beträgt 100,00 % der Bemessungsgrundlage (Gewinne der Emittentin vor Steuern der Emittentin, vor der jährlichen Verzinsung selbst sowie abzüglich 1/7 (ca. 14,25 %) der Initialkosten der Emittentin gemäß ihrem Investitions- und Finanzierungsplan im Geschäftsjahr 2019 sowie jeweils 2/7 (ca. 28,5 %) der Initialkosten der Emittentin in den folgenden drei Geschäftsjahren 2020 bis 2022 zwecks anteiliger jährlicher Verteilung, so dass diese Initialkosten über 3,5 Jahre bis zum Ende der Grundlaufzeit (§ 4 Absatz 1 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 70) zu insgesamt 100 % angerechnet werden, höchstens jedoch 7,00 % p.a. des Nominalbetrages (Höchstbetrag) und beginnt mit dem vollständigen Eingang des Erwerbspreises zzgl. 1,5 % Agio auf dem Konto der Emittentin, frühestens jedoch 15 Tage nach Zahlungsaufforderung durch die Emittentin, dementsprechend muss der Anleger, der die jährliche variable Verzinsung ab dem (einschließlich) 01.07.2019 erhalten soll, die Zahlungsaufforderung mindestens 15 Tage vor diesem Datum erhalten haben. Sie wird jährlich nachträglich berechnet.

	Zusätzlich zur jährlichen variablen Verzinsung partizipieren die Anleger mit 50 % am kumulierten Gesamterfolg der Emittentin in Form einer einmaligen, endfälligen variablen Verzinsung (die „ endfällige variable Verzinsung “) nach Ende der Laufzeit. Details aller variablen Verzinsungen sind § 3 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 68-70) zu entnehmen.
Zinszahlung	Zinszahlungen müssen spätestens zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen. Es ist aber geplant, jeweils im April, Juli und Oktober des laufenden Jahres, in dem der Zinsanspruch des Anlegers entsteht, sowie im Januar des Folgejahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlichen anteiligen Zinsansprüche zu leisten. Die Abschlagszahlungen erfolgen in Abhängigkeit von der jeweiligen Liquiditätslage der Emittentin, wobei die Emittentin rechtlich nicht zu solchen Abschlagszahlungen verpflichtet ist.
Rückzahlung	Die Rückzahlung erfolgt spätestens sechs Monate nach Laufzeitende unter Berücksichtigung etwaiger Laufzeitverlängerungen. Die Emittentin ist berechtigt, nach Laufzeitende in ihrem eigenen freien Ermessen unter Gleichbehandlung aller Anleger Abschlagszahlungen auf die Rückzahlungsansprüche der Anleger zu leisten. Soweit die Liquidität der Emittentin es zulässt, ist die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen unmittelbar nach dem Laufzeitende vorgesehen. Die Emittentin ist jedoch nicht zu solchen Abschlagszahlungen verpflichtet.
Qualifizierter Rangrücktritt	Die Namensschuldverschreibungen unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt der Anleger (vgl. Abschnitt 2.9 auf der Seite 14).
Kein weiteres Fremdkapital auf Ebene der Emittentin	Die Emittentin wird plangemäß über die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen, es sei denn es handelt sich um Bankdarlehen oder Darlehen von unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und dieses weitere Fremdkapital dient der Bedienung von Ansprüchen der Anleger auf die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz 3 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 70).
Nachschusspflicht	Es besteht keine Nachschusspflicht der Anleger (vgl. Abschnitt 2.9 auf der Seite 14).
Verlustteilnahme	An einem etwaigen Verlust der Emittentin nehmen die Anleger nicht teil.
Weitere Ausstattung	Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Anlegers. Sie begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Jedem Anleger stehen die in den Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen (die „ Schuldverschreibungsbedingungen “) bestimmten Rechte zu. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte (Zins- und Rückzahlungsrechte), die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine gesellschafterliche Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin, noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt. Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

Bedingungen des Angebots	
Geplantes Emissionsvolumen	Das geplante Emissionsvolumen beträgt bis zu EUR 10.000.000 als Gesamtnennbetrag der Namensschuldverschreibungen.
Aufstockungsoption	Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens auf insgesamt bis zu EUR 20.000.000 vor. Die Höhe der etwaigen Aufstockung liegt im freien Ermessen der Emittentin. Ein Bezugsrecht der Anleger auf weitere Namensschuldverschreibungen ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung der Emittentin dies beschließt.
Zeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist beginnt am 09.07.2018 und dauert bis zur vollständigen Platzierung der Namensschuldverschreibungen, plangemäß bis zum 30.06.2019 (die „ Zeichnungsphase “). Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite der Unternehmensgruppe jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend beenden. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit ein- oder auch mehrmalig ohne weitere Voraussetzungen verlängern; die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen verändert sich hierdurch nicht.
Erwerbspreis	Der Erwerbspreis ist der Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen.
Agio	Anleger haben einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 1,5 % auf den von ihnen jeweils gezeichneten Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen zu zahlen.
Mindestzeichnungssumme	Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 200.000 je Anleger. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig ohne Rest durch 10.000 teilbar sein.
Zahlungsfrist und Konto-Verbindung	Die Anleger haben die Zahlung ihres Erwerbspreises (Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. 1,5 % Agio jeweils binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Emittentin auf folgendes Konto der Emittentin zu leisten: Kontoinhaber: ProReal Private 1 GmbH Institut: Hamburger Sparkasse IBAN: DE91 2005 0550 1002 3003 64 BIC: HASPDEHHXXX Verwendungszweck: Name/Vorname, Vertragsnummer, Stichwort „ProReal Private1“ Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Tag des Eingangs des Erwerbspreises zzgl. 1,5 % Agio auf dem vorbezeichneten Konto.
Mittelverwendungs-kontrolle	Die Emittentin hat die nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg („ Mittelverwendungs-kontrollleur “) mit der Kontrolle der Verwendung des aus der Emission der Namensschuldverschreibungen eingeworbenen Fremdkapitals beauftragt. Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist vollständig im Abschnitt 10. (Seite 74 ff.) dieses Investment Memorandums wiedergegeben.

2.2 GEGENSTAND DER VERMÖGENSANLAGE / WIRTSCHAFTLICHES KONZEPT

Die Emittentin (im Folgenden auch die „**Gesellschaft**“) hat folgenden Gegenstand des Unternehmens: Der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insbesondere an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insbesondere Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen), ausgeben.

Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anderweitig dargestellt, werden im Folgenden die geplanten Beteiligungen und Finanzierungen der Emittentin jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien – unabhängig von der konkreten vertraglichen und wirtschaftlichen Ausgestaltung – zusammenfassend als die „**Immobilienprojekte**“ genannt sowie die geplanten Investitionen der Emittentin in die Immobilienprojekte – unabhängig davon, ob dies unmittelbar durch die Emittentin oder mittelbar z.B. über etwaige Objekt- bzw. Projektgesellschaften erfolgt – die „**Investitionen in Immobilienprojekte**“. Sie darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insbesondere an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Der Schwerpunkt der Investitionen in Immobilienprojekte soll auf dem Bereich der Wohnimmobilien liegen. Die Emittentin hat sich in den Schuldverschreibungsbedingungen zur Einhaltung von Investitionskriterien verpflichtet (siehe Abschnitt 4.4, Seite 36).

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums stehen weder die entsprechenden Verträge oder Vertragskonditionen für die Investitionen in Immobilienprojekte fest, noch ist von der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums der Abschluss konkreter Verträge über Investitionen in Immobilienprojekte fest beschlossen. Bei diesem Angebot von nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung handelt es sich daher um einen sog. „**Blindpool**“ (vgl. hierzu auch Seite 25 f. im Abschnitt 3.3.2 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

Die Emittentin strebt den Aufbau eines diversifizierten Portfolios von Investitionen in Immobilienprojekte an. Das wirtschaftliche Konzept basiert auf der Annahme, dass die Emittentin über die

Investitionen in Immobilienprojekte Erträge generiert, die – einschließlich der Rückflüsse der jeweils investierten Mittel – für die Bedienung der variablen Verzinsungen und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sowie der laufenden Verwaltungskosten und der Steuerzahlungen der Emittentin verwendet werden.

2.3 PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

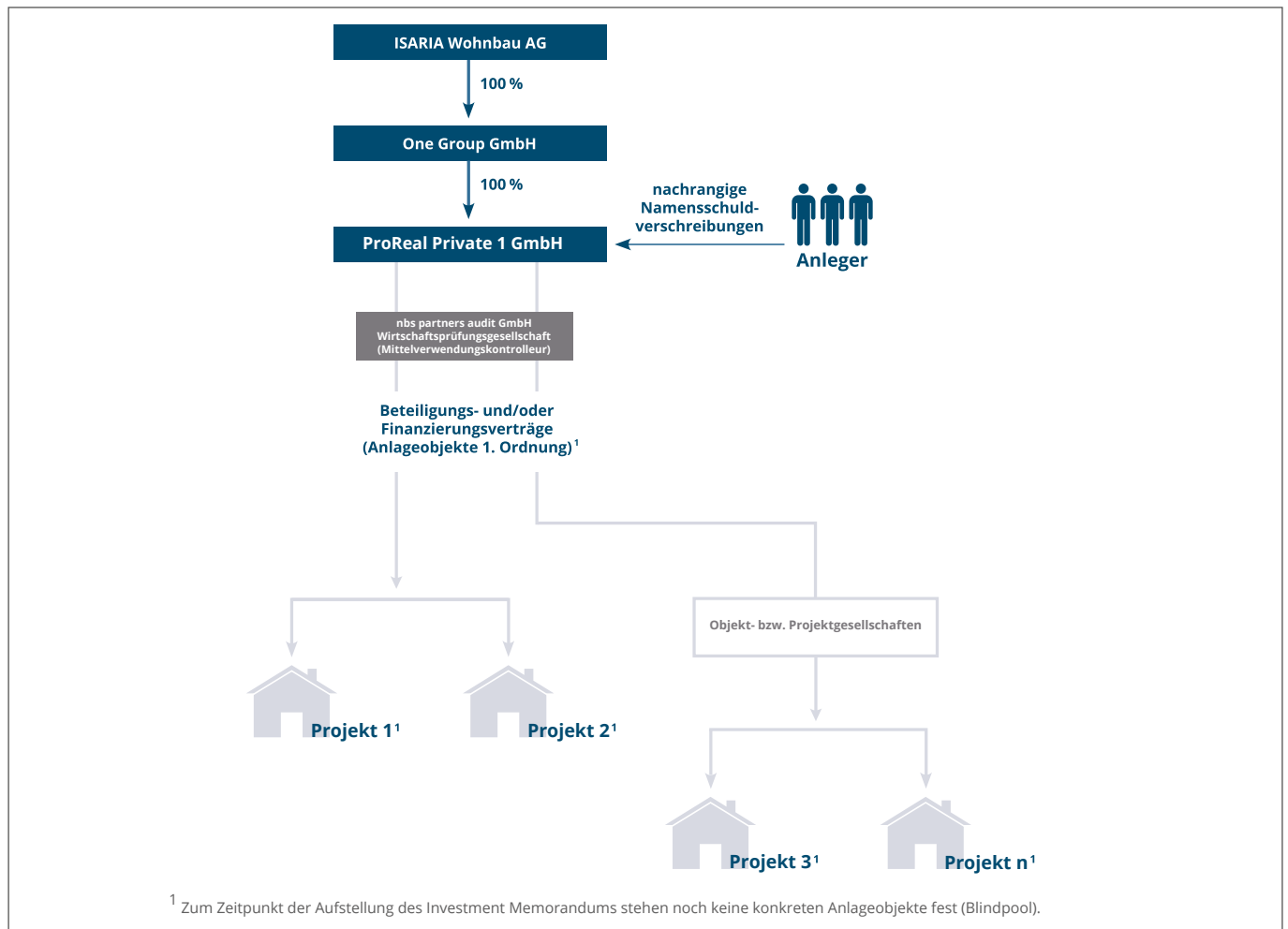
Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen, die an einer Vermögensanlage in Immobilienprojektentwicklungen interessiert sind und die bereit sind, mindestens EUR 200.000 zu investieren.

Das vorliegende Angebot ist – auch und gerade unter Berücksichtigung der Mindestzeichnungssumme von EUR 200.000 – lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios des Anlegers geeignet. Es handelt sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage, die spezifischen Risiken unterliegt, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen sowie objekt- und personenbezogenen Risiken (siehe „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf der Seite 24 ff). Das Angebot richtet sich daher nur an Anleger mit hohem Risikobewusstsein und der Bereitschaft, signifikante Ausfallrisiken bis hin zum Totalverlust zu tragen.

Die Vermögensanlage ist nicht für Anleger geeignet, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder und/oder laufende Liquiditätsrückflüsse angewiesen sind, oder die eine sichere und festverzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Rückzahlung des investierten Kapitals und die Höhe der Erträge weitgehend feststehen, oder die einer Einlagensicherung wie z.B. dem deutschen Einlagensicherungsfonds unterliegt. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Dem interessierten Anleger wird dringend angeraten, vor Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen alle Risiken eingehend unter Berücksichtigung der persönlichen Situation zu prüfen und sich, durch einen fachkundigen Dritten, z. B. durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt, beraten zu lassen. Das vorliegende Angebot und die in diesem Investment Memorandum enthaltenen Informationen sind nicht auf die individuellen, insbesondere vermögensmäßigen und steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers zugeschnitten und können daher eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des einzelnen Anlegers ausgerichtete individuelle Beratung und Aufklärung, z.B. durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt, nicht ersetzen. Zur Anlegergruppe vgl. Abschnitt 6.1.2. Seite 40.

2.4 ORGANIGRAMM (PROGNOSE)



2.5 INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER EMITTENTIN (PROGNOSE)

Der nachfolgend abgebildete Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin stellt die geplante Mittelherkunft der geplanten Mittelverwendung gegenüber. Die Darstellung basiert auf einer prognostizierten Einwerbung von Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 zzgl. Agio in Höhe von 1,5 %. Das tatsächliche Emissionskapital kann hiervon abweichen. Die nach Abzug der vermögensanlagenabhängigen Kosten verbleibenden Nettoeinnahmen werden planmäßig in Immobilienprojekte investiert. Die Investitionen erfolgen voraussichtlich in Beteiligungen und in die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die planmäßige Verwendung der Nettoeinnahmen ist näher im Abschnitt 4. „Geplante Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem Angebot“ auf Seite 35 ff. beschrieben. Die Prognose der vermögensanlagenabhängigen Kosten erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums abgeschlossenen Verträge und den darin getroffenen Vereinbarungen über

die Vergütungen der Dienstleister. Die Verträge sind im Abschnitt 8 „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ auf der Seite 63 ff. näher beschrieben. Die prognostizierten Gründungskosten und die planmäßige Liquiditätsreserve werden aus dem zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums durch die Alleingesellschafterin One Group GmbH eingezahlten Stammkapital finanziert. Das Stammkapital steht der Emittentin zeitlich unbegrenzt zur Verfügung. Das Stammkapital wird nicht verzinst. Die Emittentin hat nur einen Gesellschafter: die One Group GmbH. Diese hat als Alleingesellschafter eine Dividendenberechtigung. Für eine Dividendenzahlung bedarf es eines entsprechenden Beschlusses auf der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums sind auf Ebene der Emittentin keine weiteren Eigenmittel verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums stehen die Anlageobjekte 2. oder späterer Ordnung noch nicht fest. Daher kann keine Aussage dazu gemacht werden, ob Eigenmittel verbindlich zugesagt sind. Über die Namensschuldverschreibungen hinaus ist auf Ebene der Emittentin keine weitere Aufnahme von

Fremdkapital vorgesehen. Im Rahmen der Finanzierung der Immobilienprojekte, also der Anlageobjekte 2. oder späterer Ordnung der Emittentin, können ggf. Fremdfinanzierungen insbesondere bei Banken aufgenommen werden. Da die Anlageobjekte 2. oder späterer Ordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums noch nicht feststehen, kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob auf Ebene der Anlageobjekte 2. oder späterer Ordnung Fremdmittel verbindlich zugesagt wurden.

Die Namensschuldverschreibungen stellen aus Sicht der Emittentin Fremdkapital in Form von Endfinanzierungsmitteln dar. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums wurden von keiner Seite Fremdmittel gegenüber der Emittentin verbindlich zugesagt. Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit (Grundlaufzeit) bis 31.12.2022, die Rückzahlung erfolgt spätestens 6 Monate nach Ende der Laufzeit, im Falle der Grundlaufzeit mithin am 30.06.2023. Die Emittentin ist berechtigt, nach Laufzeitende in ihrem eigenen freien Ermessen unter Gleichbehandlung aller Anleger Abschlagszahlungen auf die Rückzahlungsansprüche der Anleger zu leisten. Soweit die Liquidität der Emittentin es zulässt, ist die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen unmittelbar nach dem Laufzeitende vorgesehen. Die Emittentin ist jedoch nicht zu solchen Abschlagszahlungen verpflichtet. Die Namensschuldverschreibungen werden variabel verzinst. Dabei bestehen Ansprüche auf eine Frühzeichnerverzinsung gemäß § 3 Ziff. 2 a der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 68f.), eine laufende variable Verzinsung gemäß § 3 Ziff. 2 b der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 68f.) und eine endfällige variable Verzinsung gemäß § 3 Ziff. 2 c der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 68f.).

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt der Anleger. Die Höhe der Zinsen ist abhängig vom Ergebnis der Emittentin sowie weiterer variabler Parameter. Sie ist im Fall der einmaligen Frühzeichnerverzinsung auf 5,00 % und im Fall der laufenden variablen Verzinsung auf 7,00 % des Nominalbetrags begrenzt. Die endfällige variable Verzinsung beträgt 50 % vom kumulierten Gesamterfolg der Emittentin. Bemessungsgrundlage für diese endfällige variable Verzinsung ist der gesamte, von Beginn der Verzinsung bis zum Ende der Laufzeit kumulierte Gewinn der Emittentin gemäß Handelsbilanz, ohne Berücksichtigung der auf diese endfällige variable Verzinsung entfallenden Steuern. Eine Zwischenfinanzierung ist nicht geplant. Die angegebenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

Die Investitionen in Immobilienprojekte in der nachfolgenden Darstellung erfolgen auf der ersten Ebene in Form der unmittelbaren Beteiligungs- und/oder Finanzierungsverträge, die die Emittentin jeweils einzugehen plant. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums noch nicht feststehen (sog. „**Blindpool**“), können sie nicht näher beschrieben werden.

Ebenso können die Investitionen auf zweiter bzw. folgender Ebenen der geplanten mehrstufigen Investitionen der Emittentin (vgl. hierzu auch Abschnitt 4.3 auf Seite 36) aufgrund des Blindpools nicht separat dargestellt werden.

Investitionsplan (Prognose)	in EUR	in % des Anlegerkapitals	in % der Gesamtinvestition
1. Investitionen in Immobilienprojekte	9.520.000	95,20 %	93,56 %
2. Vermögensanlageabhängige Kosten			
2.1 Vergütungen			
2.1.1. Vermittlung der Namensschuldverschreibungen	350.000	3,50 %	3,44 %
2.1.2. dazu Agio/Ausgabeaufschlag	150.000	1,50 %	1,47 %
Summe	500.000	5,00 %	4,91 %
2.2 Nebenkosten des Investmentvermögens			
2.2.1. Konzeption	125.000	1,25 %	1,23 %
2.2.2. Mittelverwendungskontrolleur	8.330	0,08 %	0,08 %
Summe	133.330	1,33 %	1,31 %
Summe vermögensanlageabhängige Kosten	633.330	6,33 %	6,22 %
3. Gründungskosten/Sonstiges	1.670	0,02 %	0,02 %
4. Liquiditätsreserve	20.000	0,20 %	0,20 %
Gesamtinvestition	10.175.000	101,75 %	100,00 %
Finanzierungsplan	in EUR	in % des Anlegerkapitals	in % der Gesamtinvestition
5. Namensschuldverschreibungen	10.000.000	100,00 %	98,28 %
6. Stammkapital (Eigenkapital)	25.000	0,25 %	0,25 %
7. Agio	150.000	1,50 %	1,47 %
Gesamtfinanzierung	10.175.000	101,75 %	100,00 %

2.6 GEPLANTE ZAHLUNGEN / KAPITALRÜCKFLUSSRECHNUNG (PROGNOSE)

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 31.12.2022. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sollen planmäßig mit Vorlage des Jahresabschlusses 2022, spätestens am 30.06.2023 erfolgen. Innerhalb des sich aus den beschriebenen Annahmen resultierenden Prognosezeitraums ergibt sich daraus ein Gesamtmittelrückfluss an den Anleger in Höhe von 129,50 % vor Steuern bzw. 121,72 % nach Steuern jeweils

einschließlich Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Die Angaben beziehen sich auf einen Anleger, dessen Namensschuldverschreibungen ab dem 01.07.2018 verzinst werden. Bei einer späteren Zeichnung und Einzahlung mindert sich der Gesamtmittelrückfluss zeitanteilig entsprechend.

Nachfolgend ist eine Prognoserechnung für einen Anleger mit einer gezeichneten und eingezahlten Namensschuldverschreibung in Höhe von EUR 200.000 zzgl. 1,5 % Agio abgebildet.

in EUR	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Angenommene Namensschuldverschreibung mit 200.000 EUR; Beginn des Verzinsungsanspruches 01.07.2018							
1. Einzahlung Namensschuldverschreibung	200.000						200.000
2. Einzahlung Agio	3.000						3.000
Einzahlung gesamt	203.000						
3. Gebundenes Kapital 01.01.	203.000	201.159	193.061	182.753	172.446	162.138	
4.1. Zinszahlung brutto	2.500	11.000	14.000	14.000	14.000	3.500	59.000
4.2. Steuereinbehalt	-659	-2.901	-3.693	-3.693	-3.693	-923	-15.561
4.3. Rückzahlung der Namensschuldverschreibung						200.000	200.000
4.4. Summe des Rückflusses	1.841	8.099	10.308	10.308	10.308	202.577	243.439
5. Gebundenes Kapital 31.12.	201.159	193.061	182.753	172.446	162.138		

2.7 STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Die Anleger erzielen aus den von ihnen gehaltenen Namensschuldverschreibungen grundsätzlich steuerliche Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen). Dabei wird unterstellt, dass die Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden. Die Emittentin wird Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einbehalten und abführen. Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums 25 %, der Solidaritätszuschlag 5,5 % darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Bundesland und daher nicht allgemeingültig darstellbar. Die Kirchensteuer wurde daher in der oben abgebildeten Beispielrechnung nicht berücksichtigt. Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung der Emission ist im Kapitel 7. „Steuerliche Grundlagen“ (Seiten 60-62) zu finden.

2.8 GESAMTHÖHE VON PROVISIONEN, INSBESONDERE VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARE VERGÜTUNGEN

Unter der Voraussetzung eines Prognosezeitraums der Emittentin bis zum 31.12.2022 und einer planmäßigen Zeichnung der Namensschuldverschreibungen in Höhe von insgesamt EUR 10.000.000 zzgl. 1,5 % Agio werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, über die Laufzeit in einer Gesamthöhe von EUR 1.062.500 inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer geleistet. Dies entspricht 10,63 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000. Der Gesamtbetrag umfasst Provisionen für die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen inkl. 1,5 % Agio sowie die Konzeptionsgebühr gemäß Investitionsplan (vgl. Seite 13) in Höhe von EUR 625.000 sowie die laufenden Vergütungen gemäß Vertrag über die Administration und Geschäftsbesorgung (Seite 63) für den Zeitraum der Grundlaufzeit (bis 31.12.2022) in Höhe von insgesamt EUR 437.500.

2.9 WEITERE LEISTUNGEN/HAFTUNG/NACHSCHUSSPFLICHT

Die Anleger sind verpflichtet, den vereinbarten Erwerbspreis (Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. 1,5 % Agio zu erbringen. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen. Erhält der Anleger trotz der Nachrangigkeit Zahlungen, auch im Wege der Aufrechnung, aus den Namensschuldverschreibungen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen zurückzugewähren. Darüber hinaus bestehen keine Umstände, unter welchen der Erwerber der Namensschuldverschreibungen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere bestehen darüber hinaus keine Umstände, unter denen er haftet.

2.10 WEITERE VOM ANLEGER ZU TRAGENDE KOSTEN

Mit dem Erwerb zum vereinbarten Erwerbspreis (Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen) zzgl. 1,5 % Agio, der Verwaltung oder der Veräußerung der Vermögensanlage sind für den Anleger folgende weitere Kosten verbunden:

- Kosten in Verbindung mit der Verfügung über Namensschuldverschreibungen insbesondere in Form von pauschalierten Übertragungsgebühren in Höhe von EUR 250,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, welche im Fall der Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft für den Erwerber der Namensschuldverschreibungen anfallen (§ 10 Absatz 5 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 72);
- Kosten für einen Erbnachweis;
- Kosten für das Führen eines Girokonto bei einer inländischen Bank in EUR zzgl. etwaig erforderlicher Depotgebühren
- Kosten, die entstehen, wenn ein Anleger seinen Wohnsitz oder seine Bankverbindung nicht in Deutschland hat oder der Emittentin eine etwaige Änderung seiner Daten nicht mitteilt;
- Überweisungskosten, Lastschriftgebühren und Verzugskosten im Fall des Zahlungsverzugs des Anlegers in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p.a.;
- Kosten der Identifikation, der Kommunikation und Beratung, insbesondere der persönlichen Rechts-, Steuer- und/oder Anlageberatung;
- Kosten der Hinterlegung von dem Anleger zustehenden Geldbeträgen durch die Emittentin beim Amtsgericht Hamburg (§ 7 Absatz 2 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 71).

Die Höhe und der Anfall der vorgenannten Kosten sind von der individuellen Situation des Anlegers abhängig und können daher zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums nicht weiter beziffert bzw. konkretisiert werden. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

2.11 WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG

Vertraglicher Rahmen für die variable Verzinsung und die Rückzahlung der von den Anlegern eingezahlten Namensschuldverschreibungen sind die Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungsbedingungen**“). Sie sind im vollen Wortlaut auf der Seite 68 ff. wiedergegeben.

Nach Abzug der vermögensanlagenabhängigen Kosten und unter Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve werden die für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel von EUR 9.520.000 entsprechend der Investitionskriterien verwendet. Es ist danach beabsichtigt, den Nettoemissionserlös in Immobilienprojekte zu investieren. Die Investitionskriterien geben den Schwerpunkt von

Investitionen in Immobilienprojekte und dort im Bereich Neubau- und Revitalisierungsvorhaben vor. Ferner soll nur in sieben Metropolregionen investiert werden sowie in deutschen Großstädten (ab 100.000 Einwohnern). Für diese Immobilienprojekte ist in der Unternehmensgruppe das entsprechende Fachwissen und die entsprechende Erfahrung vorhanden. Die Investitionskriterien sollen daher sicherstellen, dass in solche Immobilienprojekte investiert wird. Ferner soll durch die Konzentration auf deutsche Metropolregionen erreicht werden, dass die Investitionen in Immobilienprojekte an Standorten erfolgen, die eine hohe Nachfrage an potentiellen Käufern aufweisen und auf diese Art die Immobilieninvestitionen mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich beendet werden können. Dafür ist die Chance in Metropolregionen nach Ansicht der Emittentin höher als z.B. im ländlichen Bereich. Ferner werden Immobilieninvestitionen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen, um die Geeignetheit der Investition für die Emittentin abzu prüfen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums stehen weder die entsprechenden Verträge oder Vertragskonditionen für die Investitionen in Immobilienprojekte fest, noch ist von der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums der Abschluss konkreter Verträge über Investitionen in Immobilienprojekte fest beschlossen. Bei diesem Angebot von nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung handelt es sich daher um einen sog. „**Blindpool**“ (vgl. Seite 25 f. im Abschnitt 3.3.2 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

Der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums nicht abschließend bekannt, in welche Immobilienprojekte sie investieren wird und für welche Zwecke die jeweils investierten Mittel verwendet werden. Die Anlagestrategie, -politik und -ziele der Emittentin und die Investitionskriterien sind im Abschnitt 4.2 (Seite 35) und 4.4 (Seite 36) näher erläutert.

Wesentliche Grundlagen für die Verzinsung und Rückzahlung sind plangemäß:

- a. Platzierung und Einzahlung der Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 zzgl. 1,5 % Agio bis zum 30.06.2019,
- b. Verwendung der Nettoeinnahmen aus dieser Vermögensanlage für die Investition in Immobilienprojekte entsprechend den Investitionskriterien,
- c. Vertraglich vorgesehene Rückzahlung der vergebenen Beteiligungs- und/oder Finanzierungsverträge entsprechend der Fälligkeit zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen,
- d. Kongruenz der Fälligkeit von Einnahmen der Emittentin aus Zinsen, Auszahlungen oder Ausschüttungen und Ausgaben der Emittentin,
- e. Zahlungsfähigkeit der Immobilienprojektentwicklungsgesellschaften,
- f. Voraussichtliche Verwendung des bereitgestellten Kapitals

und/oder der Gesellschafterdarlehen sowie der sonstigen zulässigen Finanzierungsverträge für die Entwicklung von Immobilienprojekten,

- g. Einhaltung der kalkulierten Einnahmen, d.h. Einnahmen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern und Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen sowie der Rückzahlungsbeträge der Namensschuldverschreibungen,
- h. Einhaltung der geplanten laufenden Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuerzahlungen,
- i. Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner, und
- j. Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerlichen Rahmenbedingungen.

Die vorstehenden Bedingungen und Grundlagen sind wesentlich, damit die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen (a. und b.) kann, die kalkulierten Einnahmen erzielen kann (c. bis g.) und die kalkulierten Ausgaben bestreiten kann (h.), Darüber hinaus werden Grundlagen und Bedingungen angenommen, die generell bei einer Investition der geplanten Art notwendig sind (Buchstabe i. und j.). Wenn die vorstehend genannten Bedingungen und Grundlagen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger zu leisten.

Sollte der Kapitalzufluss aus der Platzierung und Einzahlung der Namensschuldverschreibungen (a.) nicht planmäßig erfolgen, würden der Emittentin die Mittel fehlen, um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen und die Investitionen in Immobilienprojekte zu tätigen, aus denen die geplanten Einnahmen der Emittentin erzielt werden. Die Einnahmen aus den Namensschuldverschreibungen bilden die wesentliche Finanzierung der Emittentin. Sofern sich die Platzierung und Einzahlung der Namensschuldverschreibungen verzögert oder nicht in der geplanten Höhe erfolgt, wirkt sich dies auf die Höhe der Verpflichtungen der Emittentin zur Zinszahlung entsprechend des veränderten Beginns des Zinszahlungsanspruchs und des verminderten Nennbetrags der Namensschuldverschreibungen aus. Sollten für die Verwendung der Nettoeinnahmen keine Projekte zur Verfügung stehen (b.), könnte die Emittentin die Geschäftstätigkeit nicht in geplanten Umfang aufnehmen und die geplanten Einnahmen erzielen. In diesem Fall entstehen nach den Schuldverschreibungsbedingungen zwar grundsätzlich Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen, die jedoch aufgrund ihrer Abhängigkeit vom handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin geringer ausfallen würden, als prognostiziert.

Die Emittentin soll planmäßig die erforderlichen Mittel zur Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen aus ihren Einnahmen aus den Investitionen in Immobilienprojekte generieren. Diese Investitionen kann sie nur aus den Namensschuldverschreibungen finanzieren. Bedingung für die Fähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Rückzahlung

des von den Anlegern eingezahlten Schuldverschreibungskapitals zu leisten, sind daher die Ausschüttungen bzw. die Zins- und Rückzahlungen aus den Immobilienprojekten (f. und g.). Die Einnahmen beeinflussen das Ergebnis der Emittentin und damit die Bemessungsgrundlage und Höhe der Verzinsung. Sofern die Emittentin Erträge in geringerem als den geplanten Umfang erzielt, vermindert sich die Verpflichtung der Emittentin zur Zinszahlung aufgrund der Abhängigkeit der Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen vom handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin. Sofern die Emittentin höhere Erträge als geplant erwirtschaftet, wirkt sich dies aufgrund der bestehenden Begrenzung der jährlichen variablen Verzinsung auf einen Maximalbetrag von 7,00 % p.a. nur in einem verhältnismäßig geringerem Umfang auf die Verpflichtung der Emittentin zur Zinszahlung im Rahmen der einmaligen, endfälligen variablen Verzinsung nach Ende der Laufzeit aus. Die Auswirkungen veränderter laufender Erträge sind auf Seite 22 f. dargestellt.

Die laufenden Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuerzahlungen der Emittentin werden planmäßig ebenfalls aus den Einnahmen und Rückflüssen aus den Investitionen in Immobilienprojekte bestritten (h.). Insofern stehen die Einnahmen und Rückflüsse der Emittentin nicht vollständig zur Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zur Verfügung. Sollten die laufenden Verwaltungskosten und Steuerzahlungen höher ausfallen als geplant, wirkt sich dies aufgrund der Variabilität der Verzinsung der Namensschuldverschreibungen auf die Höhe der Zinszahlungsverpflichtungen der Emittentin aus. Sollten Erträge der Emittentin verspätet zur Auszahlung kommen, ist sie voraussichtlich nicht in der Lage die Zinsansprüche der Anleger bei Fälligkeit zu bedienen (d.). Die Zinszahlungen auf die Namensschuldverschreibungen verzögern sich in diesem Fall entsprechend der Verzögerung der Einnahmen der Emittentin. Sollten Investitionen der Emittentin nicht im geplanten Umfang oder Zeitrahmen zurückgeführt werden bzw. die Emittentin damit ganz oder teilweise ausfallen (c. und e.), wirkt sich dies negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung aus. Es besteht dann die Möglichkeit, dass die Emittentin aufgrund fehlender Liquidität nicht in der Lage ist, die Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen vollständig und entsprechend der Fälligkeit zu bedienen und die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit zu leisten. Sollten die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner (i) nicht planmäßig erfolgen oder der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerlichen Rahmenbedingungen (j) nicht gegeben sein, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen auswirken.

Ergänzend zu den vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf den Seiten 24 ff. hingewiesen.

2.12 AUSFÜHRLICHE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN, IHREN VERPFLICHTUNGEN ZUR ZINSZAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG FÜR DIE VERMÖGENSANLAGE NACHZUKOMMEN – PROGNOSE

Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen (Prognose)

Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind durch nachfolgende Eckpunkte geprägt: Die Zeichnungsfrist beginnt am 09.07.2018 und dauert bis zur vollständigen Platzierung der Namensschuldverschreibungen, plangemäß bis zum 30.06.2019 (die „**Zeichnungsphase**“). Die Emittentin geht davon aus, dass die Platzierung und Einzahlung der Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 zzgl. 1,5 % Agio bis zum 30.06.2019 erfolgt. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite der Unternehmensgruppe jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend beenden. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit ein- oder auch mehrmalig ohne weitere Voraussetzungen verlängern; die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen verändert sich hierdurch nicht.

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Namensschuldverschreibungen sollen zur Investition in Immobilienprojekte innerhalb der Parameter der Investitionsplanung der Emittentin verwendet werden. Somit werden planmäßig im Geschäftsjahr 2018 und 2019 Vereinbarungen über Investitionen in Immobilienprojekte von insgesamt EUR 9.520.000 getätigt und ausgezahlt. Aus den getätigten Investitionen in Immobilienprojekte erzielt die Emittentin planmäßig beginnend mit dem Geschäftsjahr 2018 Einnahmen.

Die Investitionen in Immobilienprojekte sollen planmäßig so gestaltet sein, dass die Rückflüsse an ihrem jeweiligen Laufzeitende zeitlich und der Höhe nach so erfolgen, dass die Emittentin hieraus die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen entsprechend der Schuldverschreibungsbedingungen bestreiten kann. Ebenso soll eine Kongruenz der Fälligkeit laufender Erträge der Emittentin und der Zinsaufwendungen der Emittentin über die jeweiligen Investitionsvereinbarungen hergestellt werden. Die Rückflüsse aus den Investitionen in Immobilienprojekte müssen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Inhaber der Namensschuldverschreibungen von der Emittentin erzielt werden. Ebenso unterstellen die prognostizierten Geschäftsaussichten die Zahlungsfähigkeit der jeweiligen Vertragspartner der Emittentin. Des Weiteren ist die Einhaltung der prognostizierten Verwaltungskosten prägend für die Geschäftsaussichten.

Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums geltende Recht und die steuerliche Situation der Emittentin über die gesamte Laufzeit der

Vermögensanlage unverändert bleiben. Die Emittentin agiert in Deutschland auf dem Markt der Immobilienprojektentwicklungen. Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen soll aus den Einnahmen der Emittentin aus den ausgereichten Finanzierungsverträgen und Beteiligungen an Immobilienprojektentwicklungen sowie deren Rückzahlung erfolgen. Die Nachfrage nach solchen Finanzierungsmodellen sowie die Konditionen, zu denen die Emittentin die jeweiligen Finanzierungen und Beteiligungen im Bereich der Immobilienprojektentwicklungen eingehen wird, werden insbesondere auch von den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen, sowohl allgemeinen als auch projektspezifischen Marktbedingungen abhängig sein. Steigt beispielsweise die Nachfrage an Projektfinanzierungen für Immobilienprojektentwicklungen, kann die Emittentin möglicherweise bessere Konditionen für sich durchsetzen. Stagniert oder sinkt jedoch die Nachfrage an Immobilienprojektentwicklungen, kann die Emittentin möglicherweise nur schlechtere Konditionen als prognostiziert vereinbaren (vgl. hierzu auch „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 27 f. im Abschnitt 3.4.5). Veränderungen der Marktbedingungen können die Emittentin unmittelbar über die Konditionen der Finanzierungen und Beteiligungen aber auch mittelbar über die Bonität ihrer jeweiligen Finanzierungsnehmer und Beteiligungen beeinträchtigen. Treten die geplanten Geschäftsaussichten und damit die im Nachfolgenden dargestellte voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ein, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger zu leisten.

Emissionsverlauf und Investitionen

Der Kapitalzufluss der Emittentin aus der Platzierung und Einzahlung der angebotenen Namensschuldverschreibungen wirkt sich unmittelbar nicht auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung aus. Der Zeitpunkt der Einzahlung bestimmt jedoch die Verpflichtungen der Emittentin zur Verzinsung. Der Kapitalzufluss ist zudem erforderlich, um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen und die Investitionen in Immobilienprojekte zu tätigen, aus denen die geplanten Einnahmen der Emittentin erzielt werden.

Laufender Geschäftsbetrieb

Die Einnahmen der Emittentin aus den Investitionen in Immobilienprojekte müssen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuern der Emittentin sowie in Höhe der Zinsen an die Inhaber der Namensschuldverschreibungen von der Emittentin erzielt werden. Die planmäßigen Einnahmen decken nach der Prognose die planmäßigen Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuern der Emittentin sowie die Zinsen an die Anleger. Wenn und soweit die Rückflüsse aus den Investitionen in Immobilienprojekte nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfolgen, ist es wahrscheinlich, dass dies aufgrund der gewinnabhängigen Verzinsung der Namensschuldverschreibungen die Höhe der Zins-

zahlungsansprüche der Anleger entsprechend verringert und die Emittentin die prognosegemäßen Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht leisten kann. Eine abschließende Aussage über die Höhe der sich dadurch reduzierenden Zinszahlung oder reduzierenden Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen oder über den Zeitraum der verzögerten Auszahlung kann nicht getroffen werden. Dies ist vom Umfang und Zeitraum der Abweichungen von der Prognose abhängig. Gleiches gilt, falls Investitionen in Immobilienprojekte nicht mit den im Rahmen der Kalkulation unterstellten Konditionen getätigt werden können.

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen einem sogenannten „**Qualifizierten Rangrücktritt**“. Die Ansprüche der Anleger auf Zinsen und Rückzahlung sind dadurch nachrangig (vgl. Seite 29 f. im Abschnitt 3.5.7 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ sowie § 9 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 71f.)). Falls die Liquidität der Emittentin für die Zinsauszahlung oder die Rückzahlung nicht ausreicht oder die Geltendmachung der Ansprüche die Insolvenz der Emittentin auslösen würde, kann keine oder keine vollständige Zinszahlung oder Rückzahlung geleistet werden.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind von der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Investitionen in Immobilienprojekte geprägt. Die Immobilienprojekte und ihre wirtschaftliche Entwicklung unterliegen tatsächlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Risiken. Da die Immobilienprojekte zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums noch nicht feststehen, kann zu den Aussichten ihrer wirtschaftlichen Entwicklung keine Aussage getroffen werden. Die Emittentin ist abhängig von der jeweiligen Entwicklung und Bonität der Immobilienprojekte, in die sie mittelbar investiert. Sollte sich der Immobilienmarkt, in den die Emittentin im Rahmen der von den Investitionskriterien vorgegebenen Parameter mittelbar investiert, anders entwickeln als erwartet oder Risiken im Rahmen der Projektentwicklungs- und Revitalisierungsmaßnahmen eintreten, beispielsweise in Form von unkompensierbaren Kostensteigerungen und Projektverzögerungen, kann sich das mittelbar auch auf die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken. Ebenso können Abweichungen von der Prognose bei der Vermarktung der Immobilienprojekte die Geschäftsaussichten der Emittentin beeinflussen. Soweit die Investitionen der Emittentin in Immobilienprojekte nicht erfolgreich verlaufen oder gar vollständig ausfallen, kann dies die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und zur Rückzahlung insgesamt negativ beeinflussen (vgl. hierzu auch „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 26 bis 28 im Abschnitt 3.4 bis 3.4.5).

Exit

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist für den Anleger nicht möglich. Sollte eine Vielzahl von Anlegern ihre

Beteiligung außerordentlich kündigen, müsste die Emittentin ihre Immobilieninvestitionen ganz oder teilweise vorzeitig beenden, um ihre aus den außerordentlichen Kündigungen folgende Zahlungsverpflichtung gegenüber den Anlagern erfüllen zu können. Das würde sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin dergestalt auswirken, dass sie mit den verbleibenden Immobilieninvestitionen nicht ausreichend Rückflüsse erzielen könnte, um in der Lage zu sein, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger zu leisten.

Die Laufzeit der Investitionen in Immobilienprojekte soll planmäßig der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen entsprechen. Soweit die Liquidität der Emittentin es zulässt, ist die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen unmittelbar nach dem Laufzeitende vorgesehen. Sie soll aber - vorbehaltlich einer etwaigen Laufzeitverlängerung – spätestens am 30.06.2023 erfolgen. Die Emittentin ist berechtigt, nach Laufzeitende in ihrem eigenen freien Ermessen unter Gleichbehandlung aller Anleger Abschlagszahlungen auf die Rückzahlungsansprüche der Anleger zu leisten. Die Emittentin ist jedoch nicht zu solchen Abschlagszahlungen verpflichtet. Voraussetzung für die Rückzahlung sind vorherige, fristgerechte Rückflüsse aus den Investitionen in Immobilienprojekte an die Emittentin in der entsprechenden Höhe. Planmäßig sollen die Rückflüsse aus den getätigten Investitionen zeitlich mit den Verpflichtungen der Emittentin zur Rückzahlung korrespondieren. Sollten Rückflüsse verspätet erfolgen oder teilweise oder vollständig ausfallen, beeinträchtigt dies entsprechend die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung. Sollte die Option zur Laufzeitverlängerung durch die Emittentin ein- oder mehrmals um insgesamt maximal 6 Monate erfolgen, würde die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen erst entsprechend zeitlich versetzt erfolgen. Eine Laufzeitverlängerung würde sich darüber hinaus nicht auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen auswirken.

Für den Exit ist daher von Bedeutung, dass die Immobilienprojekte, in die die Emittentin investiert, entsprechende Rückflüsse leisten. Eine Grundlage dafür bilden die Investitionskriterien, wonach der Schwerpunkt auf Investitionen in Wohnimmobilien und dort auf Neubau- und Revitalisierungsvorhaben vorgegeben ist. Ferner soll nur in sieben Metropolregionen investiert werden sowie in deutschen Großstädten (ab 100.000 Einwohnern). Für diese Immobilienprojekte ist in der Unternehmensgruppe das entsprechende Fachwissen und die entsprechende Erfahrung vorhanden. Die Investitionskriterien sollen daher sicherstellen, dass in solche Immobilienprojekte investiert wird. Ferner soll durch die Konzentration auf bestimmte Metropolregionen erreicht werden, dass die Projektentwicklungen letztlich auch ausreichend Käufer finden und auf diese Art ein erfolgreicher Exit aus den Immobilieninvestitionen

gelingt. Dafür ist die Chance in Metropolregionen nach Ansicht der Emittentin höher als z.B. im ländlichen Bereich. Ferner werden Immobilieninvestitionen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen, um die Geeignetheit der Investition für die Emittentin auch im Hinblick auf den Exit abzu prüfen.

Die Emittentin kann die Namensschuldverschreibungen zum Monatsende ganz oder teilweise und ohne Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig kündigen, frühestens aber 24 Monate nach individueller Zeichnung durch den Anleger. Sie muss die gekündigten Namensschuldverschreibungen binnen sechs Monaten zurückzahlen. Soweit die Liquidität der Emittentin es zulässt, ist eine Rückzahlung unmittelbar nach erfolgter Kündigung vorgesehen. Die Emittentin ist jedoch nicht zu einer solchen unmittelbaren Rückzahlung vor Ablauf der vorgenannten Frist von sechs Monaten verpflichtet. Wenn und soweit die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, erfolgt die Verzinsung der jeweils fälligen Rückzahlungsbeträge vom Tag ihrer Fälligkeit bis zum Tag ihrer tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, wobei dem Anleger der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens vorbehalten bleibt. Sollte die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen aus den Rückflüssen ihrer Investitionen zu bestreiten, besteht abweichend von der Planung die Möglichkeit, zur Refinanzierung der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen Fremdkapital in Form von Bankdarlehen oder Gesellschafterdarlehen aufzunehmen. Eine Refinanzierung der Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt nicht über eine Anschlussmission.

Recht und Steuern

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Beispielsweise können Änderungen des Steuerrechts zu höheren als den geplanten Steuerzahlungen führen oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Erhöhung der Verwaltungskosten bewirken. Der Umfang der Beeinflussung und die Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen hängt vom Umfang der konkreten Änderung der Rahmenbedingungen ab und kann zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums nicht kalkuliert werden. Treten die geplanten Geschäftsaussichten und damit die im Nachfolgenden (Seite 19 ff.) dargestellte voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ein, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger zu leisten.

Ergänzend zu den vorstehend genannten Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf den Seiten 24 ff. hingewiesen.

Vermögenslage (Prognose)	EUR 31.12.2018	EUR 31.12.2019	EUR 31.12.2020	EUR 31.12.2021	EUR 31.12.2022	EUR 31.12.2023
AKTIVA						
A. Anlagevermögen						
Finanzanlagen	3.600.367	9.520.000	9.520.000	9.520.000	9.520.000	0
B. Umlaufvermögen						
Zinsforderungen	31.503	83.300	83.300	83.300	83.300	0
Guthaben bei Kreditinstituten	762.692	306.480	428.745	521.021	592.776	11.940
	4.394.562	9.909.780	10.032.045	10.124.321	10.196.076	11.940
PASSIVA						
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
II. Bilanzgewinn	-217.438	-290.220	-167.955	-75.679	-3.924	-13.060
B. Nachrangige Namensschuldverschreibungen	4.540.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	0
C. Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen (Zinsen)	47.000	175.000	175.000	175.000	175.000	0
	4.394.562	9.909.780	10.032.045	10.124.321	10.196.076	11.940

Finanzlage (Prognose)	EUR 01.07.2018 - 31.12.2018	EUR 01.01.2019 - 31.12.2019	EUR 01.01.2020 - 31.12.2020	EUR 01.01.2021 - 31.12.2021	EUR 01.01.2022 - 31.12.2022	EUR 01.01.2023 - 01.02.2023
1. Zinseinnahmen	61.092	767.127	999.600	999.600	999.600	83.300
2. Laufende Verwaltungskosten	-23.104	-97.135	-159.635	-159.635	-159.635	-9.136
3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	-17.700	-47.689	-68.210	0
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	37.988	669.992	822.265	792.276	771.755	74.164
4. Ausgabe und Rückzahlung von Darlehen	-3.600.367	-5.919.633	0	0	0	9.520.000
5. Investitionsabhängige Kosten	-290.279	-344.721	0	0	0	0
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-3.890.646	-6.264.354	0	0	0	9.520.000
6. Einzahlung aus und Rückzahlungen von Namensschuldverschreibungen	4.540.000	5.460.00	0	0	0	-10.000.000
7. Einzahlung des Agios	68.100	81.900	0	0	0	0
8. Einzahlungen gezeichnetes Kapital	25.000	0	0	0	0	0
9. Zinsen auf Namensschuldverschreibungen	-17.750	-403.750	-700.000	-700.000	-700.000	-175.000
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	4.615.350	5.138.150	-700.000	-700.000	-700.000	-10.175.000
Cash-Flow	762.692	-456.212	122.265	92.276	71.755	-580.836
Liquide Mittel zum 01.01.	0	762.692	306.480	428.745	521.021	592.776
Liquide Mittel zum 31.12. / 30.06	762.692	306.480	428.745	521.021	592.776	11.940

Ertragslage (Prognose)	EUR 01.07.2018 - 31.12.2018	EUR 01.01.2019 - 31.12.2019	EUR 01.01.2020 - 31.12.2020	EUR 01.01.2021 - 31.12.2021	EUR 01.01.2022 - 31.12.2022	EUR 01.01.2023 - 01.02.2023
1. sonstige betriebliche Erträge	68.100	81.900	0	0	0	0
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	-313.383	-441.856	-159.635	-159.635	-159.635	-9.136
3. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	92.595	818.924	999.600	999.600	999.600	0
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-64.750	-531.750	-700.000	-700.000	-700.000	0
5. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	-17.700	-47.689	-68.210	0
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-217.438	-72.782	122.265	92.276	71.755	-9.136

2.13 VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE UND DIE WESENTLICHEN ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE (PROGNOSE)

Die auf Seite 19 dargestellte Tabelle zeigt die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bei planmäßigem Geschäftsverlauf. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet entsprechend der Schuldverschreibungsbedingungen planmäßig mit Ablauf des 31.12.2022. Soweit die Liquidität der Emittentin es zulässt, sind die letzte Zinszahlung und die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen unmittelbar nach dem Laufzeitende vorgesehen. Sie sollen aber - vorbehaltlich einer etwaigen Laufzeitverlängerung - spätestens am 30.06.2023 erfolgen. Die Emittentin ist berechtigt, nach Laufzeitende in ihrem eigenen freien Ermessen unter Gleichbehandlung aller Anleger Abschlagszahlungen auf die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger zu leisten. Die Emittentin ist jedoch nicht zu solchen Abschlagszahlungen verpflichtet. Die Tabellen decken daher einen Prognosezeitraum bis einschließlich 30.06.2023 ab. Die Emittentin kann unabhängig davon auch im Folgezeitraum fortbestehen, insbesondere im Fall einer etwaigen Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen. Die Laufzeit der Emittentin selbst ist grundsätzlich unbefristet.

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unterstellt, dass planmäßig Einzahlungen von Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 zzgl. 1,5 % Agio erfolgen. Für die Investitionen in Immobilienprojekte steht der Nettoemissionserlös (vgl. „Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin“, Seite 13) zur Verfügung. Somit werden planmäßig in der Investitionsphase sukzessive Investitionen in Höhe von EUR 9.520.000 getätigt.

Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage sind im Finanzanlagevermögen die planmäßigen Investitionen in Immobilienprojekte gemäß Investitionsplan der Emittentin ausgewiesen. Die Investitionen sind planmäßig endfällig und werden nicht laufend getilgt oder zurückgeführt. Unter den Guthaben bei Kreditinstituten sind jeweils die zum Ende des Geschäftsjahres prognostizierten liquiden Mittel ausgewiesen. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital sowie die Verbindlichkeiten aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber. Die prognostizierten Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen werden gemäß Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen jeweils spätestens zum 30. Juni des Folgejahres fällig. Die Darstellungen der Vermögenslage berücksichtigen die plangemäßen jeweiligen Abschlagszahlungen jeweils im April, Juli und Oktober des laufenden Jahres, in dem der Zinsanspruch der Anleger entsteht sowie eine weitere Abschlagszahlung unmittelbar nach dem jeweiligem Geschäftsjahr im Januar des Folgejahres. Die Abschlagszahlungen auf die voraussichtlichen Zinsansprüche der Anleger sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Liquiditätslage der Emittentin vorgesehen, wobei die Emittentin

jedoch nicht zu solchen Abschlagszahlungen verpflichtet ist. Die anteiligen Zinsen, denen noch keine unterjährigen Abschlagszahlungen gegenüberstehen, sind zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Finanzlage

In der Finanzlage sind die Einnahmen aus den Investitionen in Immobilienprojekte d.h. die Zinseinnahmen und die Ausschüttungen aus Beteiligungen in den Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit abgebildet. Sie sollen prognosegemäß im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit vereinnahmt werden. Die Zahlungen der laufenden Verwaltungskosten und der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wurden als Ausgaben aus laufender Geschäftstätigkeit dargestellt. Dabei wurde aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass die Auszahlungen jeweils im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit erfolgen. Die Einnahmen aus den Investitionen in Immobilienprojekte, die Auszahlungen aus laufenden Verwaltungskosten und die Auszahlungen für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ergeben den Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit.

Die Ausgabe von Darlehen und Beteiligungen betreffen die planmäßigen Investitionen der Emittentin. Die Ausgabe erfolgt planmäßig sukzessive, jeweils einen Monat nach der Vereinnahmung des Nettoemissionserlöses. Die letzten, erstmaligen Investitionen werden daher planmäßig im Juli 2019 getätigt. Die Auszahlungen der vermögensanlagenabhängigen Kosten erfolgen planmäßig jeweils anteilig im Monat der Einzahlung der Namensschuldverschreibungen zzgl. 1,5 % Agio. Die Auszahlungen für die Investitionen in Darlehen und Beteiligungen und die vermögensanlagenabhängigen Kosten sowie die Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen ergeben den Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit.

Die Einzahlungen der Namensschuldverschreibungen zzgl. 1,5 % Agio erfolgen prognosegemäß vollständig in den Geschäftsjahren 2018 und 2019. Soweit die Liquidität der Emittentin es zulässt, ist die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen unmittelbar nach dem Laufzeitende vorgesehen. Sie soll - vorbehaltlich einer etwaigen Laufzeitverlängerung - spätestens am 30.06.2023 erfolgen. Die Emittentin ist berechtigt, nach Laufzeitende in ihrem eigenen freien Ermessen unter Gleichbehandlung aller Anleger Abschlagszahlungen auf die Rückzahlungsansprüche der Anleger zu leisten. Die Emittentin ist jedoch nicht zu solchen Abschlagszahlungen verpflichtet.

Die Einzahlung des Stammkapitals der Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums erfolgt. Die Auszahlung der Frühzeichnerverzinsung an die Anleger ist spätestens zum 30.06.2019 fällig. Frühere bereits unterjährig geplante Abschlagszahlungen auf die voraussichtlichen Zinsansprüche der Anleger sind in der Darstellung der Finanzlage berücksichtigt. Die jährliche variable Verzinsung auf die Namensschuldverschrei-

bungen ist gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen jeweils spätestens zum 30. Juni des Folgejahres fällig. Die Darstellungen berücksichtigen die plangemäßen jeweiligen Abschlagszahlungen jeweils im April, Juli und Oktober des laufenden Jahres, in dem der Zinsanspruch der Anleger entsteht sowie eine weitere Abschlagszahlung unmittelbar nach dem jeweiligen Geschäftsjahr im Januar des Folgejahres. Der entsprechende Mittelabfluss ist daher jeweils anteilig in dem laufenden Geschäftsjahr sowie in dem auf das Geschäftsjahr, für das die Zinsen gezahlt werden, folgenden Geschäftsjahr abgebildet. Die Abschlagszahlungen auf die voraussichtlichen Zinsansprüche der Anleger sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Liquiditätslage der Emittentin vorgesehen, wobei die Emittentin jedoch nicht zu solchen Abschlagszahlungen verpflichtet ist. Die Einzahlungen aus den Namensschuldverschreibungen und deren Rückzahlung sowie die Zahlung der Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen ergeben den Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit ergibt jeweils den Cash-Flow des Geschäftsjahres und damit die Veränderung der liquiden Mittel vom Beginn bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Ertragslage

In der Ertragslage der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft wider. Die sonstigen betrieblichen Erträge ergeben sich aus der Leistung des Agios (1,5 %) zur teilweisen Finanzierung der Provisionen für die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen. Die Provisionen für die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen, die Konzeptionsgebühr, die laufende Administrations- und Geschäftsbesorgungvergütung, die Aufwendungen für die Anlegerverwaltung, die laufende Jahresabschlusserstellung und -prüfung, Steuererklärungen, Steuerberatung und Buchhaltung sowie für den Mittelverwendungskontrolleur sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen abgebildet. Die Erträge aus den Investitionen in die Immobilienprojekte sind in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Investition als Erträge aus Beteiligungen (Beteiligung) oder Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (Darlehen) zu erfassen. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten die Zinsansprüche aus den Namensschuldverschreibungen für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

Die prognostizierten Steuern vom Einkommen und Ertrag enthalten die Körperschaft- und Gewerbesteuer für das jeweilige Geschäftsjahr. Dabei wurde bei der Prognose der Körperschaftsteuersatz zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums in Höhe von 15,00 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,50 % angesetzt. Bei der Prognose der Gewerbesteuer wurde der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums gültige Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde Hamburg in Höhe von 470,00 % berück-

sichtigt. Wesentliche Einflussgröße der Gewerbesteuerbelastung ist die von Finanzierungsaufwendungen gemäß § 8 Nr. 1 GewStG zu denen auch die Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen rechnen.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nach Bedienung sämtlicher geplanter Aufwendungen und Investitionen steht der Emittentin über die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen plangemäß ausreichend Liquidität zur Verfügung, die Zinszahlungen an den Anleger entsprechend der Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen zu bedienen sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zu leisten. Mit Ausnahme der Geschäftsjahre 2018 und 2019, die durch die Gründung der Emittentin und die einmaligen Emissionskosten geprägt sind, werden planmäßig Jahresüberschüsse erwirtschaftet.

Auf die Fähigkeit der Emittentin, Zinszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten, könnten sich Abweichungen von der prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Eine geringere Platzierung mindert die Verbindlichkeiten auf Zinsen und Rückzahlungen der Emittentin. Eine geringere Platzierung mindert zudem die investierbaren Mittel, die der Emittentin künftige Einnahmen generieren. Der Umfang der Beeinflussung ist abhängig von der Abweichung von der Prognose. Die Einzahlung der Namensschuldverschreibungen bestimmt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung. Die Verminderung oder Erhöhung des Emissionsvolumens führt daher zu einer Änderung der Gesamtzahlungsverpflichtung der Emittentin (Zinsen und Rückzahlung). In Prozent zur Gesamthöhe des Emissionsvolumens verändert sich die Gesamtzahlungsverpflichtung der Emittentin (Zinsen und Rückzahlung) bei einer Veränderung des Emissionsvolumens unter sonst unverändertem Geschäftsverlauf nicht.

Sofern sich der Vertrieb und die Einzahlung der Namensschuldverschreibungen verzögern, beginnt auch die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen entsprechend der Verzögerung der Einzahlung später. Damit mindert sich bei einer Verzögerung des Vertriebs und der Einzahlungen der Namensschuldverschreibungen die Verpflichtung der Emittentin zur Zinszahlung entsprechend.

Sollte der Vertrieb unter sonst unverändertem Geschäftsverlauf abweichend von den Annahmen erst zum 01.10.2018 beginnen, reduziert sich aufgrund der geänderten Liquiditätslage der Emittentin die Gesamtzahlung (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger von 129,50 % des Nennbetrags der Namensschuldverschreibungen auf 127,51 %. Ebenso ist der tatsächliche Abschluss der Investitionen in Immobilienprojekte zu Konditionen, die im Rahmen der beschriebenen Annahmen liegen, wesentliche Voraussetzung für den Eintritt der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Sollten Erträge von den Planungen abweichen, mindert dies die Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens oder

aus Beteiligungen gemäß Ziffer 3 der Ertragslage (Seite 19) und die Einnahmen aus Beteiligungen und Finanzierungsverträgen gemäß Ziffer 1 der Finanzlage (Seite 19). Beide Angaben korrespondieren. Eine Minderung der Erträge führt zudem zu einer Minderung der Zinsen der Namensschuldverschreibungen (vgl. Ziffer 9 der Finanzlage und Ziffer 4 der Ertragslage), da diese variable d.h. abhängig vom Ergebnis der Emittentin sind.

Eine Minderung der Erträge im Vergleich zu den planmäßigen Erträgen um 10 % mindert aufgrund der geänderten Liquiditätslage der Emittentin die Gesamtzahlung (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger von 129,50 % des Nennbetrags der Namensschuldverschreibungen auf 125,51 %, eine Ertragsminderung um 25 % mindert aufgrund der geänderten Liquiditätslage der Emittentin die Gesamtzahlung (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger auf 119,08 % des Nennbetrags der Namensschuldverschreibungen.

Erhöhungen der Erträge wirken sich nur eingeschränkt auf die Zinsen der Namensschuldverschreibungen aus, da die variable Verzinsung auf 50 % der Bemessungsgrundlage begrenzt ist. Anleger partizipieren mit 50 % am kumulierten Gesamterfolg der Emittentin. Bemessungsgrundlage für die endfällige variable Verzinsung ist der gesamte, von Beginn der Verzinsung bis zum Ende der Laufzeit kumulierte Gewinn der Emittentin gemäß Handelsbilanz, ohne Berücksichtigung der auf diese endfällige variable Verzinsung entfallenden Steuern. Ein Mehrertrag von 10 % im Vergleich zu den planmäßigen Erträgen bewirkt aufgrund der geänderten Liquiditätslage der Emittentin eine Erhöhung der Gesamtzahlung (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger von 129,50 % des Nennbetrags der Namensschuldverschreibungen auf 130,80 %.

Sollte die Emittentin unplanmäßige Kosten, Aufwendungen oder höhere Steuern als geplant tragen müssen, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger auswirken. Dabei können erhöhte Verwaltungskosten (Ziffer 2 der Finanzlage) und Steuern vom Einkommen und Ertrag (Ziffer 3 der Finanzlage) den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit vermindern. Korrespondierend erhöhen sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Steuern vom Einkommen und Ertrag in der Ertragslage. Aufgrund der Abhängigkeit der Verzinsung der Namensschuldverschreibungen vom handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin vermindert sich damit die Bemessungsgrundlage für die laufende variable Verzinsung und die endfällige variable Verzinsung. Die Zinsverbindlichkeit der Emittentin mindert sich entsprechend der Minderung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses.

Sofern die von der Emittentin getätigten Investitionen abweichend von der Prognose nicht korrespondierend mit der Verpflichtung zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zurückgeführt werden können, mindert sich die Einnahme gemäß Ziffer 4 der Finanzlage in entsprechender Höhe und kann die Emittentin die

Namensschuldverschreibungen nicht fristgerecht, nicht vollständig oder gar nicht an die Anleger zurückführen (Ziffer 6 der Finanzlage). In diesem Fall besteht abweichend von der Planung die Möglichkeit, zur Refinanzierung der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen Fremdkapital in Form von Bankdarlehen oder Gesellschafterdarlehen aufzunehmen. Eine Refinanzierung der Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt nicht über eine Anschlussmission.

Sofern die Einnahmen aus den Finanzierungsverträgen planmäßig generiert werden und keine unplanmäßigen Kosten, Aufwendungen oder Steuern von der Emittentin getragen werden müssen, ist die Emittentin nach der Prognose in der Lage, die Zinszahlungen an die Anleger in der in den Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Höhe und bei Fälligkeit zu bedienen sowie die Namensschuldverschreibungen fristgerecht zurückzuzahlen.

Ergänzend zu den vorstehend genannten Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf den Seiten 24 ff. hingewiesen.

2.14 SENSITIVITÄTSANALYSE (ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE)

Die nachfolgende Sensitivitätsanalyse dient der Darstellung von Auswirkungen auf das vorliegende Angebot sowie die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung und damit letztlich den Anleger, die sich in Fällen von abweichenden Entwicklungen ergeben. Die zugrunde gelegte Planung basiert neben bereits geschlossenen Verträgen auch auf Annahmen hinsichtlich der Entwicklung bestimmter Einflussfaktoren, die für die Entwicklung der Emittentin von entscheidender Bedeutung sein können. Es ist nicht absehbar, ob diese und gegebenenfalls weitere Faktoren sich in der von der Anbieterin kalkulierten Art und Weise entwickeln. Aus diesem Grund wurden einzelne Faktoren der Kalkulation verändert und die sich daraus ergebenden Ergebnisabweichungen im Vergleich zu den Ergebnissen eines planmäßigen Verlaufs (Basis-szenario) dargestellt. Als Ergebnisgröße wurden die kumulierten Auszahlungen gewählt, da diese die Gesamtzahlungsverpflichtung der Emittentin (Zinszahlung und Rückzahlung) sowie den Gesamt-mittelrückfluss an die Anleger vor individuellen Steuern widerspiegeln. Als exemplarische Einflussgröße wurde die Veränderung des Emissionsvolumens sowie der Erträge aus den Investitionen in Immobilienprojektentwicklungen untersucht.

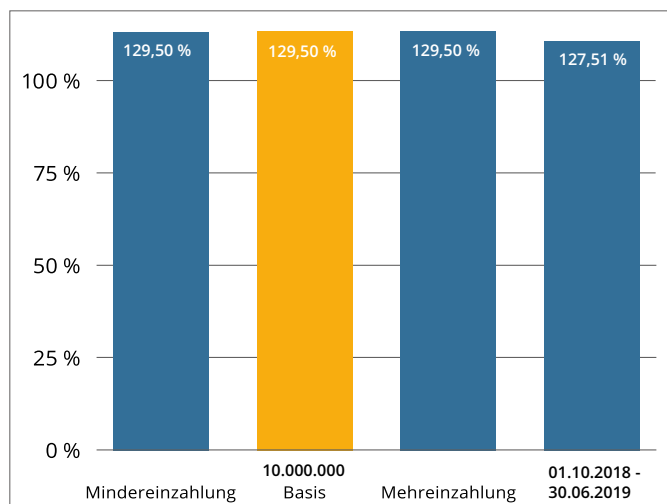
Die im Rahmen der Sensitivitätsanalyse untersuchten Abweichungen stellen dabei weder einen besten noch einen schlechtesten Fall dar; die tatsächlichen Abweichungen können auch über die darge-

stellten Fälle hinaus auftreten. Folgeauswirkungen oder das kumulative Aufeinandertreffen mehrerer veränderter Faktoren können sich in ihrer Wirkung gegenseitig aufheben oder aber verstärkt innerhalb der Emittentin auswirken.

2.14.1 Auswirkungen der beispielhaft veränderten Emissionsvolumina

Das tatsächliche Emissionsvolumen kann von dem im Basisszenario unterstellten Volumen abweichen. Die im vorliegenden Angebot ausgewiesenen Kosten sind grundsätzlich abhängig vom Platzierungserfolg und entsprechen daher prozentual den Kosten des Basisszenarios. Bei Veränderung des Emissionsvolumens ist daher nahezu keine Korrelation zwischen Emissionsvolumen und Gesamtmittelrückfluss erkennbar. Eine Verzögerung der Platzierung im Vergleich zum Basisszenario wirkt sich bei gleichbleibenden unterstellten durchschnittlichen Einnahmen der Emittentin auf den Gesamtmittelrückfluss insoweit aus, dass zum einen der zeitanteilige Zinsanspruch des Anlegers bei späterer Einzahlung später einsetzt, des Weiteren sich aufgrund der geänderten Liquiditätslage der Emittentin die Fähigkeit zur Leistung der Gesamtzahlung (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger reduziert und sich damit der Gesamtmittelrückfluss mindert.

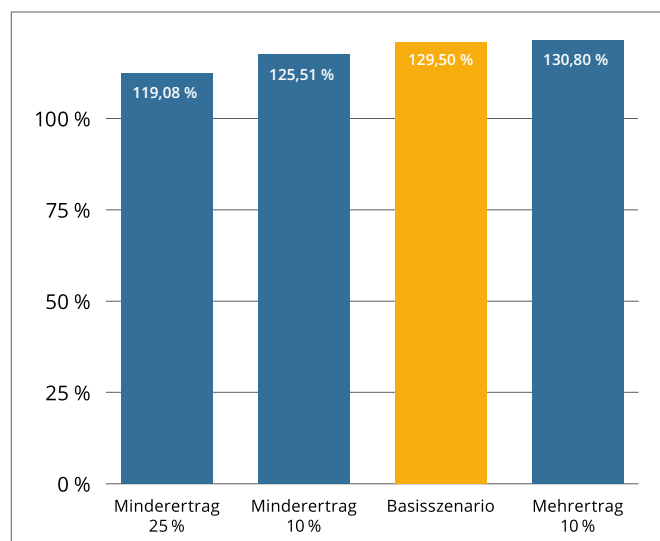
Die Angaben zu Gesamtmittelrückfluss beziehen sich auf einen beispielhaften Anleger, dessen Zeichnung und Einzahlung zum 01.07.2018 erfolgt bzw. im Fall der Verzögerung des Vertriebsverlaufs zum 01.10.2018 erfolgt.



2.14.2 Auswirkungen beispielhaft veränderter laufender Erträge

Entwickelt sich das geplante Geschäftsmodell der Emittentin schlechter als im Rahmen des Basisszenarios unterstellt, sind davon abweichend auch niedrigere bzw. ausbleibende Zahlungen der Emittentin auf ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern möglich.

Die Angaben zum Gesamtmittelrückfluss beziehen sich auf einen beispielhaften Anleger, dessen Zeichnung und Einzahlung zum 01.07.2018 erfolgt.



3. WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

3.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Bei dem diesem Investment Memorandum zugrundeliegenden Angebot von nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung handelt es sich um eine schuldrechtliche Beziehung. Diese Vermögensanlage ist mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Erwerber von Namensschuldverschreibungen (im Folgenden auch „Anleger“) werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und damit Gläubiger der Emittentin.

Nachfolgend werden die wesentlichen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums erkennbaren tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage dargestellt. Diese Risiken sowie weitere bislang nicht erkennbare Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert eintreten und sich in ihrer negativen Wirkung wechselseitig verstärken. Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der jeweils beschriebenen Risiken können keine Angaben gemacht werden. Zusätzliche Risiken, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben, können weder eingeschätzt noch dargestellt und daher nachstehend nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Erwerb von Namensschuldverschreibungen erwirbt der Anleger insbesondere das Recht auf die variable Verzinsung sowie auf die Rückzahlung des Kapitals am Ende der Laufzeit. Er beteiligt sich zwar nicht unmittelbar als Gesellschafter an der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin, jedoch erfolgt die variable Verzinsung basierend auf ihrem handelsrechtlichen Gewinn.

Der Anleger ist als Gläubiger auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und ihre Fähigkeit insbesondere zur Leistung von Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen angewiesen. Das Investment in die Namensschuldverschreibungen kann sich anders entwickeln als erwartet.

Die zukünftige Entwicklung der Investitionen der Emittentin in Immobilienprojekte und damit letztlich die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen, insbesondere die laufenden Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen am Laufzeitende zu leisten, hängt von wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ab, die sich während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen verändern und von den zugrunde liegenden Ausgangsdaten und Prämissen abweichen können. Nachteilige Auswirkungen von Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin können diese Fähigkeit der Emittentin negativ beeinflussen. Die Emittentin kann in der Folge mit ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern teilweise oder gänzlich ausfallen und Anleger können ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren (Teil- bzw. Totalverlustrisiko).

Die Vermögensanlage ist nur für Anleger geeignet, die bei negativer Entwicklung der Emittentin das Ausbleiben prognostizierter Auszahlungen und einen ggf. entstehenden Teil- bzw. Totalverlust ihrer Vermögensanlage hinnehmen können. Die Vermögensanlage eignet sich nicht für Anleger, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder und/oder auf laufende Liquiditätsrückflüsse aus der Vermögensanlage angewiesen sind. Die Vermögensanlage sollte ferner - auch und gerade unter Berücksichtigung der Mindestzeichnungssumme von EUR 200.000 - keinen bedeutenden Anteil am Portfolio eines Anlegers bilden und lediglich der Beimischung im Hinblick auf eine Vermögensdiversifikation dienen. Die Vermögensanlage ist nicht für Anleger geeignet, die eine sichere und festverzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Rückzahlung des investierten Kapitals und die Höhe der Erträge weitgehend feststehen, oder die einer Einlagensicherung wie z.B. dem deutschen Einlagensicherungsfonds unterliegt. Die Vermögensanlage ist daher auch nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Dem an der Vermögensanlage interessierten Anleger wird dringend angeraten, vor der Zeichnung alle Risiken eingehend unter Berücksichtigung der persönlichen Situation zu prüfen und sich durch einen fachkundigen Dritten, z.B. durch einen fachkundigen Steuerberater oder Rechtsanwalt, beraten zu lassen. Das vorliegende Angebot und die in diesem Investment Memorandum enthaltenen Informationen sind nicht auf die individuellen, insbesondere vermögensmäßigen und steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers zugeschnitten und können daher eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des einzelnen Anlegers ausgerichtete individuelle Beratung und Aufklärung z.B. durch einen fachkundigen Steuerberater oder Rechtsanwalt nicht ersetzen. Von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Investition wird dringend abgeraten.

3.2 MAXIMALRISIKO

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in seiner Privatinsolvenz für den Fall des vollständigen Verlusts seines Anlagebetrages nebst Agio (1,5 %) und damit seines eingesetzten Kapitals und der darüber hinausgehenden Gefährdung seines weiteren Vermögens.

Zu einer solchen Gefährdung des weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann es im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage kommen, weil der Anleger unabhängig davon, ob der Anleger Zahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) von der Emittentin erhält, verpflichtet wäre, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die persönliche Fremdfinanzierung seiner Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Des Weiteren besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Verzinsung

oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Diese Umstände können Zahlungsverpflichtungen des Anlegers aus dessen weiteren Vermögen begründen, was zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

3.3 ALLGEMEINE PROGNOSE- UND MARKTRISIKEN

3.3.1 Allgemeine Prognoserisiken / zukunftsgerichtete

Aussagen

Dieses Investment Memorandum enthält an verschiedenen Stellen zukunftsgerichtete Aussagen. Diese betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Sie sind regelmäßig durch Worte wie „voraussichtlich“, „möglichweise“, „erwartet“, „prognostiziert“, „geplant“, „vorgehensgemäß“ und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf Erwartungen, Schätzungen, Prognosen und Annahmen. Sie geben ausschließlich die Auffassung der Emittentin wieder, unterliegen Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich ihres tatsächlichen Eintritts und sind folglich in ihrer Verwirklichung nicht garantiert. In diesem Investment Memorandum getroffene, zukunftsgerichtete Aussagen betreffen insbesondere:

- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf wirtschaftliche, operative, rechtliche und sonstige Risiken und deren Auswirkungen,
- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Geschäftsentwicklung, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der Investitionen in Immobilienprojekte,
- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf allgemeine wirtschaftliche, rechtliche und politische Entwicklungen,
- die Platzierung, Durchführung und das wirtschaftliche Konzept bzw. Ergebnis der in diesem Investment Memorandum abgebildeten Vermögensanlage sowie
- die Verwendung des Emissionserlöses aus dem Angebot dieser Vermögensanlage, insbesondere die Durchführung der geplanten Investitionen in Immobilienprojekte zu den jeweils erwarteten Zeitpunkten, Investitionsgrößen und Konditionen.

Künftige Entwicklungen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht können nur höchst eingeschränkt antizipiert werden. Die Planung der Emittentin ist mit entsprechenden Unsicherheiten belastet. Insbesondere die zukünftige Entwicklung der relevanten Märkte und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung können nicht vorausgesagt werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der noch andauernden bzw. nachwirkenden globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich gerade auch auf die Emittentin und ihre geplanten Investitionen in Immobilienprojekte nachteilig auswirken kann.

Die den Memorandumangaben zugrundeliegenden Annahmen beruhen hinsichtlich der Einnahmen auf Schätzungen, eigenen Erfah-

rungen und Informationen Dritter; hinsichtlich der Kosten und Ausgaben zum Teil auch auf geschlossenen Verträgen. Es besteht das Risiko negativer Abweichungen von den getroffenen Annahmen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Inhalt der verwendeten Quellen falsch und/oder unvollständig ist.

Sollten sich eine oder mehrere Annahmen, die die Emittentin ihren zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde gelegt hat, als unrichtig erweisen oder unvorhergesehene Veränderungen oder Ereignisse eintreten, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen künftigen Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von dem abweichen, was von der Emittentin in diesem Investment Memorandum für die Zukunft angenommen wurde. Die Umsetzung der Geschäftsstrategie und Planung der Emittentin könnte hierdurch tatsächlich, rechtlich oder finanziell erschwert oder unmöglich sein oder es könnten nicht unerhebliche Verzögerungen auftreten. Weder die Emittentin noch ihre Geschäftsführer oder ggf. sonstigen Organe haften, soweit gesetzlich zulässig, für den tatsächlichen Eintritt der in diesem Investment Memorandum getroffenen zukunftsgerichteten Aussagen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.3.2 Blindpoolrisiko

Bei diesem Angebot von nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung handelt es sich um einen sogenannten „Blindpool“: die konkreten Anlageobjekte der Emittentin stehen noch nicht fest. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums stehen weder die entsprechenden Verträge oder Vertragskonditionen für die Investitionen in Immobilienprojekte fest, noch ist von der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums der Abschluss konkreter Verträge über Investitionen in Immobilienprojekte fest beschlossen.

Die Anleger können sich zum Zeitpunkt ihrer Anlageentscheidung kein genaues Bild von den konkreten Immobilien und den sich hieraus ergebenden individuellen Risiken für die Emittentin und deren Auswirkungen auf ihre Bonität machen.

Die Investitionskriterien geben den Schwerpunkt von Investitionen in Immobilienprojekte und dort im Bereich Neubau- und Revitalisierungsvorhaben vor. Ferner soll nur in sieben Metropolregionen investiert werden sowie in deutsche Großstädte (ab 100.000 Einwohnern). Durch diese Vorgaben besteht das Risiko, dass die Emittentin geeignete und den Kriterien entsprechende Immobilienprojekte nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder zu den geplanten Konditionen, nicht zum richtigen Zeitpunkt oder nur mit zusätzlichem Aufwand und Kosten findet oder aus anderen Gründen

nicht wie von ihr geplant umsetzen kann, so dass die Emittentin nicht, nur teilweise oder nur zu schlechteren Bedingungen, insbesondere nur mit geringerem Ertragspotenzial und/oder höheren Kosten und Risiken als beabsichtigt, investieren kann. Es besteht ferner das Risiko, dass im Rahmen der nach den Investitionskriterien vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht alle Aspekte richtig und/oder vollständig beachtet werden und sich das Immobilienprojekt schlechter als nach der Wirtschaftlichkeitsprüfung angenommen entwickelt.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.3.3 Marktrisiken und allgemeine wirtschaftliche Entwicklung

Das Ergebnis der geplanten Investition in Immobilienprojekte ist in erheblichem Maße von der Entwicklung der relevanten Märkte und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die weltweite, europäische oder deutsche Wirtschaftslage oder Konjunktur negativ entwickeln. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der sog. Eurokrise. Eine solche Entwicklung und insbesondere eine negative Entwicklung der Immobilien- und Finanzmärkte könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit mittelbar auch negativ auf die Vermögensanlage des Anlegers auswirken und zur Verringerung oder zum Ausfall geplanter Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) führen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die den gleichen Effekt haben. Es besteht zudem das Risiko einer erhöhten Inflation. Dies würde den Realwert der Zins- und Rückzahlungsansprüche etwaiger begebener Fremdkapitalfinanzierungen der Emittentin reduzieren. Zudem könnte eine erhöhte Inflation auch den Realwert der Immobilien und den Ertrag beeinflussen, der hieraus erwirtschaftet werden soll.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.4 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN INVESTITIONEN IN IMMOBILIENPROJEKTE

Die Emittentin plant entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand den Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die Bonität und die Liquidität der Emittentin hängen damit im Ergebnis entscheidend davon ab, ob die jeweiligen Investitionen

in Immobilienprojekte plangemäß durchgeführt werden und die Emittentin hieraus genügend Liquiditätsrückflüsse erzielen kann, um neben ihren sonstigen Aufwendungen, Steuern und Verbindlichkeiten auch ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen zu bedienen.

Die Emittentin ist daher unmittelbar abhängig von der Entwicklung und Bonität der jeweiligen Immobilienprojekte. Sämtliche Risikofaktoren, die unmittelbar die Immobilienprojekte betreffen, können sich folglich mittelbar auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ auswirken. Infolge dessen kann es zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger kommen. Daher sollten alle Risikofaktoren, die im Folgenden im Zusammenhang mit den Immobilienprojekten beschrieben werden, immer auch als unmittelbare Risikofaktoren für die Emittentin und damit für die Anleger verstanden werden.

3.4.1 Allgemeine Bonitäts- und Liquiditätsrisiken

Die Emittentin finanziert ihre geplanten Investitionen in Immobilienprojekte neben ihren Eigenmitteln ausschließlich aus den Mitteln, die ihr von den Anlegern zur Verfügung gestellt werden. Die Eigenmittel der Emittentin belaufen sich auf ihr Stammkapital i.H.v. EUR 25.000.

Die Immobilienprojekte beinhalten ihrerseits erhebliche Risiken. Der Eintritt eines oder mehrerer solcher Risiken würde nicht nur die jeweiligen Immobilienprojekte treffen, sondern kann auch zum Verlust des von der Emittentin zur Finanzierung der Immobilienprojekte eingesetzten Kapitals sowie zu darüber hinausgehenden Kosten, Einbußen und/oder Haftungsrisiken führen. Dies wiederum kann die Liquiditätslage und die Bonität der Emittentin beeinträchtigen. Die Immobilienprojekte können sich schlechter entwickeln als erwartet. Soweit vorhanden, müssen auf Ebene der Immobilienprojekte regelmäßig zunächst vorrangige Immobilienfinanzierungen gegenüber Dritten bedient und laufende Aufwendungen bestritten werden, bevor Liquidität an die Emittentin ausgezahlt werden kann.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.4.2 Entwicklungen auf dem Immobilien- und Finanzierungsmarkt

Der Immobilienmarkt in Deutschland wird von unterschiedlichen Rahmenbedingungen geprägt. Änderungen des lokalen oder deutschlandweiten Immobilien- und/oder Finanzierungsmarkts, eine Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und/oder der Bauindustrie können generell zu Kostensteigerungen oder Absatzschwierigkeiten führen, so dass das Risiko besteht, dass Immobilienprojekte nicht oder nicht wie geplant ak-

quiriert, finanziert, durchgeführt und/oder verwertet werden können oder sich anders entwickeln als geplant.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.4.3 Risiken bei Projektentwicklungen und Revitalisierungsmaßnahmen

Anders als bei Bestandsimmobilien bestehen bei Projektentwicklungen und Revitalisierungsmaßnahmen entsprechende Bau- und Entwicklungsrisiken. Hier bestehen nicht vorhersehbare Einflussgrößen, wie insbesondere die Gestehungskosten für Ankauf, Umbau, Modernisierung und/oder Neubau, die Dauer der beabsichtigten Maßnahmen und der Verkaufszeitpunkt und -preis. Bei Projektentwicklungen und Revitalisierungsmaßnahmen besteht daher ein besonderes Risiko, dass sich die Kosten erheblich erhöhen oder unvorhergesehene Kosten auftreten und sich diese Kostensteigerung nicht durch entsprechende Erträge ausgleichen lässt.

Es besteht auch das Risiko, dass sich die Fertigstellung der zu entwickelnden bzw. zu revitalisierenden Immobilien aus diversen Gründen nicht oder nicht planmäßig realisieren lässt. Gründe hierfür können technischer, tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein, z. B. wenn erforderliche Baugenehmigungen oder sonstige Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt werden. Dies kann zu einer Überschreitung der geplanten Bauzeiten, zur Minderung der vorgesehenen Qualität bei einem Immobilienprojekt, aber auch zu erhöhten Baukosten und zu Schadenersatzansprüchen von Dritten gegen die jeweiligen Projektverantwortlichen sowie zu Haftungsrisiken führen. Ferner kann es im Zusammenhang mit Baumaßnahmen zu Baumängeln kommen, für deren Beseitigung die jeweiligen Projektverantwortlichen einzustehen haben bzw. welche ihr Ergebnis belasten.

All diese Faktoren und Ereignisse können einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die Emittentin das angestrebte Ergebnis nicht erzielt, das eingesetzte Kapital länger als geplant gebunden ist und/oder sie das von ihr eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verliert.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.4.4 Finanzierungsrisiken

Es ist möglich, dass Immobilienprojekte neben den Investitionsmitteln der Emittentin auch durch die Aufnahme weiterer Fremdfinanzierungen, insbesondere Bankfinanzierungen, finanziert werden.

Diese Fremdfinanzierungen müssen in der Regel vorrangig bedient werden und können das Risiko eines Immobilienprojekts durch negative wirtschaftliche Einflüsse wie insbesondere steigende Zinssätze erhöhen. Es besteht auch das Risiko, dass entsprechende und für die Durchführung des Entwicklungsvorhabens ggf. erforderliche Finanzierungen nicht bzw. nicht im gewünschten Umfang erlangt werden können, oder nur zu schlechteren finanziellen oder sonst nachteiligen Darlehensbedingungen. Dies kann zu höheren Zinsen und Kosten sowie zusätzlichen Haftungsrisiken führen. In der Folge kann die Immobilienentwicklung möglicherweise gar nicht oder nicht wie geplant realisierbar sein. Ferner besteht hinsichtlich eingegangener Finanzierungen das Risiko, dass sich die Zinsen anders entwickeln als geplant bzw. als bei der Entscheidung für die Durchführung des Immobilienprojekts jeweils angenommen. Dies kann gegenüber den Annahmen zu höheren Zinsaufwendungen und entsprechenden negativen wirtschaftlichen Einflüssen auf das Immobilienprojekt führen. Die Aufnahme von Finanzierungen in Fremdwährungen ist nicht geplant. Sollte dies dennoch erfolgen, besteht ein Risiko von Wechselkursentwicklungen, die zu Währungsverlusten führen können. Es besteht außerdem das Risiko, dass der jeweilige Kapitaldienst (Zins und Tilgung) einer Fremdfinanzierung auf Ebene eines Immobilienprojekts nicht oder nicht wie vereinbart erbracht werden kann. Ferner besteht das Risiko, dass sonstige Bedingungen der Fremdfinanzierungsverträge nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können.

Dies alles kann zu weiteren Kosten, zusätzlichem Sicherheitsverlangen der Finanzierungsgeber oder letztlich zur Kündigung bereits valutierter Darlehen führen. In der Folge können ggf. gewährte Sicherheiten, i.d.R. vorrangige Grundpfandrechte, verwertet werden und es kann zur Zwangsverwaltung oder -versteigerung der Immobilie kommen. Im Fall der Zwangsversteigerung besteht das zusätzliche Risiko, dass ein angemessener Preis nicht erzielt werden kann.

Dies alles kann das Ergebnis eines Immobilienprojekts negativ beeinflussen, sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.4.5 Vermarktungsrisiken

Bei der Vermarktung und Verwertung von Immobilienprojekten ist insbesondere der für die Immobilie erzielbare Verkaufspreis von Bedeutung. Dieser ist u.a. von der für die jeweilige Immobilie nachhaltig erzielbaren Miete, vom Standort (Mikro- und Makrolage) und vom Zustand der Immobilie (Alter, Bauqualität, Sanierungsstand, Ausstattung etc.) sowie von einer Reihe weiterer Faktoren abhängig, die sich nicht sicher planen lassen. Schließlich ist dies auch abhängig von der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung und den Verhältnissen auf den Finanz- und Kapitalmärkten sowie der Nachfragesituation auf dem Immobilienmarkt.

Es besteht daher das Risiko, dass vorgenannte Faktoren sich negativ auf die erzielbaren Veräußerungserlöse auswirken. Insbesondere besteht das Risiko, dass Immobilien nicht, nur teilweise oder nur unter erheblichen zeitlichen Verzögerungen sowie ggf. nur mit erheblichen Preisabschlägen veräußert werden können. Dies alles kann entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und das Ergebnis des jeweiligen Immobilienprojekts haben und insbesondere bei Vorhandensein vorrangig zu bedienender Fremdfinanzierungen bis hin zum Totalverlust der von der Emittentin in das jeweilige Immobilienprojekt investierten Gelder führen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.4.6 Baumängel-, Altlasten- und Schadstoffrisiken

Es besteht das Risiko, dass vor, während oder nach Durchführung eines Immobilienprojekts erhebliche Baumängel oder Belastungen des erworbenen Grundstücks mit Altlasten oder Schadstoffen auftreten, die mit Investition in das Immobilienprojekt jeweils noch nicht bekannt waren. Dies kann zu entsprechenden Haftungsrisiken sowie zu außerplanmäßigen Kosten und Liquiditätsabflüssen bei den Projektgesellschaften und/oder der Emittentin sowie zu einer eingeschränkten Verwertbarkeit oder Vermietbarkeit der betreffenden Immobilien bis hin zur Unverwertbarkeit oder Unvermietbarkeit führen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.4.7 Schadensfälle und Versicherungsrisiken

Es besteht das Risiko, dass es im Zusammenhang mit Immobilienprojekten zu Schadensfällen kommt, z.B. im Zuge von Bauarbeiten, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt. Dies kann zusätzliche Kosten und Haftungsrisiken zur Folge haben. Es ist nicht auszuschließen, dass derartige oder weitere Risiken für Immobilienprojekte ganz oder teilweise nicht versichert sind bzw. nicht oder nur zu erheblichen Aufwendungen versicherbar sind. Ferner könnten die vereinbarten Deckungssummen aus der Versicherung nicht ausreichend sein oder Selbstbehalte anfallen. Denkbar ist auch, dass die Versicherung die Leistung verweigert, zu einer Leistung rechtlich nicht verpflichtet ist oder aus anderen Gründen Versicherungsleistungen nicht in ausreichender Höhe erfolgen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaften und der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.4.8 Vermietungs- und Bewirtschaftungsrisiken

Soweit eine Vermietung von Immobilien erfolgen sollte, z.B. weil eine Veräußerung der Immobilie nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt und/oder Verkaufspreis möglich ist, besteht das Risiko von Mietausfällen, von Leerständen, von zu geringen oder nicht nachhaltig erzielbaren Mieten, von vorzeitigen Beendigungen von Mietverhältnissen, von einer Unvermietbarkeit einer Immobilie und von Nachvermietungskosten. Ferner bestehen in diesem Fall Risiken aus der Instandhaltung und den damit einhergehenden Kosten. Die Investition in das jeweils betroffene Immobilienprojekt könnte sich entsprechend wirtschaftlich negativ entwickeln.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.4.9 Beschränkte Einflussmöglichkeiten der Anleger auf die Emittentin

Die Verantwortung für die Verwendung der Mittel, die der Emittentin aus dem Angebot der Namensschuldverschreibungen zufließen, liegt allein bei der Emittentin und damit außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Anleger. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die geplanten Investitionen in Immobilienprojekte letztlich nicht zum erwünschten wirtschaftlichen Ergebnis führen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin auf Ebene der jeweiligen Immobilienprojekte nur beschränkten Einfluss auf die Verwendung der durch sie investierten Mittel und der hieraus ggf. generierten Erträge hat. Hierdurch kann sich das Risiko von Fehlentwicklungen verstärken.

Es besteht das Risiko, dass sich die Investitionen in Immobilienprojekte ohne Einflussmöglichkeit der Emittentin negativer entwickeln als geplant und/oder zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des von der Emittentin eingesetzten Kapitals führen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.5 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER INVESTITIONS-STRUKTUR

3.5.1 Platzierungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, das Emissionsvolumen im geplanten Umfang und/oder im geplanten Platzierungszeitraum zu platzieren, und dass das Angebot der Emittentin mit einem (ggf. auch deutlich) geringeren eingeworbenen Kapital und/oder zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen wird als geplant. Es ist ebenfalls denkbar, dass Anleger gezeichnete Vermögensanlagen nicht einzahlen oder von bestehenden Widerrufsrechten Gebrauch machen und dadurch bereits gezeichnetes und/oder

eingezahltes Kapital nicht zufließt bzw. wieder abfließt. Dies könnte dazu führen, dass die geplante Geschäftstätigkeit der Emittentin nicht, nicht vollständig oder nur zeitversetzt erfolgt.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.5.2 Risiko der Rückabwicklung

Eine Rückabwicklung ist nicht vorgesehen. Ein nach Ansicht der Emittentin nicht ausreichendes Platzierungsergebnis dieser Namensschuldverschreibung oder nicht ausreichende Investitionsmöglichkeiten könnten jedoch schließlich auch zu einer Rückabwicklung bzw. Liquidation und ggf. auch zu einer Insolvenz der Emittentin führen. Sollte eine Rückabwicklung erfolgen, hat der Anleger Anspruch auf Rückzahlung seiner Vermögensanlage nebst angefallener Zinsen. Die Emittentin könnte zwischenzeitlich bereits mit Aufwendungen belastet sein. Darüber hinaus besteht das Liquiditätsrisiko aufgrund unvorhergesehener Ereignisse. Die Emittentin könnte im Fall der Rückabwicklung nicht in der Lage sein, die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen teilweise oder ganz zu erfüllen. Dies könnte bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio des Anlegers führen.

3.5.3 Keine ordentliche Kündigung, eingeschränkte Handelbarkeit

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist für den Anleger nicht möglich. Der Anleger kann seine Vermögensanlage daher grundsätzlich nur über den Verkauf seiner Namensschuldverschreibungen vorzeitig verwerten. Für den Verkauf von Namensschuldverschreibungen besteht jedoch kein geregelter Markt. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf möglich. Darüber hinaus bedarf die Übertragung der Zustimmung der Emittentin, die von der Zahlung einer pauschalierten Übertragungsgebühr an sie abhängig gemacht werden kann. Zinszahlungs- und Rückzahlungsanspruch können nicht getrennt übertragen werden. Die Namensschuldverschreibungen sind daher nur eingeschränkt handelbar.

Bei einer Veräußerung durch privaten Verkauf besteht das Risiko für den Anleger, dass er einen geringeren Verkaufspreis erzielt als erhofft und/oder dass der Verkauf erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt als erhofft, mit der Folge geringerer und/ oder späterer Liquiditätszuflüsse.

3.5.4 Keine Mitwirkungs- und Mitspracherechte, sehr eingeschränkte Informations- und Kontrollrechte

Die Namensschuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Verpflichtungen der Emittentin. Sie gewähren

Gläubigerrechte (insbesondere auf variable Verzinsung und Rückzahlung), die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine gesellschaftliche Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Anleger kann daher weder in personeller noch in sachlicher Hinsicht auf die Geschäftsführung einwirken.

Dies gilt ebenso für die Satzung der Emittentin. Durch Satzungsänderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung sowie Änderungen in der Geschäftsstrategie der Emittentin kann die Emittentin Geschäftstätigkeiten entwickeln, die nicht den Interessen oder dem tatsächlichen Willen des Anlegers entsprechen. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.5.5 Risiko fehlender Diversifizierung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es der Emittentin nicht gelingt, eine Diversifizierung ihrer Investitionen zu erreichen, d.h., verschiedene Investitionen in Immobilienprojekte zu tätigen. Eine Investition ohne Diversifizierung ist zulässig. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass zum Zeitpunkt der Investition nicht genügend geeignete Immobilienprojekte verfügbar sind oder nicht ausreichend Kapital eingeworben werden kann. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.5.6 Keine Einlagensicherung

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung. Eine negative Geschäftsentwicklung und/oder die Insolvenz der Emittentin kann zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.5.7 Risiko aus der Nachrangabrede

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen entsprechend den Schuldverschreibungsbedingungen einem sogenannten „Qualifizierten Rangrücktritt“. Die Ansprüche der Anleger, insbesondere auf Zinsen und auf Rückzahlung, sind nachrangig. Die Anleger treten mit ihren Ansprüchen aus diesen Namensschuldverschreibungen gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zurück. Entsprechendes gilt auch im Fall der Liquidation der Emittentin. Die Geltendmachung der An-

sprüche, insb. auf Zinsen und Rückzahlung, ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zahlung der Ansprüche (insb. Zinszahlung oder Rückzahlung) einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Ansprüche (insb. Zinszahlung oder Rückzahlung) haben nur im Rang des § 39 Absatz 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.

Die nachrangigen Ansprüche dürfen auch nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung erfüllt werden. Erhält der Anleger trotz der Nachrangigkeit Zahlungen, auch im Wege der Aufrechnung, aus den Namensschuldverschreibungen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen zurückzugewähren. Auf die Ansprüche (insb. Zinszahlung oder Rückzahlung) wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Ansprüche auch dann bestehen bleiben, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt die Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die geplanten Erlöse nicht erzielen kann oder die Ausgaben höher als geplant sind. Entsprechend dem qualifiziertem Rangrücktritt sind alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, vorrangig vor den Anlegern zu befriedigen. Es ist nicht auszuschließen, dass hiernach kein oder kein ausreichendes - freies - Vermögen der Emittentin entsprechend dem qualifiziertem Rangrücktritt verbleibt, um die Ansprüche der Anleger ganz oder auch nur teilweise zu befriedigen.

Dies alles kann dazu führen, dass der Anleger seine Ansprüche gegenüber der Emittentin insoweit nicht geltend machen bzw. nicht durchsetzen kann, dass Auszahlungen an die Anleger teilweise oder ganz ausfallen, dass Anleger Zahlungen zurückerstatten müssen und dass es zu einem Wertverlust der Vermögensanlage bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio (1,5 %) der Anleger kommt.

3.6 SONSTIGE ALLGEMEINE RISIKEN

3.6.1 Kostenrisiko

Es besteht das Risiko, dass bei der Emittentin und/oder den Immobilienprojekten höhere Kosten anfallen als geplant, sei es aufgrund von Schätzungsungenauigkeiten, des Eintritts sonstiger in diesem Kapitel genannter Risiken oder aufgrund unvorhergesehener Kostenpositionen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaften und der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.6.2 Liquidität und Auszahlungen

Die Liquidität der Emittentin wird nahezu allein von den Investitionen in Immobilienprojekte bestimmt. Es besteht das Risiko, dass Liquiditätsrückflüsse nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig an die Emittentin erfolgen, so dass der Emittentin zeitweise oder dauerhaft weniger Liquidität zur Verfügung stehen kann und die Emittentin infolgedessen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.6.3 Vertragserfüllungs- und sonstige Vertragsrisiken

Zur Durchführung des Angebots der Namensschuldverschreibungen hat die Emittentin ihren Gesellschaftsvertrag sowie den Konzeptionsvertrag, den Vertrag über die laufende Administration und Geschäftsbesorgung, den Vertrag über die Anlegerverwaltung, die Vertriebsvereinbarung und den Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen. Die Emittentin wird zukünftig weitere Verträge abschließen, darunter insbesondere auch die unmittelbaren Beteiligungs- und/oder Finanzierungsverträge, die die Emittentin jeweils einzugehen plant. Es besteht das Risiko, dass Geschäftspartner der Emittentin ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und/oder in Bezug auf Immobilienprojekte - gewollt oder ungewollt - ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Auch deliktische Handlungen von Vertragspartnern können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso können Vertragspartner insolvent werden, so dass Ansprüche gegen diese nicht werthaltig sind. Diesbezügliche Fehleinschätzungen wie auch der unerwartete Eintritt nachteiliger Veränderungen können nicht ausgeschlossen werden. All dies kann zu niedrigeren Einnahmen und/oder höheren Aufwendungen führen, z.B. zwecks außergerichtlicher oder gerichtlicher Anspruchsverfolgung und/oder wenn ausbleibende Leistungen mit übernehmenden Dritten vertraglich vereinbart werden müssen. Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin ihrerseits vertragliche Pflichten verletzt, insbesondere vertragliche Gegenleistungen nicht plangemäß erbringt, und/oder Schadenersatzansprüche gegen die Emittentin begründet werden. Es besteht auch das Risiko, dass ein ggf. eingetretener Schaden nicht oder nicht vollständig ersetzt werden kann, weil die zugrundeliegenden Verträge Haftungsbeschränkungen und verkürzte Verjährungsfristen vorsehen, oder der jeweils Haftende nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass es zu Streitigkeiten bei der Auslegung von vertraglichen Vereinbarungen kommt, welche gerichtlich geklärt werden müssen. Derartige gerichtliche Auseinandersetzungen können langwierig sein und erhebliche Kosten verursachen; ein negativer Ausgang eines Rechtsstreits ist möglich. Schließlich ist auch möglich, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft und/oder in sonstiger Weise für die Emittentin nachteilig sind. Die

vorstehenden Risiken betreffen sowohl bereits geschlossene als auch zukünftige Vereinbarungen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.6.4 Mittelverwendungskontrolle

Die Emittentin hat mit der nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, einen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen. Dem Mittelverwendungskontrolleur obliegt auf Grundlage des Mittelverwendungskontrollvertrages u.a. die formale Prüfung, ob der Abschluss von Investitionsverträgen und Auszahlungen der Emittentin hierauf dem Investitions- und Finanzierungsplan sowie den Investitionskriterien der Emittentin entspricht. Sollte der Mittelverwendungskontrolleur bei seiner Prüfung einen Mangel feststellen, hat er innerhalb einer bestimmten Frist dem geplanten Geschäft (Abschluss von Investitionsverträgen und/oder Auszahlung von Investitionsbeträgen) der Emittentin zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs des Mittelverwendungskontrolleurs darf die Emittentin das entsprechende Geschäft nicht tätigen. Geht der Emittentin bis zum Ablauf der Frist kein Widerspruch des Mittelverwendungskontrolleurs zu, gilt der jeweilige Investitionsvertrag als mit den Investitionskriterien übereinstimmend bzw. die jeweilige Auszahlung als mit dem jeweiligen Investitionsvertrag als übereinstimmend. Es besteht das Risiko, dass der Mittelverwendungskontrolleur - gleich aus welchem Grund - einem geplanten Geschäft der Emittentin nicht widerspricht, obwohl dies auf Grundlage des Mittelverwendungskontrollvertrages, des Investitions- und Finanzierungsplans und/oder der Investitionskriterien zu erfolgen hätte. Ferner besteht das Risiko, dass der Emittentin ein etwaiger Widerspruch des Mittelverwendungskontrolleurs nicht oder nicht fristgerecht zugeht. Darüber hinaus besteht unabhängig von bestehendem Vertragswerk die Möglichkeit für die Geschäftsführung der Emittentin, sich über einen etwaigen Widerspruch des Mittelverwendungskontrolleurs hinwegzusetzen.

Der Mittelverwendungskontrolleur führt diese Prüfung mit Widerspruchsmöglichkeit lediglich im Rahmen der erstmaligen Verwendung des Emissionserlöses durch. Nach Abschluss der erstmaligen Verwendung des Emissionserlöses erfolgt die Mittelverwendungskontrolle durch den Mittelverwendungskontrolleur nur noch einmal jährlich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Emittentin, jedoch ohne Widerspruchsmöglichkeit des Mittelverwendungskontrolleurs. Es handelt sich hierbei dann um eine ausschließlich, nachträglich, berichtende Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs. Im Falle von Reinvestitionen der Emissionserlöse wird insofern planmäßig auf eine zeitnahe Prüfung der weiteren Verwendung des Emissionserlöses vor Durchführung der Investitionen verzichtet. Bei mehrstöckigen Strukturen, d.h. über mehrere

hintereinander gelagerte Gesellschaftsbeteiligungen und/oder -finanzierungen hinweg, erfolgt die Prüfung durch den Mittelverwendungskontrolleur lediglich hinsichtlich der unmittelbaren Investition der Emittentin in Zweck- oder Finanzierungsgesellschaften bzw. Immobilienprojekte; eine Prüfung der weiteren Verwendung des Emissionserlöses durch den jeweiligen Investitionsempfänger erfolgt hingegen nicht. Im Fall von mehrstöckigen Strukturen könnten demzufolge zwar die Investitionen der Emittentin in Immobilienprojekte ihren Investitionskriterien entsprechen, die Empfänger der Investitionen der Emittentin könnten diese jedoch ihrerseits in einer Art verwenden, die den Investitionskriterien der Emittentin mittelbar nicht entspricht, oder in sonstiger Weise von etwaigen Zweckbindungen abweichen.

Dies alles könnte dazu führen, dass die Emittentin Geschäfte un mittelbar oder mittelbar entgegen den Regelungen des Mittelverwendungskontrollvertrages, des Investitions- und Finanzierungsplans und/oder der Investitionskriterien tätigt, mit der Folge, dass hierdurch die Umsetzung der Geschäftsstrategie und Planung der Emittentin tatsächlich, rechtlich oder finanziell erschwert oder unmöglich sein könnte.

All dies im gesamten Abschnitt genannte kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.6.5 Managementrisiken

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und der Immobilienprojekte mit ihren jeweiligen Investitionen hängt wesentlich von den Fähigkeiten ihres jeweiligen Managements, der Qualität der jeweiligen externen Berater und der weiteren Vertragspartner ab. Es besteht das Risiko, dass die jeweiligen Akteure eventuell entstehende Risiken oder Schwierigkeiten nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht hinreichend erkennen, diese unzutreffend beurteilen oder ihnen nicht bzw. nicht in ausreichender Form begegnen. Es besteht allgemein das Risiko sonstiger Fehlentscheidungen, von Management- und/oder Beratungsfehlern sowie der Verletzung diesbezüglicher Sorgfaltspflichten.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaften und der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.6.6 Schlüsselpersonenrisiko

Die Entwicklung der Emittentin und der Immobilienprojekte hängen jeweils in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des zuständigen Managements und der Qualität der beauftragten Vertragspartner

(z.B. Generalunternehmer) ab (jeweils sog. „**Schlüsselpersonen**“). Es besteht das Risiko, dass für die Emittentin unmittelbar oder mittelbar maßgebliche Schlüsselpersonen ganz oder teilweise ausfallen. Dies kann insbesondere zu zusätzlichen Kosten, z.B. für einen adäquaten Ersatz und dessen Suche, und/oder zu erhöhten Managementrisiken bei der Emittentin und/oder bei den Projektgesellschaften führen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.6.7 Interessenkonflikte

Zwischen den an der Emittentin und sonstigen Unternehmen der ONE GROUP und deren jeweiligen Vertragspartnern, sonstigen Beteiligten der Vermögensanlage unmittelbar und mittelbar beteiligten natürlichen Personen und Gesellschaften sowie deren Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen und der ISARIA Wohnbau AG als alleinige Gesellschafterin der One Group GmbH bestehen kapitalmäßige, organisatorische und persönliche Verflechtungen. Die entsprechenden Personen und Gesellschaften sind darüber hinaus innerhalb und/oder außerhalb der ONE GROUP auch anderweitig geschäftlich tätig. Dies betrifft insbesondere die Herren Bernhard Bucher und Malte Thies, die innerhalb der ONE GROUP eine Vielzahl von Funktionen und Vertretungsaufgaben wahrnehmen, insbesondere auch bei Vertragspartnern der Emittentin. So sind Herr Bernhard Bucher und Herr Malte Thies nicht nur die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sondern u.a. auch Mitglieder der Geschäftsführung der One Group GmbH und der One Consulting GmbH. Herr Bucher ist ferner als „Director Finance“ bei der ISARIA Wohnbau AG angestellt.

Durch diese Verflechtungen, Geschäftsaktivitäten, Funktionen und Tätigkeiten können sich Interessenkollisionen ergeben, die sich zulasten der Emittentin und deren Projektgesellschaften auswirken können. Es ist nicht auszuschließen, dass sich wirtschaftliche Risiken aus etwaigen anderweitigen Bereichen und/oder Tätigkeiten nachteilig auch auf die geplanten Investitionen auswirken, z.B. im Fall der Insolvenz eines Beteiligten. Insbesondere besteht das Risiko, dass aufgrund von Interessenkonflikten Managemententscheidungen getroffen werden, die sich nachteilig auf die Investition auswirken, sowie dass die handelnden Personen eigene Interessen, Interessen der Vertragspartner und/oder Interessen von anderen Beteiligten in den Vordergrund stellen und im Gegenzug die Interessen der Emittentin oder ihrer Projektgesellschaften nicht oder nicht hinreichend verfolgen und/oder durchsetzen.

Es besteht auch das Risiko, dass die bestehenden und zukünftig entstehenden Angebote der ONE GROUP gemeinsam in Projekte der ISARIA Wohnbau AG und/oder anderer Projektentwickler inves-

tieren oder reinvestieren. Dabei kann es zu Interessenkonflikten kommen. Es besteht auch das Risiko, dass Investitionen in Projekte der ISARIA Wohnbau AG den Investitionen in Projekte von anderen Projektentwicklern bevorzugt werden. Ferner ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin mit anderen von der ONE GROUP angebotenen Anlageprodukten um Investitionsmöglichkeiten in Immobilienprojekte konkurrieren muss und diese anderen Anlageprojekte von den vorgenannten Personen der ONE GROUP insoweit bevorzugt werden.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.7 RECHTLICHE UND STEUERRECHTLICHE RISIKEN

3.7.1 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen / Regulierung

Gesetze, Rechtsprechung und/oder Verwaltungsvorschriften können sich während der Laufzeit des Angebotes ändern. Derartige Änderungen können zusätzliche Kosten verursachen und anderweitige nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Immobilienprojekte und die Vermögensanlage der Anleger haben. Es können bisher nicht bestehende bzw. nicht vorhergesehene Pflichten und Auflagen auferlegt werden. All dies kann zu erheblichen Aufwendungen und Kosten führen. Es besteht außerdem das Risiko, dass sich die getroffenen Regelungen und geschlossenen Verträge der Emittentin und/oder auf Ebene der jeweiligen Immobilienprojekte rechtlich und/oder faktisch als unwirksam, unzulässig und/oder undurchführbar erweisen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaften und der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.7.2 Behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse

Es besteht das Risiko, dass in Bezug auf die Emittentin, die von ihr emittierte Vermögensanlage, ihre Investitionen in Immobilienprojekte und/oder auf Ebene der Immobilienprojekte nach Auffassung von Behörden und Verwaltungsgerichten einzelne Geschäfte oder Tätigkeiten als Tätigkeiten qualifizieren, die unter einem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt stehen, wie z.B. der Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) oder § 34c oder § 34f Gewerbeordnung (GewO). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Behörden eine Erlaubnispflicht bejahen und entsprechende Verwaltungsmaßnahmen treffen, die diese Geschäfte oder Tätigkeiten zeitweise oder dauerhaft erschweren oder unmöglich machen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.7.3 Steuerzahlungsrisiko bei Verkauf der Vermögensanlage

Veräußerungen und Übertragungen können steuerliche Auswirkungen haben. Es besteht das Risiko, dass der Anleger im Fall einer Veräußerung seiner Vermögensanlage nach Abzug etwaiger Steuern nicht seinen Anlagebetrag nebst 1,5 % Agio als Verkaufspreis erzielen kann und/oder der Veräußerungspreis nicht ausreicht, um eventuelle Steuerzahlungen zu leisten. Dies könnte bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio des Anlegers führen und im Fall von eventuellen Steuerzahlungen, die über den erzielten Veräußerungspreis hinausgehen zur Minderung des weiteren Vermögens des Anlegers und, soweit dieses nicht ausreicht, bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

3.7.4 Steuerlicher Risikovorbehalt

Die Konzeption des Angebotes und die Aussagen in diesem Investment Memorandum basieren auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums gültigen Gesetzen und Verordnungen, der veröffentlichten Praxis der Finanzverwaltung, der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte. Eine zukünftige Änderung könnte z.B., wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD vorgesehen, die Abschaffung der Abgeltungssteuer auf Zinserträge sein. Künftige Änderungen der Gesetze oder Verordnungen, der Rechtsprechung und/oder der Auffassung der Finanzverwaltung können sich nachteilig auf die steuerliche Situation der Anleger, der Emittentin, der Immobilienprojekte und/oder ihrer jeweiligen Vertragspartner auswirken. Es könnte zu neuen Formen der Besteuerung und/oder zu rückwirkenden Änderungen der Steuergesetze, der Verwaltungspraxis und/oder der Rechtsprechung kommen. Insbesondere ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums weder durch die Finanzverwaltung noch durch den Bundesfinanzhof geklärt, ob die variablen Zinsen, die die Anleger erhalten, wegen der Vereinbarung eines variablen Zinssatzes als Einnahmen vergleichbar einem partiarischen Darlehen (§ 20 Absatz 1 Nr. 4 EStG) oder als Einnahmen aus sonstigen Kapitalforderungen (§ 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG) zu qualifizieren sind. Nach Auffassung der Emittentin handelt es sich um Einkünfte aus § 20 Absatz 1 Nr. 4 EStG. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltungen und/oder die Finanzgerichte zu einer anderen Auffassung als die Emittentin gelangen oder der Gesetzgeber künftig abweichende Regelungen trifft.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger oder höheren Steuerbelastungen der Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen. Entsprechend be-

steht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe, die Verzinsung oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Dies alles kann bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

3.7.5 Risiken der Konzernzugehörigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist Teil des ISARIA-Konzerns. Ihre Gesellschaftsanteile gehören der One Group GmbH, die ihrerseits der ISARIA Wohnbau AG gehört. Daher besteht das Risiko, dass sich negative Entwicklungen im ISARIA-Konzern auch auf die Emittentin auswirken. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaftsanteile an der Emittentin verkauft oder auf andere Art auf neue Eigentümer übergehen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.8 RISIKO DER ÄNDERUNG DER VERTRAGS- ODER ANLAGEBEDINGUNGEN ODER DER TÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen, insbesondere der Gesellschaftsvertrag der Emittentin und/oder die Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen, so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Gleiches gilt im Fall einer etwaigen Änderung der Gesetze und/oder sonstigen Vorschriften oder deren Auslegung durch die Gerichte und/oder Behörden, die im Hinblick auf die aktuellen Vertrags- oder Anlagebedingungen zu einer Qualifikation der Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs führen könnten.

Es ist folglich möglich, dass die Emittentin von dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) erfasst sein wird. Sofern der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet ist, muss die Emittentin dessen Anforderungen erfüllen. Insbesondere muss die Verwaltung der Emittentin von einer zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgen bzw. die Emittentin muss selbst als Kapitalverwaltungsgesellschaft zugelassen werden. Dies würde zusätzliche Kosten verursachen. Es besteht zudem das Risiko, dass keine Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden wird, die die Verwaltung der Emittentin übernimmt, und dass die Emittentin selbst auch keine entsprechende Zulassung erhält. Weiterhin müsste für die Emittentin eine Verwahrstelle beauftragt werden, was ebenfalls zusätzliche Kosten verursachen würde. Die Verwahrstellentätigkeit

im Sinne des KAGB wird außerdem nur von einer beschränkten Zahl von Anbietern angeboten, so dass möglicherweise keine Verwahrstelle für die Emittentin gefunden werden kann. Es kann aus diesen Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung gezwungen sein könnte. Das KAGB enthält außerdem auch Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und zum Vertrieb von Investmentvermögen. Insoweit besteht das Risiko, dass das Geschäftskonzept der Emittentin geändert werden muss oder andere strukturelle Anpassungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse der Emittentin, der Vermögensanlage und/oder dieses Investment Memorandums erfolgen müssen, um den Vorgaben des KAGB zu entsprechen. So dürfte die Emittentin unter anderem gem. § 262 KAGB nur nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren. Es ist möglich, dass die geplanten Investitionen der Emittentin nicht als dem Grundsatz der Risikomischung folgend angesehen würden. Ferner könnte die maximale Fremdkapitalaufnahme nach KAGB von 60 % der Vermögenswerte nicht eingehalten sein, insbesondere wenn die angebotenen Namensschuldverschreibungen selbst als Fremdkapital in diesem Sinne qualifizieren sollten. Es besteht das Risiko, dass eine Anpassung des Geschäftskonzepts an die Vorgaben des KAGB nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig möglich ist, dass dies mit erheblichen Kosten verbunden ist, und dass die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung gezwungen ist.

Weiterhin besteht das Risiko, dass die angebotenen Namensschuldverschreibungen unter den vorgenannten Umständen selbst als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs qualifizieren. In diesem Fall wäre das Konzept der Namensschuldverschreibung nicht mehr zulässig und es besteht das Risiko, dass eine Anpassung des Geschäftskonzepts an die Vorgaben des KAGB nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig möglich ist. Das wäre mit erheblichen Kosten verbunden und könnte letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung führen.

Dies alles kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und negativ auf ihre Fähigkeiten auswirken, ihren Verpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern insbesondere auf Zins- und Rückzahlung nachzukommen. Dies kann bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio der Anleger führen.

3.9 RISIKEN AUS EINER FREMDFINANZIERUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage des Anlegers wird ausdrücklich abgeraten. Sollte ein Anleger für seine Vermögensanlage dennoch ganz oder teilweise fremdfinanzieren (beispielsweise durch Aufnahme eines persönlichen Bankdarlehens), so erhöhen sich hierdurch die ihn betreffenden Risiken. Zins- und Tilgungsleistungen für die persönliche Fremdfinanzierung sind

über deren gesamte Laufzeit vom Anleger zu erbringen, und zwar auch dann, wenn die geplanten Auszahlungen der Emittentin nur teilweise, nur verzögert oder gar nicht erfolgen. Es besteht mithin das Risiko, dass der Anleger die Zinsen für die persönliche Fremdfinanzierung und deren Rückzahlung über die gesamte Laufzeit teilweise oder vollständig aus eigenen Mitteln zurückführen muss. Die persönliche Fremdfinanzierung ist auch im Fall eines Totalverlustes der Vermögensanlage nebst 1,5 % Agio weiter zu bedienen. Eine persönliche Fremdfinanzierung erhöht das Risiko, dass für einen Anleger ein Verlust entsteht oder erhöht wird. Bei vorzeitiger Ablösung einer persönlichen Fremdfinanzierung kann sich das Ergebnis eines Anlegers durch etwa zu leistende Vorfälligkeitsentschädigungen verschlechtern. Sofern der Anleger nicht mehr in der Lage ist, seine persönlichen Zins- und Tilgungsleistungen aufzubringen, kann dies zur Kündigung und Fälligestellung der entsprechenden Fremdfinanzierung und zur Verwertung der Namensschuldverschreibungen mit einem erheblichen Wertverlust führen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass der Finanzierungsgeber auch die Verwertung des übrigen persönlichen Vermögens des Anlegers anstrebt. Neben dem Totalverlust des Anlagebetrages nebst 1,5 % Agio besteht dann zusätzlich das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers. Dies alles kann bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Weitere als die in diesem Kapitel aufgeführten wesentlichen und tatsächlichen Risiken bestehen nach Kenntnis der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums für das vorliegende Angebot nicht.

4. GEPLANTE VERWENDUNG DER NETTOEINNAHMEN AUS DEM ANGEBOT (PROGNOSE)

4.1 GESAMTNETTOEMISSIONSERLÖS

Die Emittentin beabsichtigt, mit diesem Angebot von nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einen Emissionserlös (vor Emissionskosten) von insgesamt bis zu EUR 10.000.000 zzgl. Agio in Höhe von 1,5 % zu erzielen. Unter der Annahme der erfolgreichen Platzierung des Angebots in Höhe von EUR 10.000.000 zzgl. Agio in Höhe von 1,5 % betragen die Gesamtkosten der Emission voraussichtlich EUR 633.330 inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Kosten wird die Emittentin aus dem Emissionserlös zzgl. 1,5 % Agio begleichen. Auf dieser Grundlage werden der Emittentin insgesamt Nettoeinnahmen aus diesem Angebot von voraussichtlich EUR 9.520.000 zufließen.

4.2 ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE

Die Emittentin plant entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand den Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insbesondere an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insbesondere Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen), ausgeben.

Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anderweitig dargestellt, werden im Folgenden die geplanten Beteiligungen und Finanzierungen der Emittentin jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien – unabhängig von der konkreten vertraglichen und wirtschaftlichen Ausgestaltung – zusammenfassend als die „**Immobilienprojekte**“ genannt sowie die geplanten Investitionen der Emittentin in die Immobilienprojekte – unabhängig davon, ob dies unmittelbar durch die Emittentin oder mittelbar z.B. über etwaige Objekt- bzw. Projektgesellschaften erfolgt – die „**Investitionen in Immobilienprojekte**“.

Die Emittentin hat sich in den Schuldverschreibungsbedingungen zur Einhaltung von Investitionskriterien verpflichtet (siehe Anlage 1 der Schuldverschreibungsbedingungen auf Seite 73 in Abschnitt 9 sowie Abschnitt 4.4 (Seite 36) dieses Investment Memorandums).

Ferner hat die Emittentin die nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg („**Mittelverwendungskontrolleur**“) mit der Kontrolle der Verwendung der Erlöse aus der Emission der Namensschuldverschreibungen beauftragt. Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist vollständig im Abschnitt 10

(Seite 74ff.) dieses Investment Memorandums wiedergegeben.

Die Investitionen in Immobilienprojekte sollen plangemäß als Beteiligung an immobilienhaltenden Gesellschaften und/oder als Finanzierung von immobilienhaltenden Gesellschaften erfolgen. Projektentwicklungen werden regelmäßig in gesonderten Projektentwicklungsgesellschaften umgesetzt. Die Investition in so eine Gesellschaft erfolgt üblicherweise in der Art, dass eine Minderheitsbeteiligung erworben wird. Das vermittelt entsprechende Gesellschafterrechte. Der Finanzierungsbedarf der Projektentwicklungsgesellschaft wird anteilig über Gesellschafterdarlehen gedeckt. Diese Darlehen sind regelmäßig nachrangig und werden z. B. durch nachrangige Grundschulden oder Patronatserklärungen des initiiierenden Projektentwicklers besichert. Darüber hinaus besteht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums keine konkretere Planung, in welcher Form die Investitionen in Immobilienprojekte erfolgen. Der Schwerpunkt der Investitionen in Immobilienprojekte soll im Bereich der Wohnimmobilien liegen. Die Emittentin strebt den Aufbau eines diversifizierten Portfolios von Investitionen in Immobilienprojekte an.

Die Anlagestrategie ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien.

Das Anlageziel ist es, über die Investitionen in Immobilienprojekte Erträge zu generieren, die – einschließlich der Rückflüsse der jeweils investierten Mittel – für die Bedienung der variablen Verzinsung und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sowie der laufenden Verwaltungskosten und der Steuerzahlungen der Emittentin verwendet werden.

Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante Investition in Immobilienprojekte in Form von Beteiligungen und von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien, sowohl unmittelbar als auch mittelbar z.B. über etwaige Objekt- bzw. Projektgesellschaften.

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Emittentin können nur von der Gesellschafterversammlung der Emittentin, also zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums durch die One Group GmbH, beschlossen werden. Das stellt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dar. Dafür ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der in der Abstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Das für eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik notwendige Verfahren ist die Fassung entsprechender Gesellschafterbeschlüsse, deren Voraussetzung sind:

- a. die ordnungsgemäße (d.h. form- und fristgerechte) Ladung

- sämtlicher Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung oder der Verzicht sämtlicher Gesellschafter auf die Einhaltung der Vorschriften über ihre ordnungsgemäße Ladung, und
- b. die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellschafterversammlung einschließlich der ordnungsgemäßen Abstimmung über den Beschlussgegenstand der Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik mit Erreichen des vorgeschriebenen Mehrheitserfordernisses.

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik auf Ebene der Projektgesellschaften ist durch eine Änderung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages möglich. Notwendige Mehrheiten und Verfahren werden vergleichbar wie bei der Emittentin sein.

4.3 ANLAGEOBJEKTE DER EMITTENTIN, VERWENDUNG DER NETTOEINNAHMEN

Die Anlageobjekte 1. Ordnung der Emittentin sind die unmittelbaren Beteiligungs- und/oder Finanzierungsverträge, die die Emittentin jeweils einzugehen plant. Da die Anlageobjekte 1. Ordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums noch nicht feststehen, können sie nicht näher beschrieben werden (sog. „Blindpool“, vgl. hierzu auch Seite 25 f. im Abschnitt 3. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

Die Anlageobjekte 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung sind die Immobilienprojekte der jeweiligen Vertragspartner der Emittentin. Die Anlageobjekte 2. Ordnung müssen die Investitionskriterien (siehe Abschnitt 4.4, Seite 36) erfüllen. Da die Anlageobjekte 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums ebenfalls noch nicht feststehen, können sie nicht näher beschrieben werden.

Im Folgenden werden die Anlageobjekte 1. Ordnung sowie die Anlageobjekte 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung gemeinsam auch als „die Anlageobjekte“ bezeichnet.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin aus diesem Angebot von Namensschuldverschreibungen werden ausschließlich für die Vergabe von Finanzierungen im Bereich der Projektentwicklungen, von Zwischenfinanzierungen von Immobilien, für die Beteiligung an immobilienhaltenden Gesellschaften und/oder für die Finanzierung von immobilienhaltenden Gesellschaften sowie für die Anlage als Liquiditätsreserve verwendet (vgl. Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose) Seite 13).

Die Anlageobjekte, d.h. die Anlageobjekte 1. Ordnung sowie die Anlageobjekte 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung, stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums noch nicht fest. Es wurde daher noch nicht in die Anlageobjekte investiert (Realisierungsgrad). Der Realisierungsgrad beträgt daher 0 %.

Im Rahmen der Finanzierung der Immobilienprojekte, also der Anlageobjekte 2. oder späterer Ordnung der Emittentin, können ggf. Fremdfinanzierungen insbesondere bei Banken aufgenommen werden. Daher sind die Nettoeinnahmen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik allein nicht ausreichend. Neben den Nettoeinnahmen aus diesem Angebot von Namensschuldverschreibungen kann daher auf diesen Ebenen für die Durchführung der Investition in Immobilienprojekte (Anlageobjekte) prognosegemäß Fremdkapital erforderlich sein.

Die Emittentin wird plangemäß über die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen, es sei denn es handelt sich um Bankdarlehen oder Darlehen von unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und dieses weitere Fremdkapital dient der Bedienung von Ansprüchen der Anleger auf die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz 3 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 70). Die angestrebte Fremdkapitalquote gemäß Finanzierungsplan (Seite 13) beträgt damit unter Berücksichtigung der angebotenen Namensschuldverschreibungen 99,95 %. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen auf Ebene der Emittentin sowie Anlageobjekte 2. oder späterer Ordnung nicht verwendet. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist im Rahmen dieser Vermögensanlage auf Ebene der Emittentin sowie Anlageobjekte 2. oder späterer Ordnung nicht vorgesehen.

Für weiterführende Informationen siehe Abschnitt 6.6.3 „Weitere Angaben über die Anlageobjekte der Emittentin“ (Seite 49f.f).

4.4 INVESTITIONSKRITERIEN

Die Emittentin hat sich gemäß § 1 Absatz 2 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 68) zur Einhaltung der folgenden Investitionskriterien verpflichtet, die für die Investition in die Anlageobjekte 1. und nachfolgender Ordnung insgesamt gelten (siehe auch Abschnitt 9, Seite 68 ff.):

1. Die Emittentin plant den Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien (im Folgenden insgesamt die „**Investitionen in Immobilienprojekte**“). Sie darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insbesondere an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen).
2. Die Investitionen in Immobilienprojekte sollen in der Regel als Beteiligung an und/oder als Finanzierung von immobilienhaltenden Gesellschaften bzw. Projektentwicklungsgesellschaften erfolgen. Sie können jeweils sowohl unmittelbar als auch mittelbar z.B. über entsprechende Zwischen- bzw. Finanzierungsgesellschaften und/oder über sonstige

- ggf. auch mehrstufige Gesellschaftsstrukturen erfolgen. Es sind insbesondere auch Investitionen in Immobilienprojekte der ISARIA Wohnbau AG und ihrer Unternehmensgruppe möglich, wobei auch in diesen Fällen ggf. auch mehrstufige Gesellschaftsstrukturen zulässig sind.
3. Die Investitionen erfolgen in Immobilienprojekte und dort überwiegend im Bereich der Wohnimmobilien (inkl. Serviced-Apartments bzw. Boardinghäuser, Ateliers etc.) und verteilen sich in der Regel auf Neubau- und Revitalisierungsvorhaben.
 4. Investitionen in Immobilienprojekte erfolgen in der Regel in den sieben definierten Metropolregionen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, München und Stuttgart sowie in deutschen Großstädten ab 100.000 Einwohnern.
 5. Für alle Immobilienprojekte liegt vor der Investition eine Wirtschaftlichkeitsprüfung („Due Diligence“) vor.
 6. Investitionen in Investmentvermögen (AIF) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch sind nicht zulässig.

4.5 BESCHREIBUNG DES MITTELBAREN ZIELMARKTES

Im Folgenden ist der maßgeblich relevante Markt der Immobilienprojektentwicklung in Deutschland und dessen Entwicklung im Überblick beschrieben.

4.5.1 Der deutsche Wohnungsmarkt

In den deutschen Metropolregionen bleibt Wohnraum Mangelware. Nach wie vor sorgen die hohe Nachfrage und das geringe Angebot für Höchstpreise auf dem Wohnimmobilienmarkt. Eine scharfe Preiskorrektur ist laut dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln unwahrscheinlich. Selbst, so die Experten, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern, die Zinsen wieder leicht steigen und die Zuwanderung in die Städte nachlässt, bleibt Wohnraum knapp. (Quellen: Institut der deutschen Wirtschaft Köln, IW Kurzbericht – Nr. 44 vom 19.06.2017)

Die Nachfrage nach Wohnraum wird in den Großstädten sogar weiter steigen und die Angebotslücke wird sich weiter vergrößern. Grund dafür sind das stetige Bevölkerungswachstum in den Städten auf der einen und die deutlich zu geringe Fertigstellungsquote bei Wohnungsneubauten auf der anderen Seite.

Innerhalb der letzten fünf Jahre ist die kumulierte Einwohnerzahl der sieben deutschen A-Städte pro Jahr um durchschnittlich 114.000 Menschen – das entspricht einem jährlichen Zuwachs von 1,2 Prozent – gestiegen. Und das Wachstum wird anhalten: Die Einwohnerzahl Berlins beispielsweise wird aktuellen Prognosen zufolge bis 2035 um 14,5 Prozent auf über 4 Millionen Menschen ansteigen. Für Frankfurt gehen Experten von einem Anstieg von 11 Prozent aus. Die Münchner Bevölkerung wird voraussichtlich um 14,4 Prozent auf 1,66 Millionen Menschen wachsen. (Quellen: Institut der deutschen Wirtschaft Köln, IW Report – Nr. 39 vom 19.12.2016; Immobilienmarkt Deutschland 2017/2018, DG HYP –

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, 10.2017).

Es sind Faktoren wie ein größeres Arbeitsplatzangebot, ein höheres Einkommenspotential und eine bessere Infrastruktur, die Hamburg, München und Co. gegenüber ländlichen Regionen so attraktiv machen. Hinzukommt, dass vor allem die Großstädte seit einigen Jahren wieder Geburtenüberschüsse verzeichnen. Aber auch veränderte Haushaltsstrukturen tragen zusätzlich zur Wohnraumverknappung bei. Denn immer mehr Menschen leben alleine. In Deutschland gab es 2016 rund 41 Prozent Singlehaushalte. In München oder Hamburg beträgt der Anteil an allein lebenden Menschen bereits über 50 Prozent. Damit ist der Einpersonenhaushalt der am häufigsten vertretene Haushaltstyp. (Quellen: Statistisches Bundesamt, 26.07.2017; Institut der deutschen Wirtschaft Köln (iwd), 22.08.2017)

Um der steigenden Nachfrage nach Wohnraum gerecht werden zu können, müssten allein in Berlin jährlich rund 17.000 neue Wohnungen gebaut werden. In München wären es jährlich etwa 21.000 und in Hamburg um die 11.000 neue Wohneinheiten. (Quelle: Wohnen in Deutschland 2045. Wie entwickeln sich die Wohnungsmärkte in den nächsten 30 Jahren; Allianz & Prognos AG, 2016).

Die Bautätigkeit ist in jüngster Vergangenheit zwar gestiegen, hinkt dem tatsächlichen und prognostizierten Bedarf jedoch deutlich hinterher. Rückblickend wurde in den sieben A-Städten im Zeitraum zwischen 2011 und 2015 rund 60.000 Wohnungen jährlich zu wenig gebaut. 2016 hat sich die Situation sogar weiter verschlechtert. Lediglich 69 Prozent des Gesamtbedarfs in Deutschland von 400.000 Wohnungen wurden gedeckt, so dass sich die Wohnungsbaulücke um etwa weitere 120.000 Wohnungen erhöht hat. Bundesweit wurden im Zeitraum zwischen 2009 und 2016 damit rund 1 Millionen Wohnungen zu wenig gebaut. (Quellen: Institut der deutschen Wirtschaft Köln, IW Kurzbericht – Nr. 44 vom 19.06.2017; Studie Wohnungsbautag 2017, Prognos AG, 31.05.2017)

Das Zusammentreffen von hoher Nachfrage und knappem Angebot in Deutschlands Großstädten führt also zu kontinuierlich steigenden Preisen auf dem Wohnimmobilienmarkt. Wohnen wird damit nicht nur teurer, sondern beansprucht auch einen immer größeren Teil des Haushaltseinkommens. Nichtsdestotrotz ist Wohnraum weiterhin erschwinglich. Zu diesem Ergebnis kommt der ivd-Erschwinglichkeitsindex, der Auskunft darüber gibt, inwieweit es für einen durchschnittlichen Haushalt finanziell möglich ist, eine Immobilie zu erwerben. Faktoren wie Immobilienpreise, das durchschnittliche Einkommen sowie das Zinsniveau spielen hierbei eine Rolle. Der Indexwert erreichte 2016 mit 143 einen Höchststand, vor zehn Jahren lag dieser noch bei unter 100. Die steigenden Einkommen und die niedrigen Zinsen kompensieren derzeit die gestiegenen Immobilienpreise. Insgesamt führt die vorhandene Kaufkraft zusammen mit der hohen Nachfrage dazu, dass neue

Wohneinheiten in Städten wie München oder Hamburg in der Regel vor Fertigstellung verkauft werden. Diese Marktsituation stellt für Wohnungsbauprojektentwickler einen attraktiven Markt dar. (Quelle: Immobilienverband Deutschland, IVD-Trend-Wohneigentum 2016/2017, 02.01.2017)

Laut bulwiengesa, einem der führenden Analyseunternehmen der Immobilienbranche, wuchs der Projektumfang im Wohnsegment im Jahr 2016 erneut um 3,4 auf 17,7 Millionen Quadratmeter. Die Dominanz im Wohnsegment wird zusätzlich politisch begünstigt. In Zeiten von innerstädtischer Wohnraumknappheit steht die Schaffung von neuem und bezahlbarem Wohnraum in fast allen deutschen Großstädten auf der politischen Agenda. Ein Ende des Booms ist laut bulwiengesa daher vorerst nicht erkennbar. (Quelle: bulwiengesa AG, Der Markt für Projektentwicklungen in den deutschen A-Städten 2017, 04.05.2017)

Neubauvorhaben oder Revitalisierungen sind grundsätzlich mit einem höheren Risiko (im Vergleich zu Bestandsimmobilien) und Aufwand verbunden und erfordern ein hohes Maß an Erfahrung und fachlichem Know-how. Auch der Zugang zum Markt und zu geeigneten Grundstücken sowie zu Projektpartnern, die für die Planung, Umsetzung, das Controlling und die spätere Veräußerung verantwortlich sind, muss sichergestellt sein. Voraussetzungen für die Initiierung eines erfolgreichen Neubauvorhabens sind also Erfahrung, Know-how und die notwendigen finanziellen Mittel.

Die notwendigen Eigenmittel bei der Finanzierung von kapitalintensiven Wohnungsbauvorhaben können meist nicht vollständig vom Projektentwickler selbst erbracht werden. Kreditinstitute sind aufgrund begrenzter Eigenkapitalausstattung und aufgrund regulatorischer Anforderungen restriktiv bei der Kreditvergabe von Projektfinanzierungen. Im Unterschied zu klassischen Immobilienfinanzierungen privater Eigennutzer müssen Banken bei der Finanzierung von Projektentwicklungen ein Vielfaches an Haftungskapital vorhalten. Daraus ergibt sich eine Finanzierungslücke bei einer Vielzahl von Neubauvorhaben, die seit Jahren von institutionellen Investoren geschlossen wird. Eine aktuelle Umfrage der BF.direkt AG zum Thema „alternative Finanzierungsinstrumente“ belegt das steigende Interesse der Branche nach alternativen Finanzierungsformen. Demnach wollen mehr als 59 Prozent der Projektentwickler in Zukunft verstärkt auf alternative Finanzierungsformen setzen. Das meistgenutzte Instrument dabei ist laut Umfrage das Nachrangdarlehen.

Auch der aktuelle FAP-Mezzanine-Report bestätigt diesen Trend: Ihm zufolge wurden in den vergangenen 12 Monaten 2,6 Milliarden Euro für alternative Finanzierungsformen bereitgestellt. Der überwiegende Teil hiervon floss in den Bereich der Projektentwicklung. Damit konnten insgesamt Immobilieninvestments und Projektentwicklungen mit einem Marktwert von circa 17,5 Milliarden Euro re-

alisiert werden. Aufgrund des weiterhin boomenden Marktes für Projektentwicklungen gehen sämtliche befragte Kapitalgeber von einer nachhaltig positiven Weiterentwicklung aus. So soll bis Ende 2017 laut Report ein Immobilienvolumen in Höhe von 33,3 Milliarden Euro umgesetzt werden. (Quellen: BF.direkt AG, „Trends bei alternativen Immobilien-Finanzierungsinstrumenten“, 28.02.2017; Flatow AdvisoryPartners GmbH, Flatow Mezzanine Report, Ausgabe 2017)

Die ONE GROUP öffnet diesen Investitionsansatz für deutsche Anleger. Mit eingeworbenen Anlegergeldern stellt sie, vorliegend durch die Emittentin als ihr 100 prozentiges Tochterunternehmen, Immobilienprojekten Finanzierungslösungen zur Verfügung.

5. BESCHREIBUNG DER UNTERNEHMENSGRUPPE/LEISTUNGSBILANZ

5.1 ISARIA WOHNBAU AG

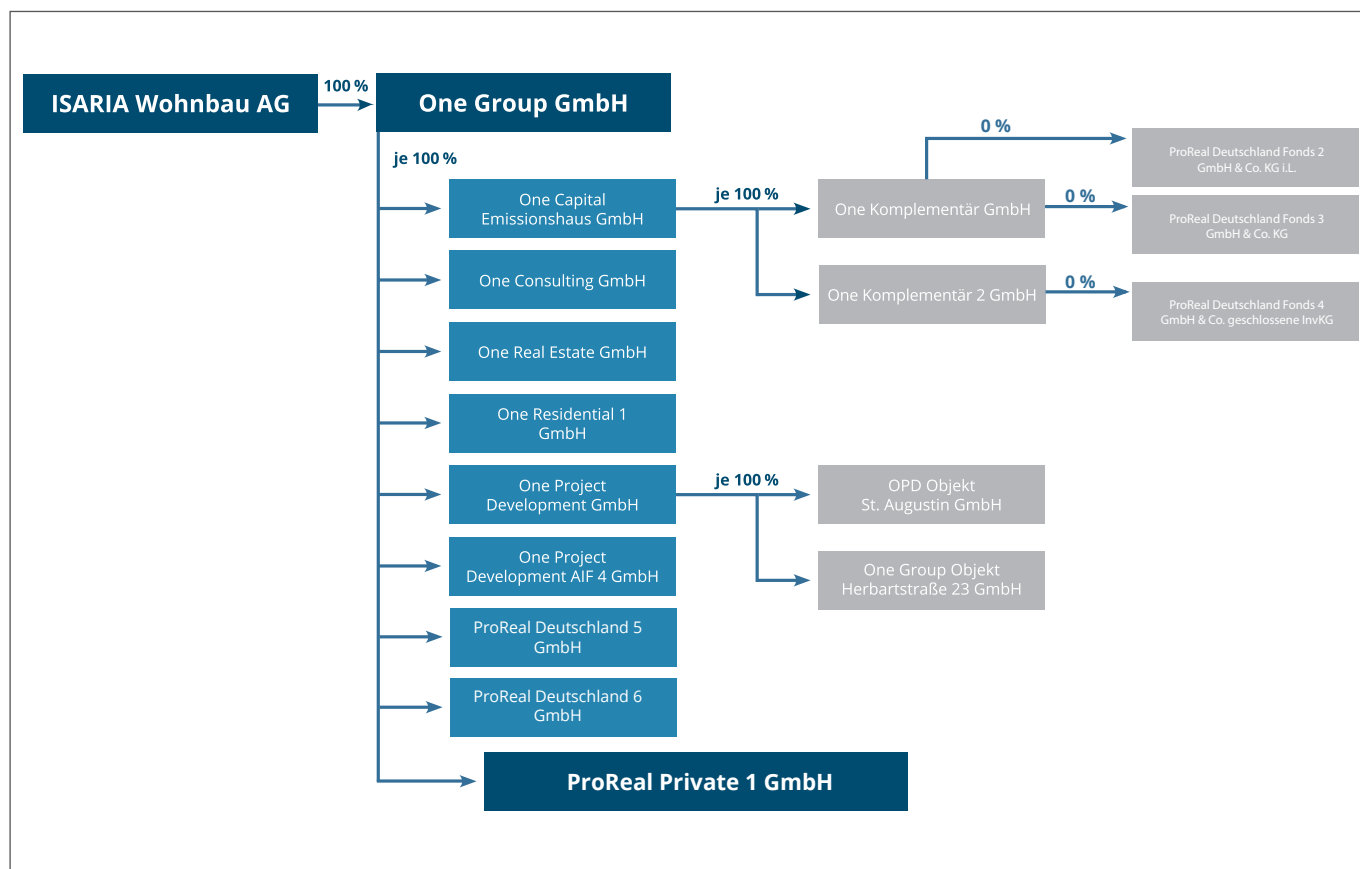
Die ISARIA Wohnbau wurde 1994 gegründet und zählt zu den etablierten großen Projektentwicklungsgesellschaften für Wohnungsbau in Deutschland. Das Unternehmen kann rund 3.000 realisierte und verkaufte Wohneinheiten bei einem Umsatzvolumen von EUR 1 Mrd. vorweisen. Das Spektrum der realisierten Projekte reicht von Geschosswohnungen über Reihenhäuser bis hin zu Revitalisierung von Bestandsgebäuden. Die ISARIA Wohnbau hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Grundstücke bzw. Revitalisierungsobjekte erworben. Die Investmentpipeline für zukünftige Wohnungsbauprojekte in München und in Hamburg umfasst ein Verkaufsvolumen von über EUR 2 Mrd. Mit den vorhandenen Projekten sowie durch einen weiteren gezielten Ausbau des Projektbestands soll der jährliche Konzernumsatz auf Fünfjahressicht auf rund EUR 300 Mio. bis EUR 500 Mio. p.a. gesteigert werden. Das Eigenkapital beläuft sich auf EUR 84 Mio. (Stand 31.12.2017) und wird durch hohe stille Reserven im aktuellen Projektbestand gestärkt.

Im Konzern der ISARIA Wohnbau werden Interessenkonflikte von der Compliance-Richtlinie abgedeckt. Mehr Informationen unter: www.isaria.ag. Die initiierten Projektentwicklungen und die künftige Pipeline der ISARIA Wohnbau stellen für die Emittentin potentielle Investitionsobjekte dar, sofern die Investitionskriterien erfüllt sind und eine entsprechende Investitionsentscheidung durch die

Emittentin getroffen wird. Es sind insbesondere auch Investitionen in Immobilienprojekte der ISARIA Wohnbau und ihrer Unternehmensgruppe möglich. Eine konkrete Benennung und Beschreibung der Zielinvestitionen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums jedoch nicht möglich. Ob und in welche Projektentwicklungsgesellschaften der Isaria Wohnbau finanzielle Mittel der Emittentin investiert werden, steht nicht fest und hängt von weiteren Faktoren ab. Ferner stellt der Unternehmensverbund keine Ausschließlichkeit dar.

5.2 ONE GROUP GMBH

Die ONE GROUP ist ein etablierter Anbieter von Vermögensanlagen und Investmentvermögen in Form geschlossener Alternativer Investmentfonds (AIF) in Deutschland. Das Tochterunternehmen der ISARIA Wohnbau konzentriert sich auf Investitionen in Immobilienprojekte mit dem Fokus auf Wohnimmobilien im Bereich von Neubau- und Revitalisierungsvorhaben in deutschen Metropolregionen. An der ProReal Deutschland-Serie haben sich seit 2012 mehr als 7.000 Anleger mit einem platzierten Eigenkapitalvolumen von rd. EUR 230 Mio. beteiligt. Die Angebote der ONE GROUP richten sich sowohl an private als auch an institutionelle Anleger und schaffen in den begehrten Ballungszentren Deutschlands neuen Wohnraum. Alle bisherigen Anlageprodukte der ONE GROUP laufen plangemäß.



6. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Emittentin ProReal Private 1 GmbH bietet Anlegern nachrangige Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung an (im Folgenden die „**Namensschuldverschreibungen**“). Der Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Investment Memorandums, der in diesem Investment Memorandum abgedruckten Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen (im Folgenden die „**Schuldverschreibungsbedingungen**“) nebst der ihnen anliegenden Investitionskriterien.

Die Schuldverschreibungsbedingungen einschließlich der Investitionsbedingungen sind vollständig im Abschnitt 9. (Seite 68 ff.) wiedergegeben. Sie unterliegen dem deutschen Recht. In ihnen sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin sowie gegenüber den anderen Inhabern von Namensschuldverschreibungen festgelegt. Im Übrigen gelten insbesondere die deutschen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Das Angebot findet nur in Deutschland statt. Dieses Investment Memorandum ist nur in deutscher Sprache abgefasst.

6.1 ART, ANZAHL UND GESAMTBETRAG DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGE, ERWERBSPREIS UND DESSEN ZAHLUNG, KÜRZUNGSMÖGLICHKEITEN, ANLEGERGRUPPE

Mit diesem Investment Memorandum werden den Anlegern nachrangige Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (im Folgenden die „**Namensschuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 angeboten. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 200.000 je Anleger. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig ohne Rest durch 10.000 teilbar sein.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 10.000.000. Es können maximal 50 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden, vorbehaltlich einer etwaigen Aufstockung (§ 12 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 72).

Die Entscheidung über eine Erhöhung des zu platzierenden Emissionskapitals auf bis zu EUR 20.000.000 liegt im Ermessen der Emittentin. Die Emittentin ist nicht zur Annahme von Erwerbsangeboten der Anleger verpflichtet. Die Emittentin behält sich vor, ganz oder teilweise Dritte mit der Durchführung und Verwaltung des Angebots dieser Namensschuldverschreibungen zu beauftragen.

Anleger haben einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 1,5 % auf den von ihnen jeweils gezeichneten Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen zu zahlen. Das 1,5 % Agio stellt einen Teil der Vergütung für den Vertrieb der Namensschuldverschreibungen (Kapitalvermittlung) dar.

Der Erwerbspreis ist der Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 200.000 je Anleger. Die Anleger haben die Zahlung ihres Erwerbspreises zzgl. des Agios (1,5 %) jeweils binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Emittentin auf folgendes Konto der Emittentin zu leisten:

Kontoinhaber:	ProReal Private 1 GmbH
Institut:	Hamburger Sparkasse
IBAN:	DE91 2005 0550 1002 3003 64
BIC:	HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:	Name/Vorname, Vertragsnummer, Stichwort „ProReal Private1“

Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Tag des Zahlungseingangs zzgl. 1,5 % Agio auf dem vorbezeichneten Konto.

6.1.1 Kürzungsmöglichkeiten

Die Emittentin ist im Fall einer nicht vollständigen Zahlung des Erwerbspreises zzgl. 1,5 % Agio durch einen Anleger berechtigt, den gezeichneten Nennbetrag des Anlegers nach einmaliger Zahlungserinnerung einseitig auf einen Nennbetrag herabzusetzen, der unter Berücksichtigung seines Agios dem tatsächlich eingezahlten Erwerbspreis (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. 1,5 % Agio entspricht und ohne Rest durch 10.000 teilbar ist. Die Entscheidung liegt im eigenen Ermessen der Geschäftsführung der Emittentin. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Erklärung der Emittentin über die Herabsetzung des Nennbetrages entsprechend § 151 BGB. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

6.1.2. Anlegergruppe

Die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, sind volljährige natürliche Personen, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sowie rechtsfähige Stiftungen und sonstige Körperschaften. Ein gemeinschaftlicher Erwerb durch Ehepaare sowie sonstige Gesellschaften oder Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen sowie mit Erfahrungen in der Anlage in Vermögensanlagen. Der Anleger muss einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren und bis zu 6 Jahren (für den Fall der Ausübung der Option zur Verlängerung der Laufzeit durch die Emittentin um insgesamt maximal bis zu 2 Jahre) haben. Der Anleger muss fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 Prozent des Gesamtbetrages (Totalverlust) sowie weiterer Zahlungsverpflichtungen bis zur Privatinsolvenz zu tragen (siehe Seite 24f, „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“). Darüber hinaus kann nur Namensschuldverschreibungen erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii)

einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt. Das vorliegende Angebot ist lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios des Anlegers geeignet. Es handelt sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage, die spezifischen Risiken unterliegt, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen sowie objekt- und personenbezogenen Risiken (siehe „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf der Seite 24). Die Vermögensanlage ist nicht für Anleger geeignet, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder und/oder laufende Liquiditätsrückflüsse angewiesen sind, oder die eine sichere und festverzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Rückzahlung des investierten Kapitals und die Höhe der Erträge weitgehend feststehen, oder die einer Einlagensicherung wie z.B. dem deutschen Einlagensicherungsfonds unterliegt. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Der Anleger hat sämtliche Kosten zu tragen, die der Emittentin dadurch entstehen, dass Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt des Anlegers oder seine Bankverbindung nicht in der Bundesrepublik Deutschland sind, beispielsweise Gebühren für Überweisungen ins Ausland. Sofern für einen Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, hat der Anleger diese Vorschriften und ihre Auswirkungen eigenverantwortlich zu prüfen.

6.2 HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER ANLEGER

Jeder Anleger hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- das nachrangige, mit einem qualifizierten Rangrücktritt verbundene Recht auf erfolgsabhängige Verzinsung und auf Rückzahlung der Vermögensanlage;
- das Recht zur Veräußerung oder Übertragung seiner Namensschuldverschreibungen oder zur sonstigen Verfügung darüber nach vorheriger Zustimmung der Emittentin;
- das 14-tägige Widerrufsrecht;
- Recht auf Eintragung im Anlegerregister;
- das Recht zur außerordentlichen Kündigung;
- die Pflicht zur fristgerechten Zahlung des Erwerbspreises (mindestens EUR 200.000) zzgl. 1,5 % Agio;
- die Pflicht zum Führen eines Girokontos bei einer inländischen Bank;
- die Pflicht zur Zahlung einer pauschalierten Übertragungsgebühr bei Erwerb der Namensschuldverschreibungen aufgrund Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft;
- die Pflicht zur Mitteilung von Daten und Datenänderungen für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen.

6.2.1 Abweichende Rechte und Pflichten und Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums ist die One Group GmbH (weitere Einzelheiten zur Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums siehe insbesondere Abschnitt 6.6.3 (Seite 49 f)).

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums (vgl. Abschnitt 6.6.5, Seite 52 f.) weichen vollständig von den vorgenannten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger ab, denn die Namensschuldverschreibungen gewähren den Anlegern Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten (vgl. nachfolgenden Abschnitt „Form und Status“). Die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums verfügt im Gegensatz zu den Anlegern über die folgenden wesentlichen Gesellschafterrechte:

- Recht auf quotalen Gewinnbezug, wenn die Gesellschafterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - insbesondere unter Beachtung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes - die Ausschüttung von Gewinnen der Emittentin beschließt.
- Recht auf den Liquidationserlös bei Auflösung der Emittentin (Liquidation).
- Bezugsrecht im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin auf neue Geschäftsanteile.
- Teilnahme- und Stimmrechte im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat einen gesetzlich in § 46 GmbHG zugewiesenen Aufgabenkreis (z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses) und ist als Organ weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsführung der Emittentin.
- Kontrollrechte, Informations- und Auskunftsrechte gegenüber der Emittentin.
- Recht auf unverzügliche Auskunft über die Angelegenheiten der Emittentin.
- Recht auf Einsicht der Bücher und sonstigen Aufzeichnungen der Emittentin.
- Pflicht zur Leistung der auf ihren Geschäftsanteil entfallenden Stammeinlage.
- Treuepflichten gegenüber der Emittentin, d.h. sie ist verpflichtet, sich stets loyal gegenüber der Emittentin zu verhalten, die gemeinsam vereinbarten Ziele und den Gesellschaftszweck zu fördern und jeglichen Schaden von der Emittentin abzuwenden.
- Pflicht im Rahmen des durch die Satzung erlaubten Wettbewerbs die Interessen der Emittentin nicht zu verletzen.
- Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags für den Fall, dass die Emittentin einen Insolvenztatbestand (Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit)

verwirklichen sollte und zudem die Gesellschaft keinen Geschäftsführer oder Liquidator hat.

- Befreiung von Wettbewerbsbeschränkungen.

6.2.2 Form und Status

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Jedem Anleger stehen die in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte (insbesondere auf variable Verzinsung und Rückzahlung), die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine gesellschafterliche Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin, noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt. Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

6.2.3 Variable Verzinsung

Die Verzinsung beginnt mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Nennbetrag der gezeichneten nachrangigen Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. 1,5 % Agio auf dem Konto der Emittentin, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Emittentin. Im Fall einer Herabsetzung des Nennbetrags gemäß § 1 Absatz 7 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 68) ist für den Beginn der Zinsberechnung der Tag der Herabsetzung maßgeblich.

Der Anleger erhält drei verschiedene Arten von ergebnisabhängigen Verzinsungen (§ 3 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 68 ff.): in der Zeichnungsphase eine Frühzeichnerverzinsung, anschließend eine laufende Verzinsung und mit Rückzahlung der Namensschuldverschreibung eine endfällige Verzinsung. Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit (§ 4 Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 70) jeweils bezogen auf ihren eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Nennbetrag wie folgt variabel verzinst:

- Ab Beginn der Zeichnungsphase (§ 1 Absatz 4 Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 68)) bis zum (einschließlich) 30.06.2019 erhält der Anleger eine variable Verzinsung (die „**Frühzeichnerverzinsung**“) wie folgt:

Bemessungsgrundlage für die Frühzeichnerverzinsung ist jeweils

- der Gewinn der Emittentin aus ihrem Unternehmen gemäß Handelsbilanz,
- vor Abzug der Verzinsung der Namensschuldverschrei-

bungen selbst und

- vor Abzug der Steuern sowie
- zzgl. der Initialkosten der Emittentin gemäß ihrem Investitions- und Finanzierungsplan (4,80 % des Gesamtbetrags der gezeichneten Namensschuldverschreibungen).

Die Anleger erhalten hierdurch die Gewinne der Emittentin vor Steuern der Emittentin, vor der Verzinsung selbst und ohne Berücksichtigung der Initialkosten vorab. Die Frühzeichnerverzinsung ist begrenzt auf maximal 5,00 % p.a. (zeitanteilig) des jeweils individuell investierten Kapitals des Anlegers. Sie wird nachträglich berechnet.

- Im Anschluss an die Frühzeichnerverzinsung erhält der Anleger ab dem (einschließlich) 01.07.2019 bis zum Ende der Laufzeit (§ 4 Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 70)) eine jährliche variable Verzinsung (die „**jährliche variable Verzinsung**“) wie folgt:

Bemessungsgrundlage für die jährliche variable Verzinsung ist jeweils

- der Gewinn der Emittentin aus ihrem Unternehmen gemäß Handelsbilanz,
- vor Abzug der jährlichen variablen Verzinsung selbst und
- vor Abzug der Steuern sowie
- abzüglich 1/7 (ca. 14,25 %) der Initialkosten der Emittentin gemäß ihrem Investitions- und Finanzierungsplan (vgl. Buchstabe a.) im Geschäftsjahr 2019 sowie jeweils 2/7 (ca. 28,5 %) der Initialkosten der Emittentin in den folgenden drei Geschäftsjahren 2020 bis 2022 zwecks anteiliger jährlicher Verteilung, so dass diese Initialkosten über 3,5 Jahre bis zum Ende der Grundlaufzeit (§ 4 Absatz 1 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 70) zu insgesamt 100 % angerechnet werden.

Die jährliche variable Verzinsung beträgt 100,00 % der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 7,00 % p.a. des Nominalbetrages (Höchstbetrag). Sie wird jährlich nachträglich berechnet.

- Zusätzlich zur jährlichen variablen Verzinsung erhält der Anleger nach Ende der Laufzeit (§ 4 Schuldverschreibungsbedingungen Seite 70) außerdem eine einmalige, endfällige variable Verzinsung (die „**endfällige variable Verzinsung**“) wie folgt:

Bemessungsgrundlage für die endfällige variable Verzinsung ist

- der gesamte, von Beginn der Verzinsung (§ 3 Absatz 1 Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 68) bis zum Ende der Laufzeit (§ 4 Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 70) kumulierte Gewinn der Emittentin gemäß Handelsbilanz,
- ohne Berücksichtigung der auf diese endfällige variable Verzinsung entfallenden Steuern.

Die endfällige variable Verzinsung beträgt 50,00% der Bemessungsgrundlage. Sie wird einmalig nachträglich nach Ende der Laufzeit (§4 Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 70) berechnet.

Bei der Betrachtung des kumulierten Gewinns der Emittentin gemäß Handelsbilanz und der sich daran bemessenden endfällig variablen Verzinsung wird die sich hierbei ggf. ergebende endfällig variable Verzinsung selbst, die für die Emittentin Zinsaufwand darstellt, nicht in Abzug gebracht.

Die Frühzeichnerverzinsung, die jährliche variable Verzinsung und die endfällige variable Verzinsung werden im Folgenden gemeinsam auch die „**Verzinsung**“ oder die „**Zinsen**“ genannt.

An einem etwaigen Verlust der Emittentin nimmt der Anleger nicht teil. Negative Zinsen werden nicht berechnet, d.h. die Verzinsung beträgt immer mindestens Null. Das bedeutet insbesondere auch, dass im Fall einer etwaigen negativen Bemessungsgrundlage bei der Berechnung der jeweiligen Zinsen kein Anspruch der Emittentin gegen die Anleger auf Rückzahlung von für Vorjahre erhaltenen Zinsen besteht. Die Emittentin hat ihren Jahresabschluss jeweils spätestens bis zum 15. Juni des Folgejahres unter Betrachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Zinsanspruch auf die Frühzeichnerverzinsung (§ 3 Absatz 2.a. Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 69 f.) entsteht erstmals zum 30.06.2019 (die „Berechnungsperiode“) und ist spätestens am 31.12.2019 fällig und zahlbar (der „**Zinszahlungstag**“), ohne dass der Zinsbetrag für die entsprechende Berechnungsperiode zwischen dem Ende der Berechnungsperiode und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird. (Auf Abschlagszahlungen gemäß § 3 Absatz 11 (Seite 70) wird hingewiesen)

Der Zinsanspruch auf die jährliche variable Verzinsung (§ 3 Absatz 2.b. Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 69) entsteht zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (jeweils die „**Berechnungsperiode**“), erstmalig zum Ende des Geschäftsjahres 2019, und ist plangemäß zahlbar per unterjährig anteiliger Abschlagszahlung jeweils im April, Juli und Oktober des laufenden Jahres sowie unmittelbar nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres anteilig im Januar des Folgejahres, spätestens jedoch insgesamt am 30. Juni des Folgejahres fällig und zahlbar (jeweils der „**Zinszahlungstag**“), ohne dass der Zinsbetrag für die entsprechende Berechnungsperiode zwischen dem Ende der Berechnungsperiode und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird. Im Fall der Verlängerung der Laufzeit nach § 4 Absatz 2 Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 70) erfolgt die letzte Zinszahlung spätestens sechs Monate nach Laufzeitende, wenn die verlängerte Laufzeit nicht zum Ende eines Geschäftsjahres endet.

Der Zinsanspruch auf die endfällige variable Verzinsung (§ 3 Absatz 2. c. Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 69) entsteht zum Ende der Laufzeit (§ 4 Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 70) und ist zusammen mit der letzten jährlichen variablen Verzinsung

fällig und zahlbar, d.h. spätestens am 30.06.2022 bzw. im Fall der Verlängerung der Laufzeit grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Laufzeitende (der „**Zinszahlungstag**“), ohne dass der Zinsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird.

Frühere bereits unterjährig erfolgende Abschlagszahlungen auf die voraussichtlichen Zinsansprüche der Anleger sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Liquiditätslage der Emittentin vorgesehen, wobei die Emittentin jedoch nicht zu solchen Abschlagszahlungen verpflichtet ist.

Wenn und soweit die Emittentin Zinsen bei Fälligkeit nicht zahlen sollte, erfolgt die Verzinsung des jeweiligen Zinsbetrages vom jeweiligen Zinszahlungstag an bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, wobei dem Anleger der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Zinszahlung besteht, wenn und soweit die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Zinszahlung zu ihrer Erfüllung ausreicht. Ist dies nicht der Fall und kann keine oder keine vollständige Zinszahlung geleistet werden, so erhöhen die nicht zu zahlenden Beträge den Zahlungsanspruch des Folgejahres entsprechend („**Nachzahlungspflicht**“). Für diese nachzuzahlenden Zinsen gelten jeweils vorstehende Sätze 1 und 2 entsprechend. Bei der Nachzahlung sind die Zinszahlungsansprüche jeweils in der Reihenfolge des Entstehens der Rückstände zu bedienen, beginnend mit dem jeweils ältesten rückständigen Zinszahlungsanspruch. Nachzahlungsansprüche bestehen bis zu zehn Jahre nach Laufzeitende (vgl. § 3 Absatz 10 der Schuldverschreibungsbedingungen auf Seite 70). Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung jeweils anteilig nach deutscher Zinsrechnung (30/360), bei der der Zinsmonat immer 30 Tage und das Zinsjahr immer 360 Tage umfasst.

6.2.4 Laufzeit der Vermögensanlage und Rückzahlung

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist grundsätzlich fest auf den Ablauf des 31.12.2022 befristet (die „**Grundlaufzeit**“). Sie beginnt jeweils individuell mit dem vollständigen Eingang des gesamten Erwerbspreises (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. 1,5 % Agio auf dem Konto der Emittentin, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Emittentin. Die Laufzeit endet vorbehaltlich der Verlängerung mit Ablauf des 31.12.2022, ohne dass es jeweils einer Kündigung bedarf. Die Emittentin ist berechtigt, die feste Laufzeit der Namensschuldverschreibungen (§ 4 Absatz 1 Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 70) ein- oder mehr-

mals um insgesamt maximal 6 Monate durch Mitteilung gemäß § 11 Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 72) zu verlängern. Die Emittentin kann die Namensschuldverschreibungen ganz oder teilweise vor Laufzeitende, frühestens aber 24 Monate nach individueller Zeichnung durch den Anleger, ohne Vorfälligkeitsentschädigung kündigen. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für jeden Anleger mehr als 24 Monate.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag (100 %) der jeweils eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen.

Soweit die Liquidität der Emittentin es zulässt, ist die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen unmittelbar nach dem Laufzeitende vorgesehen. Sie soll aber - vorbehaltlich einer etwaigen Laufzeitverlängerung - spätestens am 30.06.2023 erfolgen. Die Emittentin ist berechtigt, nach Laufzeitende in ihrem eigenen freien Ermessen unter Gleichbehandlung aller Anleger Abschlusszahlungen auf die Rückzahlungsansprüche der Anleger zu leisten. Die Emittentin ist jedoch nicht zu solchen Abschlusszahlungen verpflichtet. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt spätestens sechs Monate nach Laufzeitende (§ 4 Absatz 1 Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 70) unter Berücksichtigung etwaiger Laufzeitverlängerungen gemäß § 4 Absatz 2 Schuldverschreibungsbedingungen (der „Rückzahlungstag“), ohne dass der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Rückzahlung unterliegt dem qualifizierten Rangrücktritt.

Im Falle von Laufzeitverlängerungen gemäß § 4 Absatz 2 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 70) kann die Emittentin nach eigenem Ermessen freiwillig den (ggf. teilweisen) Rückkauf von Namensschuldverschreibungen anbieten.

Ein Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung besteht, wenn und soweit zum Rückzahlungstag die Liquidität der Emittentin für die Rückzahlung unter gleichmäßiger Behandlung aller Anleger ausreicht (Zahlungsvorbehalt), spätestens jedoch sechs Monate nach dem Rückzahlungstag.

Wenn und soweit die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, erfolgt die Verzinsung der jeweils fälligen Rückzahlungsbeträge vom Tag ihrer Fälligkeit bis zum Tag ihrer tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, wobei dem Anleger der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen. Einzelheiten zur Kündigung der Namensschuldverschreibungen sind im Abschnitt 6.9

(Seite 58 f.) dargestellt.

6.2.5 Keine Nachschusspflicht

Es besteht keine Nachschusspflicht der Anleger (§ 2 Absatz 4 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 68).

6.2.6 Zahlungsvorbehalt und Qualifizierter Rangrücktritt

Die Ansprüche der Anleger, insbesondere auf Zinsen (§ 3 Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 68 ff.) und auf Rückzahlung (§ 4 Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 70), sind nachrangig. Die Anleger treten mit ihren Ansprüchen aus diesen Namensschuldverschreibungen gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zurück. Entsprechendes gilt auch im Fall der Liquidation der Emittentin.

Die Geltendmachung der Ansprüche, insb. auf Zinsen und Rückzahlung, ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zahlung der Ansprüche (insb. Zinszahlung oder Rückzahlung) einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde.

Zahlungen der Ansprüche (insb. Zinszahlung oder Rückzahlung) haben nur im Rang des § 39 Absatz 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem - freien - Vermögen in der Lage ist. Die nachrangigen Ansprüche dürfen auch nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung erfüllt werden. Erhält der Anleger trotz der Nachrangigkeit Zahlungen, auch im Wege der Aufrechnung, aus den Namensschuldverschreibungen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen zurückzugewähren.

Auf die Ansprüche (insb. Zinszahlung oder Rückzahlung) wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Ansprüche auch dann bestehen bleiben, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt die Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

Hinsichtlich der möglichen Risiken aus dem Zahlungsvorbehalt und Qualifiziertem Rangrücktritt wird verwiesen auf die Ausführungen im Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ Abschnitt 3.5.7 auf Seite 29f.

Ferner wird auf die Regelungen zur Nachzahlungspflicht der Emittentin in § 3 Absatz 10 bzw. § 4 Absatz 3 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 70) verwiesen.

6.2.7 Anlegerregister, Gebühren

Die Emittentin führt über die Anleger ein Register, in das jeweils insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Steuernummer, Steueridentifikationsnum-

mer, Angaben über die steuerliche Ansässigkeit des Anlegers, sein Kirchensteuerabzugsmerkmal, ggf. steuerliche Freibeträge sowie der Nominalbetrag der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Anlegerregister“). Der Anleger ist verpflichtet, der Emittentin alle Daten mitzuteilen, die die Emittentin für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen benötigt. Die Emittentin ist verpflichtet, die Eintragungen in das Anlegerregister jeweils unverzüglich vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Führung des Anlegerregisters ganz oder teilweise zu beauftragen. Die Anleger sind verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen ihrer im Anlegerregister geführten Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kosten, die der Emittentin aufgrund von nicht aktualisierten Daten entstehen, hat der jeweilige Anleger zu tragen.

Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung (insbesondere Zinszahlung oder Rückzahlung) im Anlegerregister eingetragenen Anleger zu leisten.

Der Anleger ist verpflichtet, für Zwecke der Namensschuldverschreibungen ein Girokonto bei einer inländischen Bank zu führen, das auf die gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland lautet. Etwaige Kosten im Hinblick auf ausländische Bankkonten, insbesondere Überweisungsgebühren oder Gebühren für den Umtausch in Fremdwährungen, sowie etwaige Wechselkursrisiken trägt der Anleger.

Für das Führen der Namensschuldverschreibungen im Anlegerregister fallen für den Anleger grundsätzlich keine Gebühren an. Bei einer Übertragung der Namensschuldverschreibungen (§ 8 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 71) ist der Erwerber der Namensschuldverschreibungen zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von EUR 250,00 zu entrichten. Die pauschalierte Übertragungsgebühr versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Gleiches gilt für den Beschenkten bzw. Erben bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Schenkung oder Erbschaft. Soweit der Empfänger die pauschalierte Übertragungsgebühr nicht an die Emittentin entrichtet, ist die Emittentin zur Aufrechnung gegenüber dem Empfänger berechtigt, insbesondere mit seinen Ansprüchen auf Zinsen und Rückzahlung.

6.2.8 Mitteilungen

Alle die Namensschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.onegroup.ag) und/oder per E-Mail. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und den Anlegern zugegangen. Mitteilungen, die von einem

Anleger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen.

6.2.9 Belastung, Übertragbarkeit und Einschränkung der Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen

Der Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nur nach vorheriger Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen. Der Erwerber der Namensschuldverschreibungen ist verpflichtet, nach Aufforderung eine pauschalierte Übertragungsgebühr an die Emittentin zu entrichten (§ 10 Absatz 5 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 72). Die Emittentin kann die Erteilung ihrer Zustimmung davon abhängig machen, dass der Erwerber zuvor die pauschalierte Übertragungsgebühr an sie leistet.

Die Übertragung erfolgt durch Abtretung der Namensschuldverschreibungen. Die Abtretung muss der Emittentin durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden. Namensschuldverschreibungen können jeweils nur einheitlich übertragen werden, d. h. die Übertragung einzelner Rechte aus den Namensschuldverschreibungen ist nicht möglich, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch aus den Namensschuldverschreibungen nicht getrennt übertragen werden. Die Übertragung der Namensschuldverschreibung erfolgt daher einschließlich etwaiger zum Übertragungszeitpunkt bereits ganz oder teilweise entstandener Zins- und Rückzahlungsansprüche.

Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen ist nur innerhalb der Grenzen des § 1 Absatz 3 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 68) zulässig; d.h. unter Berücksichtigung einer Mindestzeichnungssumme von EUR 200.000 und einer Teilbarkeit von darüberhinausgehenden Beträgen durch 10.000 ohne Rest. Darüber hinaus kann nur Namensschuldverschreibungen erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt.

Sobald alle Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind und der übertragende Anleger sowie der Erwerber jeweils ihren vorstehenden Pflichten nachgekommen sind, veranlasst die Emittentin die Umschreibung im Anlegerregister. Es existiert weder ein Zweitmarkt für die angebotene Vermögensanlage, noch ist die Einrichtung eines solchen Zweitmarktes beabsichtigt. Die Namensschuldverschreibungen sind auch nicht an einer Börse notiert. Die Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen ist deshalb und infolge des beschriebenen Zustimmungserfordernisses durch die Emittentin, die beschriebene einzuhaltende Mindestzeichnungssumme und Stückelung und durch die Begrenzung des zum Erwerb berechtigten Personenkreises eingeschränkt (vgl. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ Abschnitt

3.5.3 auf Seite 29. Eine Rückgabe von Namensschuldverschreibungen ist nicht möglich.

6.2.10 Offenlegung der Jahresabschlüsse, Stillschweigen

Die Emittentin wird ihre Jahresabschlüsse nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insb. dem HGB, offenlegen. Der Anleger hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Emittentin Stillschweigen zu bewahren.

6.3 ZAHLSTELLE, ZEICHNUNGSTELLE UND ZEICHNUNGSFRIST

Zahlstelle, die das Investment Memorandum, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereithält und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger ausführt, ist die Emittentin ProReal Private 1 GmbH (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg). Weiterhin kann dieses Investment Memorandum bei der Emittentin angefordert werden.

Als Zahlstelle leistet die Emittentin Zahlungen durch Banküberweisung auf das im Anlegerregister jeweils angegebene Konto (§ 6 Absatz 2 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 71). Die Emittentin behält sich vor, Dritte mit der Erfüllung der ihr als Zahlstelle obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise zu beauftragen. Eine solche Beauftragung berührt die Rechte und Pflichten der Emittenten als Zahlstelle gegenüber den Anlegern nicht.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die Emittentin ProReal Private 1 GmbH (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg). Die Zeichnungsfrist beginnt am 09.07.2018 und dauert bis zur vollständigen Platzierung der Namensschuldverschreibungen, plangemäß bis zum 30.06.2019 (die „**Zeichnungsphase**“). Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit ein- oder auch mehrmalig ohne weitere Voraussetzungen verlängern; die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen verändert sich hierdurch nicht.

Die Emittentin kann das Angebot der Namensschuldverschreibungen durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen und damit nach eigenem Ermessen der Geschäftsführung vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend beenden, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens i.H.v. EUR 10.000.000 aber auch bei Nichterreichen des geplanten Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Andere Möglichkeiten, die für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

6.4 ZAHLUNG VON STEUERN UND HINTERLEGUNG

Die Anleger tragen sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen entfallenden persönlichen Steuern selbst. Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter übernehmen die Abführung von Steuern wie folgt: Soweit die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Abführung von Abzug- oder Ertragssteuern von Verbindlichkeiten aus den Namensschuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums ist der Einbehalt der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags und ggf. Kirchensteuer gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin oder eine andere Person übernehmen nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anlegern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag (Zinszahlungstag oder Rückzahlungstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Anleger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

6.5 AUFSTOCKUNG, ANKAUF, WEITERES FREMDKAPITAL

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit über das geplante Emissionsvolumen i. H. v. EUR 10.000.000 zzgl. 1,5 % Agio hinaus Namensschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleger zu gleichen Bedingungen zu begeben, und sie ggf. mit den bereits bestehenden Namensschuldverschreibungen zu einem daraus resultierenden erhöhten Gesamtnennbetrag von insgesamt bis zu höchstens EUR 20.000.000 zzgl. 1,5 % Agio zusammenzufassen (Aufstockung). Ein Bezugsrecht der Anleger auf weitere Namensschuldverschreibungen besteht nicht. Ein solches Bezugsrecht ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung der Emittentin dies beschließt.

Die Zeichnungsfrist beginnt am 09.07.2018 und dauert bis zur vollständigen Platzierung der Namensschuldverschreibungen, plangemäß bis zum 30.06.2019 (die „**Zeichnungsphase**“). Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite der Unternehmensgruppe jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend beenden. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit ein- oder auch mehrmalig ohne weitere Voraussetzungen verlängern; die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen verändert sich hierdurch nicht. Die Emittentin ist ferner berechtigt, Namensschuldverschreibungen am

Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Mit Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch die Emittentin erlöschen diese und der Gesamtnennbetrag der Namensschuldverschreibungen verringert sich entsprechend. Über das Vorstehende hinaus darf die Emittentin kein weiteres Fremdkapital aufnehmen, es sei denn, es handelt sich um Bankdarlehen oder Darlehen von unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und dieses weitere Fremdkapital dient der Bedienung von Ansprüchen der Anleger auf die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen.

6.6 ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Emittentin der mit diesem Investment Memorandum angebotenen Vermögensanlage ist die ProReal Private 1 GmbH mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg. Die Emittentin ist am 25.04.2018 gegründet worden. Die Laufzeit der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie begann mit ihrer Gründung.

Die Emittentin unterliegt deutschem Recht; die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist daher die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Sie ist am 25.05.2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 151728 eingetragen worden. Das Stammkapital der Emittentin besteht aus einem Geschäftsanteil der One Group GmbH. Es beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Der Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insbesondere an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insbesondere Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen), ausgeben. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin ist in Kapitel 10 (Seite 77) vollständig wiedergegeben (im Folgenden der „**Gesellschaftsvertrag**“). Der Gesellschaftsvertrag weicht hinsichtlich der Verfügungsmöglichkeit der Gesellschafter über ihre Geschäftsanteile (Zustimmungserfordernis in § 4 Gesellschaftsvertrag, Seite 77)

sowie hinsichtlich der Befreiung der Gesellschafter von gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 7 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag Seite 77) von den gesetzlichen Regelungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ab. Darüber hinaus weicht der Gesellschaftsvertrag der Emittentin nicht von den gesetzlichen Regelungen ab.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums ein Konzernunternehmen der ISARIA Wohnbau AG, München (weitere Informationen auf Seite 39 in Abschnitt 5.2 „ISARIA Wohnbau AG“, Kapitel 5. „Beschreibung der Unternehmensgruppe/Leistungsbilanz“). Alleinigter Gesellschafter der Emittentin ist die One Group GmbH mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg (Amtsgericht Hamburg HRB 108645). Die One Group GmbH ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums.

Es existieren keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen. In Bezug auf die Emittentin sind bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen ausgegeben worden.

6.6.1 Angaben über die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Investition in Immobilienprojekte (siehe insb. Abschnitt 2.2 „Gegenstand der Vermögensanlage/wirtschaftliches Konzept“ Seite 10). Darüber hinaus existieren keine weiteren wichtigen Tätigkeitsbereiche der Emittentin.

Die Emittentin hat mit der One Group GmbH am 02.07.2018 einen Vertrag über die Konzeption des Angebots der Namensschuldverschreibungen abgeschlossen.

Die Emittentin hat mit der One Consulting GmbH am 02.07.2018 einen Vertrag über die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen abgeschlossen.

Die Emittentin hat mit der One Group GmbH am 02.07.2018 einen Dienstleistungsvertrag über die Erbringung der laufenden Administrationstätigkeiten und die Geschäftsbesorgung geschlossen.

Die Emittentin hat mit der HIT Hanseatische Service Treuhand GmbH am 02.07.2018 einen Vertrag über die Anlegerverwaltung abgeschlossen.

Die wesentlichen Inhalte der vorgenannten Verträge sind in Abschnitt 8. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ (Seite 63 ff.) beschrieben. Ohne die auf Basis der vorgenannten Verträge bezo-

genen Dienstleistungen würde die Emittentin nicht über die erforderlichen finanziellen, organisatorischen, personellen und fachlichen Ressourcen verfügen, um ihre Geschäftstätigkeit in der geplanten Weise durchzuführen. Die genannten Verträge sind daher für den Aufbau des künftigen Geschäfts der Emittentin derart wesentlich, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums von diesen Verträgen abhängig ist. Darüber hinaus ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig. Es gibt keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf

die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können. Es bestehen keine laufenden Investitionen. Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

6.6.2 Finanzzahlen der Emittentin

Die Emittentin wurde am 25.04.2018 gegründet. Bis zur Auflage der Namensschuldverschreibungen wurden keine maßgeblichen Geschäfte getätigt. Lediglich Gründungskosten i.H.v. 1.670 Euro fielen an.

Die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage (Prognose)	EUR 31.12.2018	EUR 31.12.2019	EUR 31.12.2020	EUR 31.12.2021	EUR 31.12.2022	EUR 31.12.2023
AKTIVA						
A. Anlagevermögen						
Finanzanlagen	3.600.367	9.520.000	9.520.000	9.520.000	9.520.000	0
B. Umlaufvermögen						
Zinsforderungen	31.503	83.300	83.300	83.300	83.300	0
Guthaben bei Kreditinstituten	762.692	306.480	428.745	521.021	592.776	11.940
	4.394.562	9.909.780	10.032.045	10.124.321	10.196.076	11.940
PASSIVA						
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
II. Bilanzgewinn	-217.438	-290.220	-167.955	-75.679	-3.924	-13.060
B. Nachrangige Namensschuldverschreibungen	4.540.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	0
C. Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen (Zinsen)	47.000	175.000	175.000	175.000	175.000	0
	4.394.562	9.909.780	10.032.045	10.124.321	10.196.076	11.940
Finanzlage (Prognose)	EUR 01.07.2018 - 31.12.2018	EUR 01.01.2019 - 31.12.2019	EUR 01.01.2020 - 31.12.2020	EUR 01.01.2021 - 31.12.2021	EUR 01.01.2022 - 31.12.2022	EUR 01.01.2023 - 01.02.2023
1. Zinseinnahmen	61.092	767.127	999.600	999.600	999.600	83.300
2. Laufende Verwaltungskosten	-23.104	-97.135	-159.635	-159.635	-159.635	-9.136
3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	-17.700	-47.689	-68.210	0
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	37.988	669.992	822.265	792.276	771.755	74.164
4. Ausgabe und Rückzahlung von Darlehen	-3.600.367	-5.919.633	0	0	0	9.520.000
5. Investitionsabhängige Kosten	-290.279	-344.721	0	0	0	0
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-3.890.646	-6.264.354	0	0	0	9.520.000
6. Einzahlung aus und Rückzahlungen von Namensschuldverschreibungen	4.540.000	5.460.00	0	0	0	-10.000.000
7. Einzahlung des Agios	68.100	81.900	0	0	0	0
8. Einzahlungen gezeichnetes Kapital	25.000	0	0	0	0	0
9. Zinsen auf Namensschuldverschreibungen	-17.750	-403.750	-700.000	-700.000	-700.000	-175.000
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	4.615.350	5.138.150	-700.000	-700.000	-700.000	-10.175.000
Cash-Flow	762.692	-456.212	122.265	92.276	71.755	-580.836
Liquide Mittel zum 01.01.	0	762.692	306.480	428.745	521.021	592.776
Liquide Mittel zum 31.12. / 30.06	762.692	306.480	428.745	521.021	592.776	11.940

Ertragslage (Prognose)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	01.07.2018 - 31.12.2018	01.01.2019 - 31.12.2019	01.01.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 31.12.2021	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 01.02.2023
1. sonstige betriebliche Erträge	68.100	81.900	0	0	0	0
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	-313.383	-441.856	-159.635	-159.635	-159.635	-9.136
3. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	92.595	818.924	999.600	999.600	999.600	0
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-64.750	-531.750	-700.000	-700.000	-700.000	0
5. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	-17.700	-47.689	-68.210	0
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-217.438	-72.782	122.265	92.276	71.755	-9.136

Für die Erläuterungen zur vorstehenden Tabelle wird auf Seite 20f. verwiesen. Die Geschäftsaussichten der Emittentin nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2018 sind durch nachfolgende Eckpunkte geprägt: Die Emittentin geht davon aus, dass die Platzierung und Einzahlung der Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 zzgl. 1,5 % Agio bis zum 30.06.2019 erfolgt. Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Namensschuldverschreibungen sollen zur Investition in Immobilienprojekte innerhalb der Parameter der Investitionsplanung der Emittentin verwendet werden. Somit werden planmäßig im Geschäftsjahr 2018 und 2019 Vereinbarungen über Investitionen in Immobilienprojekte von insgesamt EUR 9.520.000 getätigt und ausgezahlt. Aus den getätigten Investitionen in Immobilienprojekte erzielt die Emittentin planmäßig beginnend mit dem Geschäftsjahr 2018 Einnahmen. Die Investitionen in Immobilienprojekte sollen planmäßig so gestaltet sein, dass die Rückflüsse an ihrem jeweiligen Laufzeitende zeitlich und der Höhe nach so erfolgen, dass die Emittentin hieraus die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen entsprechend der Schuldverschreibungsbedingungen bestreiten kann. Ebenso soll eine Kongruenz der Fälligkeit laufender Erträge der Emittentin und der Zinsaufwendungen der Emittentin über die jeweiligen Investitionsvereinbarungen hergestellt werden. Die Rückflüsse aus den Investitionen in Immobilienprojekte müssen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Inhaber der Namensschuldverschreibungen von der Emittentin erzielt werden. Ebenso unterstellen die prognostizierten Geschäftsaussichten die Zahlungsfähigkeit der jeweiligen Vertragspartner der Emittentin. Des Weiteren ist die Einhaltung der prognostizierten Verwaltungskosten prägend für die Geschäftsaussichten.

Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums geltende Recht und die steuerliche Situation der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage unverändert bleiben. Die Emittentin agiert in Deutschland auf dem Markt der Immobilienprojektentwicklungen. Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen soll aus den Einnahmen der Emittentin aus den ausgereichten Finanzierungsverträgen und Beteili-

gungen an Immobilienprojektentwicklungen sowie deren Rückzahlung erfolgen. Die Nachfrage nach solchen Finanzierungsmodellen sowie die Konditionen, zu denen die Emittentin die jeweiligen Finanzierungen und Beteiligungen im Bereich der Immobilienprojektentwicklungen eingehen wird, werden insbesondere auch von den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen, sowohl allgemeinen als auch projektspezifischen Marktbedingungen abhängig sein. Steigt beispielsweise die Nachfrage an Projektfinanzierungen für Immobilienprojektentwicklungen, kann die Emittentin möglicherweise bessere Konditionen für sich durchsetzen. Stagniert oder sinkt jedoch die Nachfrage an Immobilienprojektentwicklungen, kann die Emittentin möglicherweise nur schlechtere Konditionen als prognostiziert vereinbaren (vgl. hierzu auch „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 27 f. im Abschnitt 3.4.5). Veränderungen der Marktbedingungen können die Emittentin unmittelbar über die Konditionen der Finanzierungen und Beteiligungen aber auch mittelbar über die Bonität ihrer jeweiligen Finanzierungsnehmer und Beteiligungen beeinträchtigen.

6.6.3 Weitere Angaben über die Anlageobjekte der Emittentin

Der Emittentin (ProReal Private 1 GmbH), der Gründungsgesellschafterin der Emittentin (One Group GmbH) und dem Mittelverwendungskontrolleur (nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) sowie den Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Bernhard Bucher und Malte Thies) stand oder steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu. Auch steht diesen vorgenannten Personen aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu. Die Emittentin wird plangemäß über die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen. Eine etwaige Aufnahme einer weiteren Fremdfinanzierung ist lediglich gestattet, sofern es sich um Bankdarlehen oder Darlehen von unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern handelt und dieses weitere Fremdkapital dient der Bedienung von Ansprüchen der Anleger auf die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Darüber hinaus ist es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums nicht möglich, Angaben zu machen über nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Emittentin sowie der 2. und späterer Ordnung.

Die Anlageobjekte der Emittentin stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums noch nicht fest. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Finanzierung der Immobilien, die (mittelbar) Gegenstand der Investitionen der Emittentin in Immobilienprojekte sind, also die Anlageobjekte 2. oder späterer Ordnung der Emittentin, ggf. Fremdfinanzierungen insbesondere bei finanzierenden Banken aufgenommen werden können. Hierbei ist es möglich, dass sich die finanzierenden Banken ggf. dingliche Besicherungen in Bezug auf diese Immobilien einräumen lassen werden. Bei solchen dinglichen Besicherungen kann es sich insbesondere um Hypotheken, Grundschulden, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen handeln.

Soweit wie vorstehend beschrieben ggf. weitere Fremdfinanzierungen in Bezug auf die Immobilien aufgenommen werden sollten, ist es möglich, dass die Finanzierungsgeber (insbesondere finanzierende Banken) das Einräumen rechtlicher Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere Hypotheken, Grundschulden, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, zur Bedingung für die Finanzierungsvergabe machen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums bestehen keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, d.h. der Anlageobjekte 1. Ordnung sowie 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums bestehen keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, d.h. der Anlageobjekte 1. Ordnung sowie 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. In Bezug auf Immobilienprojekte, in welche die Emittentin zu investieren beabsichtigt, sind i.d.R. behördliche Genehmigungen erforderlich, insbesondere baubehördliche Genehmigungen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums stehen weder die entsprechenden Verträge oder Vertragskonditionen für die Investitionen in Immobilienprojekte fest, noch ist von der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums der Abschluss konkreter Verträge über Investitionen in Immobilienprojekte fest beschlossen (sog. „Blindpool“). Es können daher keine konkreten Angaben gemacht werden, welche behördlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit den Anlageobjekten, d.h. den Anlageobjekten 1. Ordnung sowie 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung, voraussichtlich erforderlich sein werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums liegen keine behördlichen Genehmigungen vor und sind von der Emittentin nicht beantragt.

Die Emittentin hat mit der One Consulting GmbH am 02.07.2018 einen Vertrag über die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen und mit der One Group GmbH jeweils am 02.07.2018 einen Dienstleistungsvertrag über die Konzeption des Angebots der Namensschuldverschreibungen sowie die Erbringung der lau-

fenden Administrationstätigkeiten und die Geschäftsbesorgung abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums noch nicht feststehen, gibt es kein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte. Daher ist es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums nicht möglich, Angaben in Bezug auf den Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte, d.h. den Anlageobjekten 1. Ordnung sowie 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung, erstellt hat, das Datum des Bewertungsgutachtens und dessen Ergebnis zu machen.

Die Emittentin emittiert die angebotene Vermögensanlage. Sie erbringt keine Lieferungen und Leistungen. Die Gründungsgesellschafterin One Group GmbH erbringt durch die Konzeption sowie die laufende Administrationstätigkeit und Geschäftsbesorgung Lieferungen und Leistungen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Bernhard Bucher und Malte Thies erbringen im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Memorandum-Verantwortliche und der Geschäftsführung der mit der Übernahme der Konzeption sowie der laufenden Administrationstätigkeit und Geschäftsbesorgung beauftragten One Group GmbH sowie im Rahmen der Geschäftsführung der mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten One Consulting GmbH jeweils Lieferungen und Leistungen. Der Mittelverwendungskontrolleur nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbringt mit den formalen Prüfungsleistungen, ob der Abschluss von Investitionsverträgen und Auszahlungen der Emittentin hierauf dem Investitions- und Finanzierungsplan sowie den Investitionskriterien der Emittentin entsprechen, Lieferungen und Leistungen. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs Dr. Karsten Bornholdt, Christian-André Cronemeyer, Boris Michels und Tobias Oliver Röhrmann erbringen im Rahmen der Geschäftsführung des mit den formalen Prüfungsleistungen beauftragten Mittelverwendungskontrolleurs jeweils Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus werden von den vorgenannten Personen und Gesellschaften jeweils keine Lieferungen und Leistungen erbracht.

Die Emittentin darf kein weiteres Fremdkapital aufnehmen, es sei denn es handelt sich um Bankdarlehen oder Darlehen von un-mittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und dieses weitere Fremdkapital dient der Bedienung von Ansprüchen der Anleger auf die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Die Namensschuldverschreibungen stellen aus Sicht der Emittentin Fremdkapital dar. Die Aufnahme von Fremdkapital ist für die Emittentin und ihre Gesellschafter mit einem sog. „Hebeleffekt“ verbunden. Dieser wirkt sich dahingehend aus, dass Auszahlungen an die Gesellschafter der Emittentin in Prozent durch die Aufnahme von Fremdkapital höher ausfallen können, als diese ohne den Einsatz

von Fremdkapital wären. Dieser „positive Hebeleffekt“ führt dazu, dass höhere Geschäftsüberschüsse als prognostiziert zu überproportional höheren Auszahlungen an die Gesellschafter der Emittentin führen können. Die Fremdkapitalgeber werden unabhängig von etwaigen Geschäftsüberschüssen der Emittentin auf die jeweiligen Zins- und Rückzahlungen bestehen. Für den Fall von niedrigeren Geschäftsüberschüssen als prognostiziert würde dieser „negative Hebeleffekt“ zu überproportional niedrigeren Auszahlungen an die Gesellschafter der Emittentin führen können.

6.6.4 Die Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums

Die Gründungsgesellschafterin ist die One Group GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg). Die Gründungsgesellschafterin ist zugleich die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums (nachfolgend auch nur One Group GmbH).

Der Gesamtbetrag des One Group GmbH insgesamt gezeichneten und eingezahlten Stammkapitals beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums insgesamt EUR 25.000. Bei der Einlage der One Group GmbH handelt es sich um einen GmbH-Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 25.000.

Der One Group GmbH stehen die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu: Ihr steht aus ihrer Beteiligung i.H.v. EUR 25.000 ein Recht auf Gewinnausschüttungen zu. Unter Berücksichtigung der in der Prognoseberechnung unterstellten Annahmen beträgt die Beteiligung am Gewinn und Verlust (kumuliert) über die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen bis einschließlich 31.12.2022 EUR 0,00.

Der One Group GmbH steht aus dem mit der Emittentin geschlossenen Konzeptionsvertrag (vgl. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ Abschnitt 8.1. auf Seite 69) für ihre Leistungen und die damit verbundenen Aufwendungen eine Vergütung in Höhe von 1,25 % des von den Anlegern gezeichneten und eingezahlten Schuldverschreibungskapitals zu. Die Vergütung versteht sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer und beträgt unter der Voraussetzung einer planmäßigen Zeichnung der Namensschuldverschreibungen in Höhe von insgesamt EUR 10.000.000 EUR 125.000.

Der One Group GmbH steht aus dem mit der Emittentin geschlossenen Vertrag über die Übernahme der laufenden Administration und Geschäftsbesorgung (vgl. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ Abschnitt 8.2. auf Seite 69) unter der Voraussetzung eines Prognosezeitraums der Emittentin bis zum 31.12.2022 und einer

planmäßigen Zeichnung der Namensschuldverschreibungen in Höhe von insgesamt EUR 10.000.000 Gesamtbezüge in Höhe von insgesamt EUR 437.500 zu. Die One Group GmbH ist zugleich Gesellschafterin der One Consulting GmbH, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist (vgl. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ Abschnitt 8.4. auf Seite 70 f.) Die One Consulting GmbH erhält für die Vermittlung des Schuldverschreibungskapitals von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von 3,5 % des Schuldverschreibungskapitals zzgl. des 1,5 % gezahlten Agios inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Unter der Voraussetzung einer planmäßigen Zeichnung der Namensschuldverschreibungen in Höhe von insgesamt EUR 10.000.000 zzgl. 1,5 % Agio beträgt die Vergütung somit EUR 500.000, die der One Group GmbH indirekt zusteht. Der Gesamtbetrag aller Vergütungen über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage, die der One Group GmbH insgesamt sowohl direkt als auch indirekt zustehen, beträgt somit EUR 1.062.500 inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Darüber hinaus stehen der One Group GmbH keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die One Group GmbH, ist eine juristische Person mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland für die kein Führungszeugnis erstellt wird. Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums nicht älter als sechs Monate ist, können für die Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums nicht vorliegen, da für juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland kein Führungszeugnis erstellt wird.

Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, liegen für die One Group GmbH nicht vor.

Über das Vermögen der One Group GmbH wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die One Group GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermö-

gen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die One Group GmbH.

Die One Group GmbH ist zugleich Gesellschafterin der One Consulting GmbH, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus ist die One Group GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die One Group GmbH ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums noch nicht fest. Die One Group GmbH ist zugleich Gesellschafterin der One Consulting GmbH, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist und damit im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt.

Darüber hinaus ist die One Group GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen).

Die One Group GmbH ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums an den folgenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- One Capital Emissionshaus GmbH (100 %),
- One Consulting GmbH (100 %),
- One Real Estate GmbH (100 %),
- One Komplementär GmbH (100 % über die One Capital Emissionshaus GmbH),
- One Komplementär 2 GmbH (100 % über die One Capital Emissionshaus GmbH),
- One Residential 1 GmbH (100 %),
- One Project Development AIF 4 GmbH (100 %),
- One Project Development GmbH (100 %),
- OPD Objekt St. Augustin GmbH (100 % über die One Project Development GmbH),
- One Group Objekt Herbartstraße 23 GmbH (100 % über die One Project Development GmbH),
- ProReal Deutschland Fonds 2 GmbH & Co. KG i. L. (0 % über die One Komplementär GmbH),

- ProReal Deutschland Fonds 3 GmbH & Co. KG (0 % über die One Komplementär GmbH),
- ProReal Deutschland Fonds 4 GmbH & Co. geschlossene InvKG (0 % über die One Komplementär 2 GmbH),
- ProReal Deutschland 5 GmbH (100 %),
- ProReal Deutschland 6 GmbH (100 %).

Darüber hinaus ist die One Group GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die One Group GmbH ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums noch nicht fest. Die One Group GmbH ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die One Group GmbH ist nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die One Group GmbH ist in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellt sie der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt sie der Emittentin Fremdkapital.

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums noch nicht fest. Die One Group GmbH ist mit der Übernahme der Konzeption sowie der laufenden Administrationstätigkeit und Geschäftsbesorgung beauftragt. Darüber hinaus erbringt sie keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

6.6.5 Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums

Die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- Recht auf quotalen Gewinnbezug, wenn die Gesellschafterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere unter Beachtung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes - die Ausschüttung von Gewinnen der Emittentin beschließt.
- Recht auf den Liquidationserlös bei Auflösung der Emittentin (Liquidation).
- Bezugsrecht im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin auf

neue Geschäftsanteile.

- Teilnahme- und Stimmrechte im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat einen gesetzlich in § 46 GmbHG zugewiesenen Aufgabenkreis (z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses) und ist als Organ weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsführung der Emittentin.
- Kontrollrechte, Informations- und Auskunftsrechte gegenüber der Emittentin.
- Recht auf unverzügliche Auskunft über die Angelegenheiten der Emittentin.
- Recht auf Einsicht der Bücher und sonstigen Aufzeichnungen der Emittentin.
- Pflicht zur Leistung der auf ihren Geschäftsanteil entfallenden Stammeinlage.
- Treuepflichten gegenüber der Emittentin, d. h. sie ist verpflichtet, sich stets loyal gegenüber der Emittentin zu verhalten, die gemeinsam vereinbarten Ziele und den Gesellschaftszweck zu fördern und jeglichen Schaden von der Emittentin abzuwenden.
- Pflicht im Rahmen des durch die Satzung erlaubten Wettbewerbs die Interessen der Emittentin nicht zu verletzen.
- Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags für den Fall, dass die Emittentin einen Insolvenzfallbestand (Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit) verwirklichen sollte und zudem die Gesellschaft keinen Geschäftsführer oder Liquidator hat.
- Befreiung von Wettbewerbsbeschränkungen.

6.6.6 Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche des Investment Memorandums

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche des Investment Memorandums ProReal Private 1 GmbH sind Herr Bernhard Bucher und Herr Malte Thies (Geschäftsanschrift jeweils: Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg) als Geschäftsführer. Gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung der Gesellschaft wird die Emittentin durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Alle Geschäftsführer sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Es existiert keine Funktionstrennung für die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin beim Führen der Geschäfte der Emittentin.

Herr Bernhard Bucher und Herr Malte Thies sind zugleich Geschäftsführer der One Group GmbH, die Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums ist. Es existieren keine Aufsichtsgremien, Beiräte oder ein Vorstand der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche des Investment Memorandums. Es existiert auch kein Treuhänder. Ein Treuhandvertrag

besteht daher ebenfalls nicht.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu. Dem Geschäftsführer Malte Thies stehen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, ggf. Provisionen und Nebenleistungen jeder Art von der One Group GmbH zu, die sich nicht auf die Vermögensanlage beziehen. Dem Geschäftsführer Bernhard Bucher stehen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, ggf. Provisionen und Nebenleistungen jeder Art von der Isaria Wohnbau AG zu, die sich nicht auf die Vermögensanlage beziehen.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die im jeweiligen Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin jeweils nicht.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Deutsche. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht.

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin haben bisher weder eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen beantragt, noch wurde eine solche durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aufgehoben. Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche des Investment Memorandums Bernhard Bucher und Malte Thies sind zugleich Geschäftsführer der One Consulting GmbH, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche des Investment Memorandums Bernhard Bucher und Malte Thies nicht für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche des Investment Memorandums Bernhard Bucher und Malte Thies sind nicht für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt.

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums noch nicht fest.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Verantwortliche des Investment Memorandums Bernhard Bucher und Malte Thies sind zugleich Geschäftsführer der One Consulting GmbH, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist, und zugleich Geschäftsführer der One Group GmbH, die mit der Übernahme der Konzeption sowie der laufenden Administrationstätigkeit und Geschäftsbesorgung beauftragt ist. Darüber hinaus sind sie nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Bernhard Bucher ist als Geschäftsführer für folgende Gesellschaften tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- One Group GmbH,
- One Capital Emissionshaus GmbH (100 %),
- One Consulting GmbH (100 %),
- One Real Estate GmbH (100 %),
- One Komplementär GmbH (100 % über die One Capital Emissionshaus GmbH),
- One Komplementär 2 GmbH (100 % über die One Capital Emissionshaus GmbH),
- One Residential 1 GmbH (100 %),
- One Project Development AIF 4 GmbH (100 %),
- One Project Development GmbH (100 %),
- One Group Objekt Herbartstraße 23 GmbH (100 % über die One Project Development GmbH),
- ProReal Deutschland Fonds 2 GmbH & Co. KG i. L. (0 % über die One Komplementär GmbH),
- ProReal Deutschland Fonds 3 GmbH & Co. KG (0 % über die One Komplementär GmbH),
- ProReal Deutschland Fonds 4 GmbH & Co. geschlossene InvKG

(0 % über die One Komplementär 2 GmbH),

- ProReal Deutschland 5 GmbH (100 %),
- ProReal Deutschland 6 GmbH (100 %).

Als Geschäftsführer der vorbezeichneten Gesellschaften leitet Bernhard Bucher diese Unternehmen und übernimmt jeweils die Geschäftsführung als gesetzlicher Vertreter. Darüber hinaus ist Bernhard Bucher nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Malte Thies ist als Geschäftsführer für folgende Gesellschaften tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- One Group GmbH,
- One Capital Emissionshaus GmbH (100 %),
- One Consulting GmbH (100 %),
- One Real Estate GmbH (100 %),
- One Komplementär GmbH (100 % über die One Capital Emissionshaus GmbH),
- One Komplementär 2 GmbH (100 % über die One Capital Emissionshaus GmbH),
- One Residential 1 GmbH (100 %),
- One Project Development AIF 4 GmbH (100 %),
- One Project Development GmbH (100 %),
- OPD Objekt St. Augustin GmbH (100 % über die One Project Development GmbH),
- One Group Objekt Herbartstraße 23 GmbH (100 % über die One Project Development GmbH),
- ProReal Deutschland Fonds 2 GmbH & Co. KG i. L. (0 % über die One Komplementär GmbH),
- ProReal Deutschland Fonds 3 GmbH & Co. KG (0 % über die One Komplementär GmbH),
- ProReal Deutschland Fonds 4 GmbH & Co. geschlossene InvKG (0 % über die One Komplementär 2 GmbH),
- ProReal Deutschland 5 GmbH (100 %),
- ProReal Deutschland 6 GmbH (100 %).

Als Geschäftsführer der vorbezeichneten Gesellschaften leitet Malte Thies diese Unternehmen und übernimmt jeweils die Geschäftsführung als gesetzlicher Vertreter. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Malte Thies nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Bernhard Bucher und Malte Thies sind nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind. Sie sind auch nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Bernhard Bucher und Malte Thies sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Bernhard Bucher und Malte Thies sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Bernhard Bucher und Malte Thies sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin auch kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Bernhard Bucher und Malte Thies erbringen im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin jeweils Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringen Bernhard Bucher und Malte Thies zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

6.7 ANGABEN ZUM MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR

Die Emittentin hat am 02.07.2018 mit der nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz und Geschäftsanschrift Valentinskamp 70, 20355 Hamburg, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 147613, einen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen (die nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Folgenden der „**Mittelverwendungskontrolleur**“). Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist im Abschnitt 10 (Seite 80ff.) vollständig wiedergegeben (im Folgenden der „**Mittelverwendungskontrollvertrag**“). Dieser Vertrag ist die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs. Die Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleurs sind im folgenden Absatz dargestellt.

Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs:

Im Mittelverwendungskontrollvertrag hat sich der Mittelverwendungskontrolleur verpflichtet, die erstmalige Verwendung der Erlöse aus der Emission der Namensschuldverschreibungen (der „Emissionserlös“) entsprechend der nachfolgenden Regelungen zu überwachen (die „Mittelverwendungskontrolle“). Die Emittentin verpflichtet sich ab Beginn der Zeichnungsfrist, den Mittelverwen-

dungskontrolleur spätestens jeden Freitag einer jeden Kalenderwoche grundsätzlich in Textform per E-Mail zu informieren und ggf. in geeigneter Weise zu belegen:

- a. über erfolgte Zeichnungen und Einzahlungen der Anleger jeweils mit der Information, ob die Widerrufsfrist des Anlegers abgelaufen ist, sowie die Gesamtsumme der erfolgten Einzahlungen aller Anleger;
- b. vorab über Investitionsverträge, die die Emittentin im Rahmen ihrer Anlagestrategie zwecks erstmaliger Verwendung des Emissionserlöses abzuschließen beabsichtigt; die Investitionsverträge sollen aus Sicht der Emittentin unterschriftsreif sein, wenn sie dem Mittelverwendungskontrolleur vorgelegt werden und die Emittentin soll dem Mittelverwendungskontrolleur die Unterschriftsreife bei Vorlage bestätigen;
- c. vorab über beabsichtigte Auszahlungen aufgrund geschlossener Investitionsverträge (vorstehend b.); und
- d. über sonstige Sachverhalte, die dem ordnungsgemäßen/geplanten Geschäft der Emittentin in irgendeiner Weise entgegenstehen könnten und/oder die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin insbesondere auf Zinsen und Rückzahlung gefährden könnten.

Etwaige Re-Investitionen von erhaltenen Rückflüssen aus bereits durchgeführten Investitionen (Thesaurierung) sind von den vorstehenden Buchstaben b, und c. nicht erfasst.

Im Fall von abzuschließenden Investitionsverträgen (vorstehend Buchstabe b.) hat der Mittelverwendungskontrolleur Innerhalb von fünf Werktagen zu prüfen, ob diese Investitionsverträge im Einklang mit den Investitionskriterien der Emittentin sowie mit ihrem Investitions- und Finanzierungsplan stehen. Im Fall von beabsichtigten Auszahlungen (vorstehend Buchstabe c.) ist zu prüfen, ob diese bereits geschlossenen Investitionsverträgen entsprechen.

Sollte der Mittelverwendungskontrolleur bei seiner Prüfung einen Mangel feststellen, hat er innerhalb der Frist von fünf Werktagen in Textform dem Vertragsabschluss bzw. der Auszahlung zu widersprechen. Sollte er keinen Mangel feststellen, hat er innerhalb der Frist das Ergebnis seiner Prüfung mitzuteilen. Die Emittentin ist verpflichtet, während dieser Frist die avisierten Investitionsverträge nicht abzuschließen bzw. die Auszahlungen nicht zu veranlassen.

Im Fall eines Widerspruchs des Mittelverwendungskontrolleurs darf die Emittentin das entsprechende Geschäft (Vertragsschluss bzw. Auszahlung) nicht tätigen. Geht der Emittentin bis zum Ablauf der Frist kein Widerspruch des Mittelverwendungskontrolleurs zu, gilt der jeweilige Investitionsvertrag als mit den Investitionskriterien übereinstimmend bzw. die jeweilige Auszahlung als mit dem jeweiligen Investitionsvertrag als übereinstimmend.

Nach Abschluss der erstmaligen Verwendung des Emissionserlöses erfolgt die Mittelverwendungskontrolle einmal jährlich im

Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Emittentin. Der Mittelverwendungskontrolleur hat hierbei zu prüfen, ob die von der Emittentin getätigten Investitionen einschließlich Re-Investitionen von erhaltenen Rückflüssen aus bereits durchgeführten Investitionen (Thesaurierung) im Einklang mit den Investitionskriterien der Emittentin sowie mit ihrem Investitions- und Finanzierungsplan gemäß Investment Memorandum stehen. Das Prüfungsergebnis hat er der Geschäftsführung der Emittentin mitzuteilen.

Die Emittentin ist verpflichtet, dem Mittelverwendungskontrolleur unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs aus diesem Vertrag und/oder die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern haben können. Ferner verfügt der Mittelverwendungskontrolleur über umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber der Emittentin und ggf. gegenüber ihren Tochtergesellschaften, soweit dies jeweils seine Tätigkeit als Mittelverwendungskontrolleur betrifft.

Der Mittelverwendungskontrolleur ist nur verpflichtet, die nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag ausdrücklich genannten Aufgaben zu übernehmen, d. h. er prüft die Einhaltung der Investitionskriterien auf Ebene der Emittentin, nicht jedoch auf nachgelagerten Ebenen, d.h. nicht auf Ebene der Anlageobjekte 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung. Er ist des weiteren insbesondere nicht verpflichtet, die sachliche Richtigkeit von Schreiben und Aussagen der Emittentin und/oder von Dritten selbst zu prüfen. Ferner ist er nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der Investitionen zu beurteilen oder zu prüfen. Er übernimmt auch keine Gewähr für den Eintritt der von den Anlegern mit der Zeichnung verbundenen wirtschaftlicher Ziele.

Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs ist nicht die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Erwerbs der Vermögensanlage durch die Anleger, insbesondere ist er nicht verpflichtet zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften der Emission oder dem zugrunde liegenden Investment Memorandum entgegenstehen. Auch eine zivilrechtliche Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeit der Namensschuldverschreibungen obliegt dem Mittelverwendungskontrolleur nicht. Das Gleiche gilt für die Wirksamkeit der Investitionskriterien und der Investitionsverträge.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag begründet keine unmittelbaren Ansprüche der Anleger gegen den Mittelverwendungskontrolleur. Es handelt sich um keinen Vertrag zugunsten Dritter. Er ist weder berechtigt noch verpflichtet, für die Anleger deren Rechte aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung für den Zeitraum der Grundlaufzeit (bis 31.12.2022) beträgt plangemäß EUR 15.470 (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer). Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen können, liegen nicht vor.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Dr. Karsten Bornholdt, Christian-André Cronemeyer, Boris Michels und Tobias Oliver Röhrmann (Geschäftsanschrift jeweils: Valentinskamp 70, 20355 Hamburg). Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte des Mittelverwendungskontrolleurs.

Es existieren keine Vorstände, Aufsichtsgremien oder Beiräte des Mittelverwendungskontrolleurs.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs partizipieren an der auf Seite 63 dargestellten Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs. Diese Partizipation an der Vergütung kann nicht auf die vorliegende Vermögenanlage heruntergerechnet werden. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art im Zusammenhang mit der Vermögenanlage, zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs nicht.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind Deutsche. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs nicht.

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben.

Dem Mittelverwendungskontrolleur obliegt auf Grundlage des Mittelverwendungskontrollvertrages u.a. die formale Prüfung, ob der Abschluss von Investitionsverträge und Auszahlungen der Emittentin hierauf dem Investitions- und Finanzierungsplan sowie den Investitionskriterien der Emittentin entspricht (siehe Abschnitt 10. „Mittelverwendungskontrollvertrag“ Seite 80ff.). Durch diese Überprüfung von Investitionsverträgen und Zahlungen erbringt der Mittelverwendungskontrolleur folglich Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind daher durch ihre Geschäftsführungstätigkeit für den Mittelverwendungskontrolleur für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs Christian-André Cronemeyer, Boris Michels und Tobias Röhrmann sind als Geschäftsführer der nbs partners GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind, da die nbs partners GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der ISARIA Wohnbau AG und nach § 271 HGB damit verbundener Unternehmen beauftragt ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind ausweislich der beim Unternehmensregister einsehbaren Gesellschafterliste des Mittelverwendungskontrolleurs nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom Stand 26.07.2017 (kostenpflichtig abrufbar unter www.unternehmensregister.de) zu den folgenden Beteiligungsquoten unmittelbare Gesellschafter des Mittelverwendungskontrolleurs: Dr. Karsten Bornholdt zu 49 %, Christian-André Cronemeyer zu 17 %, Boris Michels zu 17% und Tobias Oliver Röhrmann zu 17 %. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind daher an einem Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs erbringen in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

6.8 KEINE GEWÄHRLEISTETE VERMÖGENSANLAGE

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

6.9 BEENDIGUNG DER VERMÖGENSANLAGE

6.9.1 Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Vermögensanlage durch Kündigung der Namensschuldverschreibungen

Die Anleger können die Namensschuldverschreibungen nicht vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit (§ 4 Absatz 1 und Absatz 2 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 76) ordentlich kündigen.

Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ablauf eines jeden Kalendermonats gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, frühestens jedoch 24 Monate ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen sechs Monaten nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrags (§ 4 Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 76), bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurück zu zahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzuzahlenden Betrag frei zu wählen und insbesondere die Namensschuldverschreibungen aller Anleger anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Soweit die Liquidität der Emittentin es zulässt, ist eine Rückzahlung unmittelbar nach erfolgter Kündigung vorgesehen. Die Emittentin ist jedoch nicht zu einer solchen unmittelbaren Rückzahlung vor Ablauf der vorgenannten Frist von sechs Monaten verpflichtet.

Das Recht der Anleger und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt. Als ein wichtiger Kündigungsgrund für den Anleger gilt insbesondere, wenn:

- a. die Emittentin die Zinsen oder die Rückzahlung jeweils vorbehaltlich des Eintritts einer Nachzahlungspflicht (§ 3 Absatz 5 (Seite 75) bzw. § 4 Absatz 3 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 76)) nicht innerhalb von 180 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- b. die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Namensschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, diese Unterlassung länger als 60 Tage fort dauert, nachdem der Anleger dies schriftlich gegenüber der Emittentin angemahnt hat;
- c. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fort dauert; oder
- d. ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin von einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, eingeleitet oder eröffnet wird, welches

nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

- e. die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen übernimmt.

Die gekündigten Namensschuldverschreibungen behalten bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Emittentin ist in keinem Fall verpflichtet, eine Vorfälligkeitsentschädigung zu leisten.

6.9.2 Ausschluss eines Anlegers

Möglichkeiten zum Ausschluss eines Anlegers bestehen nicht.

6.9.3 Tod eines Anlegers

Im Falle des Versterbens eines Anlegers werden die Namensschuldverschreibungen mit dessen Erben fortgesetzt. Im Hinblick auf die Umschreibung im Anlegerregister sind die Erben gemäß § 10 Absatz 5 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 78) verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr zu entrichten.

6.10 UMSTÄNDE ODER BEZIEHUNGEN, DIE INTERESSENKONFLIKTE BEGRÜNDEN KÖNNEN

Zwischen den an der Emittentin und sonstigen Unternehmen der One Group GmbH und deren jeweiligen Vertragspartnern, sonstigen Beteiligten der Vermögensanlage unmittelbar und mittelbar beteiligten natürlichen Personen und Gesellschaften sowie deren Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen und der ISARIA Wohnbau AG als alleinige Gesellschafterin der One Group GmbH bestehen kapitalmäßige, organisatorische und persönliche Verflechtungen. Die entsprechenden Personen und Gesellschaften sind darüber hinaus innerhalb und/oder außerhalb der ONE GROUP auch anderweitig geschäftlich tätig. Dies betrifft insbesondere die Herren Bernhard Bucher und Malte Thies, die innerhalb der ONE GROUP eine Vielzahl von Funktionen und Vertretungsaufgaben wahrnehmen, insbesondere auch bei Vertragspartnern der Emittentin. So sind Herr Bernhard Bucher und Herr Malte Thies nicht nur die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sondern u.a. auch Mitglieder der Geschäftsführung der One Group GmbH und der One Consulting GmbH. Herr Bucher ist ferner als „Director Finance“ bei der ISARIA Wohnbau AG angestellt. Im Konzern der ISARIA Wohnbau AG werden Interessenkonflikte von der Compliance-Richtlinie abgedeckt.

Mögliche Folgen von Interessenkonflikten sind in Kapitel 3. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ Abschnitt 3.6.7 auf Seite 32 beschrieben.

7. STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Nachstehend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dargestellt. Die Entscheidung für diese Vermögensanlage sollte auf der Gesamtkonzeption der Vermögensanlage beruhen. Steuerliche Faktoren sollten nicht ausschlaggebend für die Entscheidung sein. Die Erläuterungen beschränken sich auf die für den Anleger und die Emittentin wesentlichen Steuerarten und Besteuerungsgrundsätze. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

Wichtiger Hinweis

Die nachstehenden steuerlichen Erläuterungen beruhen auf Rechtsstand, der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Investment Memorandums. Das geltende Steuerrecht, die Rechtsprechung und/oder die Verwaltungsauffassung können sich weiterentwickeln oder ändern. Dies kann zu einer anderen steuerrechtlichen Qualifikation des Erwerbs, des Haltens sowie einer etwaigen Übertragung der Namensschuldverschreibungen führen. Anlegern (Erwerbenden von Namensschuldverschreibungen) wird vor Erwerb der Namensschuldverschreibungen dringend empfohlen, sich im Hinblick auf ihre individuelle steuerliche Situation und die steuerlichen Konsequenzen eines etwaigen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch einen qualifizierten Berater steuerlich beraten zu lassen. Die nachfolgenden, allgemeinen steuerlichen Erläuterungen können eine solche individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen.

7.1 VORBEMERKUNG

Im Rahmen der folgenden Darstellung über die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Anlegern ausschließlich um natürliche Personen handelt, die in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, die nicht kirchensteuerpflichtig sind, ihre Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen halten und die den Erwerb der Namensschuldverschreibungen ausschließlich mit Eigenmitteln finanzieren.

Soweit die Namensschuldverschreibungen von Personen erworben und gehalten werden, die diese Annahmen nicht erfüllen, können sich andere als die im Folgenden beschriebenen Steuerfolgen ergeben bzw. die Steuerfolgen ggf. nicht eintreten.

Durch eine Änderung der Gesetze, der Rechtsprechung und/oder der Auffassung der Finanzverwaltung können sich die in diesem Investment Memorandum beschriebenen steuerlichen Folgen ändern, so dass auch eine Erhöhung der steuerlichen Belastung eintreten kann. Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung unterliegen einem ständigen Wandel, was sich auf die steuerliche Situation der Emittentin und des Anlegers auswirken kann. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Er-

gebnisse ist grundsätzlich dem Feststellungsverfahren sowie der anschließenden Außenprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten. Eine Haftung für den Eintritt der dargestellten steuerlichen Folgen wird nicht übernommen. Bezüglich der steuerlichen Risiken wird auf die Ausführungen im Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ Abschnitt 3.7 auf Seite 32 f. verwiesen.

Zudem ist zu beachten, dass in dieser Darstellung individuelle anlegerbezogene Kriterien nicht berücksichtigt werden können.

Die Ausführungen erheben auch keinen Anspruch auf eine vollständige und abschließende Darstellung der steuerlichen Auswirkungen für den einzelnen Anleger. Es wird allen an der Zeichnung interessierten Personen empfohlen, sich vor einer Zeichnung von Namensschuldverschreibungen über die individuellen steuerlichen Auswirkungen eines Erwerbs der Vermögensanlage mit ihrem steuerlichen Berater abzustimmen. Die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Grundlagen können weder die individuellen Umstände der Anleger berücksichtigen noch eine Abstimmung mit bzw. Beratung durch einen steuerlichen Berater ersetzen.

7.1.1 Besteuerung der Namensschuldverschreibungen Besteuerung der laufenden Zinsen

Zinsen, die ein privater Anleger bezieht, werden grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert. Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums einer Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % darauf, also insgesamt 26,375 %, und ggf. zzgl. Kirchensteuer. Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer des privaten Anlegers hinsichtlich der Zinsen grundsätzlich abgegolten (sog. Abgeltungsteuer). Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer sind die ausgezahlten Zinsen ohne jeglichen Abzug. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist nicht zulässig (Bruttobesteuerung). Es ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums weder durch die Finanzverwaltung noch durch den Bundesfinanzhof geklärt, ob die variablen Zinsen, die die Anleger erhalten, wegen der Vereinbarung eines variablen Zinssatzes als Einnahmen vergleichbar einem partiarischen Darlehen (§ 20 Absatz 1 Nr. 4 EStG) oder als Einnahmen aus sonstigen Kapitalforderungen (§ 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG) zu qualifizieren sind. Nach Auffassung der Emittentin handelt es sich um Einkünfte aus § 20 Absatz 1 Nr. 4 EStG, so dass die Emittentin bzw. die auszahlende Stelle (inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut) zum Einbehalt der Steuern verpflichtet ist.

Private Anleger können unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag vorlegen und das darin genannte Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft wurde, ihre Zinsen ohne Abzug von Kapitalertragsteuer vereinnahmen. In diesem Fall müssen sie diesen Freistellungsauftrag spätestens eine Woche vor der

jeweiligen Zinszahlung der Emittentin bzw. der Zahlstelle vorlegen. Der einzelne private Anleger unterliegt mit seinen gesamten Kapitaleinkünften, abzüglich des Sparerpauschbetrags i. H. v. EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten), der Abgeltungssteuer. Werbungskosten im Zusammenhang mit privaten Kapitaleinkünften sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. In besonderen Fällen – wenn z. B. der persönliche Einkommensteuersatz des privaten Anlegers unter 25 % liegt – besteht gem. § 32d Absatz 6 EStG für den privaten Anleger die Möglichkeit, die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz zu wählen („Günstigerprüfung“).

Der Antrag auf Günstigerprüfung kann bei der persönlichen Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für alle Kapitalerträge des Anlegers gestellt werden. Die tatsächlichen Werbungskosten sind nach Auffassung der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch in diesen Fällen nicht zu berücksichtigen.

Verluste aus Kapitalvermögen (ohne Verluste aus Aktiengeschäften) dürfen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ein Ausgleich bzw. eine Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten aus Aktiengeschäften ist nicht möglich.

Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird von den sog. Abzugsverpflichteten (z. B. den Kreditinstituten bzw. der Emittentin) automatisch einbehalten. Dazu fragt der Abzugsverpflichtete unter Verwendung der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Kirchensteuerabzugsmerkmale des jeweiligen Anlegers ab und führt die auf Basis dieser Abzugsmerkmale ermittelte Kirchensteuer an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften ab. Zur Durchführung dieser Abfrage sind die Anleger verpflichtet, ihre Identifikationsnummer mitzuteilen. Sofern die Kirchensteuer nicht vom Abzugsverpflichteten einbehalten werden soll, muss er der Übermittlung seiner Kirchensteuermerkmale gegenüber dem BZSt widersprechen (Sperrvermerk). Die Erklärung des Widerspruchs muss der Anleger auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei dem BZSt einreichen oder elektronisch über das BZStOnline-Portal übermitteln („Sperrvermerkserklärung“). Der Vordruck steht auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit. In diesem Fall ist der Anleger verpflichtet, die Kirchensteuer selbstständig von dem für ihn zuständigen Finanzamt im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung erheben zu lassen.

Besteuerung bei Veräußerung

Bei privaten Anlegern unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Namensschuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Einkommensteuer (§ 20 Absatz 2 Nr. 4 oder Nr. 7 EStG). Es findet auch

diesbezüglich die Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt 26,375 % ggf. zzgl. Kirchensteuer Anwendung.

Der steuerbare Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten für die Namensschuldverschreibungen sowie den Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung und der Anschaffung stehen.

Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen eines Jahres (also der Zinsen und eines möglichen Veräußerungsgewinns) ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) möglich. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Besteuerung erfolgt unabhängig von der Haltedauer. Negative Kapitaleinnahmen (z.B. gezahlte Stückzinsen) und Verluste aus Kapitalvermögen (z.B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar. Eine Verrechnung von Veräußerungsgewinnen mit Verlusten aus Aktiengeschäften ist nicht möglich.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Veräußerungsgewinnen sind von den Anlegern im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu erklären und zu versteuern.

7.2 WEITERE STEUERARTEN

7.2.1 Umsatzsteuer

Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen sowie die Veräußerung der Namensschuldverschreibungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

7.2.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch Tod des Anlegers sowie die Schenkung der Namensschuldverschreibungen unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn der Erblasser oder Schenker oder der Erbe, Beschenkte oder sonstige Erwerber zum Zeitpunkt der Vermögensübernahme in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder deutscher Staatsangehöriger ist und weitere Voraussetzungen vorliegen.

Bei den Namensschuldverschreibungen handelt es sich um Fremdkapital. Diese sind mit dem Nennwert der Schuldbeschreibungen zu bewerten (§ 12 BewG).

Die Neuänderungen des Erbschaftsteuergesetzes, die rückwirkend seit dem 01.07.2016 gelten, betreffen insbesondere die Besteuerung sowie die Bewertung von Betriebsvermögen. Ob die steuerli-

chen Vergünstigungen für Namensschuldverschreibungen - obwohl sie wie Fremdkapital behandelt werden - in Betracht kommen, sollte durch ihren Steuerberater abschließend geprüft werden. Denn im Falle einer unentgeltlichen Übertragung hängen die Auswirkungen auf die Erbschaft- oder Schenkungsteuer entscheidend von den individuellen Gegebenheiten der an der Übertragung beteiligten Personen ab.

Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem Wert des gesamten übertragenen Vermögens, dem Verwandtschaftsgrad zum Schenker bzw. Erblasser und der Höhe des für den Beschenkten bzw. Erben anzuwendenden Freibetrags. Bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer werden persönliche Freibeträge berücksichtigt, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker richten (§ 16 ErbStG). Die Freibeträge betragen gegenwärtig bspw. EUR 500.000 EUR für Ehegatten, EUR 400.000 für Kinder und EUR 200.000 für Enkelkinder. Die Höhe des Steuersatzes ist von der persönlichen Steuerklasse abhängig, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe des Erwerbs bemisst (§ 19, § 15 ErbStG). Die Steuersätze betragen gegenwärtig zwischen 7 % und 50 %.

8. WESENTLICHE VERTRÄGE UND VERTRAGSPARTNER

8.1 KONZEPTIONSVERTRAG

Die Emittentin hat mit der One Group GmbH am 02.07.2018 einen Konzeptionsvertrag geschlossen.

Firma:	One Group GmbH
Geschäftsanschrift:	20359 Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 99
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg, HRB 108645
Tag der ersten Eintragung:	02.03.2009
Rechtsform:	GmbH
Stammkapital:	430.000 EUR
Gesellschafter:	ISARIA Wohnbau AG, München
Geschäftsführung:	Bernhard Bucher, Fürstenfeldbruck, Malte Thies, Halstenbek
Unternehmensgegenstand:	Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Verwaltung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen jeg- licher Art sowie die Erbringung von diversen Dienstleistungen gegenüber den Beteiligungen (z.B. Buchhaltung, Personal, Rechnungswesen).

Auf der Grundlage des Konzeptionsvertrags hat die One Group GmbH die Konzeption und Erstellung des Investment Memorandums der von der Emittentin emittierten Namensschuldverschreibungen übernommen. Gegenstand der Tätigkeit sind insbesondere die Strukturierung der Vermögensanlage und der damit verbundenen Vertragsverhältnisse (soweit erforderlich unter Einbindung von Rechts- und Steuer- und sonstigen Beratern) sowie die Erstellung des Investment Memorandums (einschließlich Satz, Druck etc.) auf der Grundlage der von der Emittentin zur Verfügung zu stellenden Informationen und Daten.

Für ihre Leistungen und die damit verbundenen Aufwendungen erhält die One Group GmbH eine Vergütung in Höhe von 1,25 % des von den Anlegern gezeichneten und eingezahlten Schuldverschreibungskapitals. Die Vergütung versteht sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer und wird sukzessive entsprechend dem Einzahlungsstand des Emissionskapitals fällig.

Der Vertrag endet mit der Schließung. Die Haftung der One Group GmbH und ihrer Vertreter ist soweit gesetzlich zulässig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den typischen und vorhersehbaren Schaden und in jedem Fall der Höhe nach auf die erhaltenen Vergütungen beschränkt. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für eine Haftung wegen Vorsatzes und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit. Gerichtsstand ist Hamburg. Der Vertrag sieht ferner Verjährungs- und Ausschlussfristen für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche vor.

8.2 VERTRAG ÜBER LAUFENDE ADMINISTRATION UND GESCHÄFTSBESORGUNG

Die Emittentin hat mit der One Group GmbH am 02.07.2018 einen Vertrag über die Übernahme der laufenden Administration und Geschäftsbesorgung geschlossen.

Firma: One Group GmbH (Details siehe 8.1)

Die One Group GmbH erhält von der Emittentin für die laufenden Administrationstätigkeiten und Geschäftsbesorgung bis 30.06.2019 eine gegenüber der Frühzeichnerverzinsung der Anleger (§ 3 Absatz 2 Buchstabe a. der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 68 f.) nachrangige, ergebnisabhängige Vergütung in Höhe des Gewinns der Emittentin aus ihrem Unternehmen gemäß Handelsbilanz für das Geschäftsjahr 2018 und für das Jahr 2019 bis Ablauf des 30.06.2019 (einschließlich der Frühzeichnerverzinsung der Anleger), jedoch vor Abzug der Steuern der Emittentin, vor der Vergütung selbst sowie ohne Berücksichtigung der Initialkosten. Die Vergütung versteht sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer und wird zusammen mit der Zahlung der Frühzeichnerverzinsung an die Anleger fällig. An einem etwaigen Verlust der Emittentin nimmt die One Group GmbH jedoch nicht teil. Die Vergütung beträgt immer mindestens Null, d.h. eine etwaige negative Vergütung wird nicht berechnet und ein Zahlungsanspruch der Emittentin gegen die One Group GmbH aus einer negativen Vergütung besteht nicht.

Ab Juli 2019 beträgt die Vergütung der One Group GmbH 1,40 % des Schuldverschreibungskapitals p.a. Die Vergütung versteht sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer und erhöht sich beginnend mit dem Jahr 2020 jährlich um 2 %.

Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die Haftung der One Group GmbH und ihrer Vertreter ist soweit gesetzlich zulässig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den typischen und vorhersehbaren Schaden und in jedem Fall der Höhe nach auf die erhaltenen Vergütungen beschränkt. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für eine Haftung wegen Vorsatzes und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit. Gerichtsstand ist Hamburg. Der Vertrag sieht ferner Verjährungs- und Ausschlussfristen für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche vor.

8.3 VERTRAG ÜBER DIE ANLEGERVERWALTUNG

Die Emittentin (Auftraggeber) hat die HIT Hanseatische Service Treuhand GmbH, Hamburg (im Folgenden auch die „Anlegerverwalterin“) mit Vertrag vom 02.07.2018 mit administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anlegerverwaltung mit Bezug auf die von der Emittentin angebotenen Namensschuldverschreibungen beauftragt.

Firma: HIT Hanseatische Service

Geschäftsanschrift:	Treuhand GmbH 20457 Hamburg, Bei dem Neuen Krahn 2
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg, HRB 99317
Tag der ersten Eintragung:	24.11.2006
Rechtsform:	GmbH
Stammkapital:	25.000 EUR
Gesellschafter:	HIT Hanseatische Investoren Treuhand GmbH, Hamburg
Geschäftsführung:	Dr. Dirk Baldeweg, Hamburg
Unternehmensgegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Verwaltung von Kommanditeinlagen in geschlos- senen Anlagefonds sowie die Bera- tung und das Controlling dieser Fonds-Gesellschaften sowie das treuhänderische Halten von Beteili- gungen an Kommanditgesellschaften.

Die HIT Hanseatische Service Treuhand GmbH übernimmt die Tätigkeit der Anlegerverwaltung neben den im Unternehmensgegenstand genannten Tätigkeiten. Gegenstand des Vertrages sind insbesondere folgende Leistungen:

- Verwaltung der relevanten persönlichen Daten der Anleger und deren Vertragsdaten in Form von Kopien oder Originalen der Unterlagen und Speicherung in der Verwaltungsdatenbank der Anlegerverwalterin;
- Prüfung der eingehenden Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit;
- Bestätigung der Annahme der Verträge an die Anleger;
- Anforderung und Überwachung der Einzahlungen der Anleger;
- Vorbereitung der Auszahlung von Zinsen an die Anleger nach Vorgabe der Berechnungsgrundlage durch den Auftraggeber ggf. unter Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen/NV-Bescheinigungen und Steuerabzügen inkl. Anschreiben an die Anleger; dabei werden die Steuerabzugsbeträge an den Steuerberater des Auftraggebers oder den Auftraggeber zur Abgabe der Steuererklärung und Abführung der Steuern an das Finanzamt übermittelt;
- Vornahme des Abrufes der Kirchenzugehörigkeit der Anleger und Meldung der Freistellungsbeträge an das Bundeszentralamt für Steuern, sofern dies erforderlich ist;
- Vorbereitung und Versand von Steuerbescheinigungen auf Basis der durchgeführten Auszahlungen und vorliegenden steuerlichen Informationen an die Anleger; dies erfolgt jeweils im Anschluss an die Auszahlung der Zinsen an die Anleger;
- Vorbereitung der Rückzahlungen von Namensschuldverschreibungen an die Anleger inkl. Anschreiben an die Anleger;
- Bearbeitung von Übertragungen (Austritte, Erbfälle, Schenkungen und Verkäufe);
- Ausdrücklich ausgeschlossen ist jegliche Form der steuerli-

chen und/oder rechtlichen Beratung des Auftraggebers oder der Anleger; dies gilt insbesondere auch für eine Beratung der Anleger hinsichtlich ihrer Freistellungsaufträge;

- Die Kommunikation mit den Anlegern erfolgt durch die Anlegerverwalterin auf deren Briefpapier und im Auftrag des Auftraggebers.

Die Anlegerverwalterin ist nicht berechtigt, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben rechtswirksam Erklärungen im Namen des Auftraggebers abzugeben oder Handlungen mit Wirkung für und gegen den Auftraggeber vorzunehmen, soweit sich diese nicht aus diesem Vertrag selbst ergeben. Im Außenverhältnis und insbesondere gegenüber den Anlegern des Auftraggebers tritt die Anlegerverwalterin nur als Verwalter auf. Die Anlegerverwalterin kommuniziert mit den Anlegern im eigenen Namen, aber im Auftrag des Auftraggebers.

Die Anlegerverwalterin erhält eine laufende Vergütung. Die laufende Vergütung nach Schließung der Zeichnungsphase erfolgt vierteljährlich und richtet sich nach der durch die Anlegerverwalterin verwalteten Höhe der ursprünglichen Schuldverschreibungsbeträge der Anleger an den Auftraggeber. Sie beträgt 0,15 % p.a. der Höhe der zum Ende eines jeweiligen Kalenderquartals verwalteten Schuldverschreibungsbeträge, mindestens jedoch EUR 5.000 im Jahr. Die laufende Vergütung wird jeweils zum Quartalsende abgerechnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Endet der Vertrag unterjährig, so hat die Anlegerverwalterin einen Anspruch auf die anteilige laufende Vergütung pro rata temporis je angefangenen Monat. Zusätzlich zu der laufenden Vergütung erhält die Anlegerverwalterin für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung von Verträgen der Anleger (Verkauf, Schenkung, Erbschaft) eine Vergütung in Höhe von EUR 250,00 je Übertragung von dem übertragenden Anleger. Sämtliche vorgenannten geschuldeten Vergütungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese gesetzlich geschuldet ist.

Die Haftung der Anlegerverwalterin sowie ihrer Erfüllungsgehilfen ist grundsätzlich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Der Vertrag ist bis zum Laufzeitende der Vermögensanlage fest abgeschlossen (Mindestlaufzeit). Der Vertrag endet jedoch anteilig spätestens mit der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen und abschließenden Zinszahlung an die Anleger. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.4 VERTRIEBSVEREINBARUNG

Mit Vertrag vom 02.07.2018 wurde die One Consulting GmbH als Alleinvertriebsbeauftragte exklusiv von der Emittentin damit beauftragt, ein von Anlegern zu zeichnendes Schuldverschreibungskapi-

tal von bis zu 20.000.000 EUR zzgl. 1,5 % Agio einzuwerben.

Firma: One Consulting GmbH
Geschäftsanschrift: 20359 Hamburg,
Bernhard-Nocht-Straße 99
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 119678
Tag der ersten Eintragung: 07.09.2011
Rechtsform: GmbH
Stammkapital: 25.000 EUR
Gesellschafter: One Group GmbH, Hamburg
Geschäftsführung: Bernhard Bucher, Fürstenfeldbruck,
Malte Thies, Halstenbek
Unternehmensgegenstand: Kapitalvermittlung (gekürzt)

Die One Consulting GmbH wird als selbstständiger Unternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig und übernimmt es, Anleger zu vermitteln. Die One Consulting GmbH ist berechtigt, sich zum Zwecke der Platzierung des Vermögensanlage Dritter (Vertriebspartner) zu bedienen und/oder die Platzierung ganz oder teilweise auf Vertriebspartner zu übertragen und zu diesem Zweck entsprechende Vereinbarungen mit Vertriebspartnern zu schließen. Vertragsbeziehungen bestehen in diesem Falle nur zwischen der One Consulting GmbH und ihren jeweiligen Vertriebspartnern, die für die von ihnen vermittelten Namensschuldverschreibungen eine Vergütung ausschließlich von der One Consulting GmbH erhalten.

Die One Consulting GmbH erhält für die Vermittlung des Schuldverschreibungskapitals von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von 3,5 % des Schuldverschreibungskapitals zzgl. des gezahlten Agios (1,5 %) inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Vergütungsanspruch entsteht und wird 14 Tage nach Anspruchsentstehung zur Zahlung fällig, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Annahme der Zeichnungsschein des Anlegers durch die Anlegerverwaltung;
- b. Ablauf der Widerrufsfrist des Anlegers, ohne dass der Anleger seine Willenserklärung widerrufen hat;
- c. Einzahlung des jeweiligen Schuldverschreibungskapitals sowie des Agios (1,5 %) durch den Anleger.

Der Vertrag endet mit der Schließung des Angebots. Während der Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.

8.5 MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

Die Emittentin hat am 02.07.2018 mit der nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz und Geschäftsanschrift Valentinskamp 70, 20355 Hamburg, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 147613, einen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle

abgeschlossen (die nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Folgenden der „**Mittelverwendungskontrolleur**“). Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist im Abschnitt 10 (Seite 74 ff.) vollständig wiedergegeben (im Folgenden der „**Mittelverwendungskontrollvertrag**“).

Die nbs partners GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine andere Gesellschaft aus der nbs Unternehmensgruppe als der Mittelverwendungskontrolleur, ist mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der ISARIA Wohnbau AG und nach § 271 HGB damit verbundener Unternehmen, unter anderem der Emittentin, beauftragt. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs Christian-André Cronemeyer, Boris Michels und Tobias Röhrmann sind als Geschäftsführer der nbs partners GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für diese Gesellschaft tätig. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs Christian-André Cronemeyer, Boris Michels, Tobias Röhrmann und Dr. Karsten Bornholdt sind Gesellschafter der nbs partners GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Im Mittelverwendungskontrollvertrag hat sich der Mittelverwendungskontrolleur verpflichtet, die erstmalige Verwendung der Erlöse aus der Emission der Namensschuldverschreibungen (der „Emissionserlös“) entsprechend der nachfolgenden Regelungen zu überwachen (die „Mittelverwendungskontrolle“). Die Emittentin verpflichtet sich ab Beginn der Zeichnungsfrist, den Mittelverwendungskontrolleur spätestens jeden Freitag einer jeden Kalenderwoche grundsätzlich in Textform per E-Mail zu informieren und ggf. in geeigneter Weise zu belegen:

- a. über erfolgte Zeichnungen und Einzahlungen der Anleger jeweils mit der Information, ob die Widerrufsfrist des Anlegers abgelaufen ist, sowie die Gesamtsumme der erfolgten Einzahlungen aller Anleger;
- b. vorab über Investitionsverträge, die die Emittentin im Rahmen ihrer Anlagestrategie zwecks erstmaliger Verwendung des Emissionserlöses abzuschließen beabsichtigt; die Investitionsverträge sollen aus Sicht der Emittentin unterschriftsreif sein, wenn sie dem Mittelverwendungskontrolleur vorgelegt werden und die Emittentin soll dem Mittelverwendungskontrolleur die Unterschriftsreife bei Vorlage bestätigen;
- c. vorab über beabsichtigte Auszahlungen aufgrund geschlossener Investitionsverträge (vorstehend b.); und
- d. über sonstige Sachverhalte, die dem ordnungsgemäßen/geplanten Geschäft der Emittentin in irgendeiner Weise entgegenstehen könnten und/oder die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin insbesondere auf Zinsen und Rückzahlung gefährden könnten.

Etwaige Re-Investitionen von erhaltenen Rückflüssen aus bereits durchgeführten Investitionen (Thesaurierung) sind von den vorstehenden Buchstaben b, und c. nicht erfasst.

Im Fall von abzuschließenden Investitionsverträgen (vorstehend Buchstabe b.) hat der Mittelverwendungskontrolleur innerhalb von fünf Werktagen zu prüfen, ob diese Investitionsverträge im Einklang mit den Investitionskriterien der Emittentin sowie mit ihrem Investitions- und Finanzierungsplan stehen. Im Fall von beabsichtigten Auszahlungen (vorstehend Buchstabe c.) ist zu prüfen, ob diese bereits geschlossenen Investitionsverträgen entsprechen.

Sollte der Mittelverwendungskontrolleur bei seiner Prüfung einen Mangel feststellen, hat er innerhalb der vorgenannten Frist von fünf Werktagen in Textform dem Vertragsabschluss bzw. der Auszahlung zu widersprechen. Sollte er keinen Mangel feststellen, hat er innerhalb der Frist das Ergebnis seiner Prüfung mitzuteilen. Die Emittentin ist verpflichtet, während dieser Frist die avisierten Investitionsverträge nicht abzuschließen bzw. die Auszahlungen nicht zu veranlassen.

Im Fall eines Widerspruchs des Mittelverwendungskontrolleurs darf die Emittentin das entsprechende Geschäft (Vertragsschluss bzw. Auszahlung) nicht tätigen. Geht der Emittentin bis zum Ablauf der Frist kein Widerspruch des Mittelverwendungskontrolleurs zu, gilt der jeweilige Investitionsvertrag als mit den Investitionskriterien übereinstimmend bzw. die jeweilige Auszahlung als mit dem jeweiligen Investitionsvertrag als übereinstimmend.

Nach Abschluss der erstmaligen Verwendung des Emissionserlöses erfolgt die Mittelverwendungskontrolle einmal jährlich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Emittentin. Der Mittelverwendungskontrolleur hat hierbei zu prüfen, ob die von der Emittentin getätigten Investitionen einschließlich Re-Investitionen von erhaltenen Rückflüssen aus bereits durchgeführten Investitionen (Thesaurierung) im Einklang mit den Investitionskriterien der Emittentin sowie mit ihrem Investitions- und Finanzierungsplan gemäß Investment Memorandum stehen. Das Prüfungsergebnis hat er der Geschäftsführung der Emittentin mitzuteilen.

Die Emittentin ist verpflichtet, dem Mittelverwendungskontrolleur unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs aus diesem Vertrag und/oder die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern haben können. Ferner verfügt der Mittelverwendungskontrolleur über umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber der Emittentin und ggf. gegenüber ihren Tochtergesellschaften, soweit dies jeweils seine Tätigkeit als Mittelverwendungskontrolleur betrifft.

Der Mittelverwendungskontrolleur ist nur verpflichtet, die nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag ausdrücklich genannten Aufgaben zu übernehmen, d. h. er prüft die Einhaltung der Investitionskriterien auf Ebene der Emittentin, nicht jedoch auf nachgela-

gerten Ebenen, d.h. nicht auf Ebene der Anlageobjekte 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung. Er ist des weiteren insbesondere nicht verpflichtet, die sachliche Richtigkeit von Schreiben und Aussagen der Emittentin und/oder von Dritten selbst zu prüfen. Ferner ist er nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der Investitionen zu beurteilen oder zu prüfen. Er übernimmt auch keine Gewähr für den Eintritt der von den Anlegern mit der Zeichnung verbundenen wirtschaftlicher Ziele.

Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs ist nicht die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Erwerbs der Vermögensanlage durch die Anleger, insbesondere ist er nicht verpflichtet zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften der Emission oder dem zugrunde liegenden Investment Memorandum entgegenstehen. Auch eine zivilrechtliche Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeit der Namensschuldverschreibungen obliegt dem Mittelverwendungskontrolleur nicht. Das Gleiche gilt für die Wirksamkeit der Investitionskriterien und der Investitionsverträge.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag begründet keine unmittelbaren Ansprüche der Anleger gegen den Mittelverwendungskontrolleur. Es handelt sich um keinen Vertrag zugunsten Dritter. Er ist weder berechtigt noch verpflichtet, für die Anleger deren Rechte aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Tätigkeiten von der Emittentin die folgenden Vergütungen, welche ggf. zeitanteilig zu berechnen sind und sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verstehen:

- für den Ersteinrichtungsaufwand eine Anlaufkostenpauschale in Höhe von EUR 2.000 diese ist mit Beginn des Vertriebs zur Zahlung fällig;
- für die Tätigkeit im Rahmen der erstmaligen Verwendung des Emissionserlöses eine pauschale Vergütung von jährlich EUR 5.000 welche kalendervierteljährlich in vier gleichen Raten jeweils zum 10. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats zur Zahlung fällig ist;
- für die Tätigkeit nach Abschluss der erstmaligen Verwendung des Emissionserlöses eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von EUR 1.500 welche zum 10. Januar des Kalenderjahres fällig ist, das auf das zu prüfende Jahr folgt.

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag anfallen, werden dem Mittelverwendungskontrolleur von der Emittentin jeweils gegen Nachweis gesondert erstattet.

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle endet ohne weitere Erklärungen der Parteien mit Beendigung der Jahresabschlussprüfung des Jahresabschlusses der Emittentin, in dessen

Zeitraum die Laufzeit der Namensschuldverschreibung endet. Die Emittentin kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn bis spätestens 30.06.2019 keine Zuteilung von Namensschuldverschreibungen an Anleger erfolgt sind oder die Emission der Namensschuldverschreibungen abgebrochen wurde, mit der Folge, dass keine Zuteilung erfolgt oder eine vollständige Rückabwicklung vorgenommen wird. Bis zum Kündigungszeitpunkt entstandene Vergütungen sind abzurechnen und können von der Emittentin nicht zurückverlangt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch die Emittentin und den Mittelverwendungskontrolleur ist jeweils ausgeschlossen, unberührt bleibt jeweils das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen. Das Nichteintreten eventuell von einem Anleger angestrebter wirtschaftlicher Ziele stellt keinen wichtigen Grund in diesem Sinne dar.

Der Mittelverwendungskontrolleur haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Emittentin gegenüber den Anlegern oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist. Er übernimmt insbesondere auch keine Haftung für den von der Emittentin verfassten Investment Memorandum und den Erfolg der Namensschuldverschreibungen. Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs wegen der Verletzung von Vertragspflichten ist auf einen Höchstbetrag von insgesamt EUR 4,0 Mio. beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; dabei ist jeweils gleichgültig, ob die Vertragspflichtverletzung vom Mittelverwendungskontrolleur, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen begangen wird. Der Mittelverwendungskontrolleur stellt auf eigene Kosten sicher, dass seine Haftung nach diesem Vertrag bis zu dem vorgenannten Höchstbetrag für die Laufzeit dieses Vertrages von einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, vom Mittelverwendungskontrolleur einen Nachweis über das Bestehen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu verlangen.

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

Die Emittentin und der Mittelverwendungskontrolleur sind berechtigt, den Mittelverwendungskontrollvertrag einvernehmlich zu ändern, soweit keine wesentlichen Rechte der Anleger betroffen sind.

9. BEDINGUNGEN FÜR DIE NACHRANGIGEN NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Im Folgenden werden die Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (die „**Schuldverschreibungsbedingungen**“) wiedergegeben. Diese Bedingungen sind für die gesamte Dauer des Bestehens der Namensschuldverschreibungen für beide Vertragspartner – die Emittentin und zugleich Anbieterin ProReal Private 1 GmbH, Hamburg, als Schuldnerin der Namensschuldverschreibungen einerseits sowie die Anleger als Inhaber der Namensschuldverschreibungen andererseits – verbindlich festgelegt und nicht einseitig veränderbar.

§ 1 Emissionsvolumen, Zeichnung, Erwerbspreis, Einzahlung

- Die Emittentin und zugleich Anbieterin ProReal Private 1 GmbH, Hamburg (im Folgenden auch die „**Emittentin**“ genannt), begibt aufgrund des Beschlusses ihrer Gesellschafter vom 28.05.2018 nachrangige Namensschuldverschreibungen (im Folgenden die „**Namensschuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen). Die Emittentin behält sich eine etwaige Aufstockung der Namensschuldverschreibungen auch während des Zeichnungsverfahrens vor (§ 12).
- Die Emittentin verpflichtet sich, den Emissionserlös aus dem Angebot dieser Namensschuldverschreibungen ausschließlich entsprechend der diesen Schuldverschreibungsbedingungen als Anlage 1 beigefügten Investitionskriterien (die „**Investitionskriterien**“) zu verwenden.
- Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 200.000 je Anleger. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig ohne Rest durch 10.000 teilbar sein. Darüber hinaus kann nur Namensschuldverschreibungen erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt.
- Die Zeichnungsfrist beginnt am 09.07.2018 und dauert bis zur vollständigen Platzierung der Namensschuldverschreibungen, plangemäß bis zum 30.06.2019 (die „**Zeichnungsphase**“). Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit ein- oder auch mehrmalig ohne weitere Voraussetzungen verlängern; die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen verändert sich hierdurch nicht. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite der Unternehmensgruppe jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend beenden.
- Die Inhaber der Namensschuldverschreibungen (im Folgenden auch die „**Anleger**“) haben einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 1,5 % auf den von ihnen jeweils gezeichneten Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen zu zahlen.
- Die Anleger haben die Zahlung ihres „**Erwerbspreises**“ (Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen) zzgl. 1,5 % Agio jeweils binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Emittentin auf folgendes Konto der Emittentin zu leisten:

Kontoinhaber: ProReal Private 1 GmbH

Institut: Hamburger Sparkasse
 IBAN: DE91 2005 0550 1002 3003 64
 BIC: HASPDEHHXXX
 Verwendungszweck: Name/Vorname, Vertragsnummer,
 Stichwort „ProReal Private1“

Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Tag des Eingangs des Erwerbspreises zzgl. 1,5 % Agio auf dem vorbezeichneten Konto.

- Die Emittentin ist im Fall einer nicht vollständigen Zahlung des Erwerbspreises zzgl. 1,5 % Agio durch einen Anleger berechtigt, den gezeichneten Nennbetrag des Anlegers nach einmaliger Zahlungserinnerung einseitig auf einen Nennbetrag herabzusetzen, der unter Berücksichtigung seines Agios dem tatsächlich eingezahlten Erwerbspreis (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen) zzgl. 1,5 % Agio entspricht und ohne Rest durch 10.000 teilbar ist. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Erklärung der Emittentin über die Herabsetzung des Nennbetrages entsprechend § 151 BGB.
- Die Anleger sind verpflichtet, der Emittentin unverzüglich und vor Annahme des Zeichnungsscheines die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen.

§ 2 Form, Status, Nachschusspflicht

- Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Jedem Anleger stehen die in diesen Bedingungen für die Namensschuldverschreibungen bestimmten Rechte zu.
- Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte (insbesondere auf variable Verzinsung und Rückzahlung), die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine gesellschafterliche Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin, noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt.
- Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.
- Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

§ 3 Variable Verzinsung

- Die Verzinsung beginnt mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen) zzgl. 1,5 % Agio (§ 1 Absatz 5), auf dem Konto der Emittentin, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung (§ 1 Absatz 6) durch die Emittentin. Im Fall einer Herabsetzung des Nennbetrags gemäß § 1 Absatz 7 ist für den Beginn der Zinsberechnung an Stelle des vorgenannten Eingangs des gesamten Erwerbspreises zzgl. 1,5 % Agio der Tag der Herabsetzung maßgeblich.
- Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit

(§ 4) jeweils bezogen auf ihren eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Nennbetrag wie folgt variabel verzinst, wobei der Zahlungsvorbehalt und der qualifizierte Rangrücktritt gemäß § 9 zu beachten sind:

- a. Ab Beginn der Zeichnungsphase (§ 1 Absatz 4) bis zum (einschließlich) 30.06.2019 erhält der Anleger eine variable Verzinsung (die „**Frühzeichnerverzinsung**“) wie folgt:

Bemessungsgrundlage für die Frühzeichnerverzinsung ist jeweils

- der Gewinn der Emittentin aus ihrem Unternehmen gemäß Handelsbilanz,
- vor Abzug der Verzinsung der Namensschuldverschreibungen selbst und
- vor Abzug der Steuern sowie
- zzgl. der Initialkosten der Emittentin gemäß ihrem Investitions- und Finanzierungsplan (4,80 % des Gesamtbetrags der gezeichneten Namensschuldverschreibungen).

Die Anleger erhalten hierdurch die Gewinne der Emittentin vor Steuern der Emittentin, vor der Verzinsung selbst und ohne Berücksichtigung der Initialkosten vorab. Die Frühzeichnerverzinsung ist begrenzt auf maximal 5,00 % p.a. (zeitanteilig) des jeweils individuell investierten Kapitals des Anlegers. Sie wird nachträglich berechnet. Frühere bereits unterjährig erfolgende Abschlagszahlungen auf die voraussichtlichen Zinsansprüche der Anleger sind vorgesehen (Absatz 11.).

- b. Im Anschluss an die Frühzeichnerverzinsung erhält der Anleger ab dem (einschließlich) 01.07.2019 bis zum Ende der Laufzeit (§ 4) eine jährliche variable Verzinsung (die „**jährliche variable Verzinsung**“) wie folgt:

Bemessungsgrundlage für die jährliche variable Verzinsung ist jeweils

- der Gewinn der Emittentin aus ihrem Unternehmen gemäß Handelsbilanz,
- vor Abzug der jährlichen variablen Verzinsung selbst und
- vor Abzug der Steuern sowie
- abzüglich 1/7 (ca. 14,25 %) der Initialkosten der Emittentin gemäß ihrem Investitions- und Finanzierungsplan (vgl. Buchstabe a.) im Geschäftsjahr 2019 sowie jeweils 2/7 (ca. 28,5 %) der Initialkosten der Emittentin in den folgenden drei Geschäftsjahren 2020 bis 2022 zwecks anteiliger jährlicher Verteilung, so dass diese Initialkosten über 3,5 Jahre bis zum Ende der Grundlaufzeit (§ 4 Absatz 1 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 70) zu insgesamt 100 % angerechnet werden.

Die jährliche variable Verzinsung beträgt 100,00 % der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 7,00 % p.a. des Nominalbetrages (Höchstbetrag). Sie wird jährlich nachträglich berechnet. Frühere bereits unterjährig erfolgende Abschlagszahlungen auf die voraussichtlichen Zinsansprüche der Anleger sind vorgesehen (Absatz 11.).

- c. Zusätzlich zur jährlichen variablen Verzinsung erhält der Anleger nach Ende der Laufzeit (§ 4) außerdem eine einmalige, endfällige variable Verzinsung (die „**endfällige variable Verzinsung**“) wie

folgt:

Bemessungsgrundlage für die endfällige variable Verzinsung ist

- der gesamte, von Beginn der Verzinsung (Absatz 1.) bis zum Ende der Laufzeit (§ 4) kumulierte Gewinn der Emittentin gemäß Handelsbilanz,
- ohne Berücksichtigung der auf diese endfällige variable Verzinsung entfallenden Steuern.

Die endfällige variable Verzinsung beträgt 50,00 % der Bemessungsgrundlage. Sie wird einmalig nachträglich nach Ende der Laufzeit (§ 4) berechnet.

Die Frühzeichnerverzinsung, die jährliche variable Verzinsung und die endfällige variable Verzinsung werden im Folgenden gemeinsam auch die „**Verzinsung**“ oder die „**Zinsen**“ genannt.

3. An einem etwaigen Verlust der Emittentin nimmt der Anleger nicht teil. Negative Zinsen werden nicht berechnet, d.h. die Verzinsung beträgt immer mindestens Null. Das bedeutet insbesondere auch, dass im Fall einer etwaigen negativen Bemessungsgrundlage bei der Berechnung der jeweiligen Zinsen kein Anspruch der Emittentin gegen die Anleger auf Rückzahlung von für Vorjahre erhaltenen Zinsen besteht.
4. Die Emittentin hat ihren Jahresabschluss jeweils bis zum 15. Juni des Folgejahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.
5. Auf jeden Anleger entfallen die Zinsen im Verhältnis des Nennbetrags seiner eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag aller eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen.
6. Der Zinsanspruch auf die Frühzeichnerverzinsung (Absatz 2. a.) entsteht erstmals zum 30.06.2019 (die „Berechnungsperiode“) und ist spätestens am 31.12.2019 fällig und zahlbar (der „Zinszahlungstag“), ohne dass der Zinsbetrag für die entsprechende Berechnungsperiode zwischen dem Ende der Berechnungsperiode und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird. (Auf Abschlagszahlungen gemäß § 3 Absatz 11 (Seite 70) wird hingewiesen)
7. Der Zinsanspruch auf die jährliche variable Verzinsung (Absatz 2. b.) entsteht zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (jeweils die „**Berechnungsperiode**“), erstmalig zum Ende des Geschäftsjahres 2019, und ist spätestens am 30. Juni des Folgejahres fällig und zahlbar (jeweils der „**Zinszahlungstag**“), ohne dass der Zinsbetrag für die entsprechende Berechnungsperiode zwischen dem Ende der Berechnungsperiode und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird. Im Fall der Verlängerung der Laufzeit nach § 4 Absatz 2 erfolgt die letzte Zinszahlung spätestens sechs Monate nach Laufzeitende, wenn die verlängerte Laufzeit nicht zum Ende eines Geschäftsjahres endet. Eine früher erfolgende Abschlagszahlung ist vorgesehen (Absatz 11.).
8. Der Zinsanspruch auf die endfällige variable Verzinsung (Absatz 2. c.) entsteht zum Ende der Laufzeit (§ 4) und ist zusammen mit der letzten jährlichen variablen Verzinsung fällig und zahlbar (Absatz 7.), d.h. spätestens am 30.06.2023 bzw. im Fall der Verlängerung der Laufzeit grundsätzlich sechs Monate nach Laufzeitende (der „**Zinszahlungstag**“), ohne dass der Zinsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und

dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird. Eine früher erfolgende Abschlagszahlung ist vorgesehen (Absatz 11.).

9. Wenn und soweit die Emittentin Zinsen bei Fälligkeit nicht zahlen sollte, erfolgt die Verzinsung des jeweiligen Zinsbetrages vom jeweiligen Zinszahlungstag an bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, wobei dem Anleger der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.
10. Ein Anspruch auf Zinszahlung besteht, wenn und soweit die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Zinszahlung zu ihrer Erfüllung ausreicht. Ist dies nicht der Fall und kann keine oder keine vollständige Zinszahlung geleistet werden, so erhöhen die nicht zu zahlenden Beträge den Zahlungsanspruch des Folgejahres entsprechend („**Nachzahlungspflicht**“). Für diese nachzuzahlenden Zinsen gelten jeweils vorstehende Sätze 1 und 2 entsprechend. Bei der Nachzahlung sind die Zinszahlungsansprüche jeweils in der Reihenfolge des Entstehens der Rückstände zu bedienen, beginnend mit dem jeweils ältesten rückständigen Zinszahlungsanspruch. Nachzahlungsansprüche bestehen bis zu zehn Jahre nach Laufzeitende (§ 4).
11. Die Emittentin ist berechtigt, in ihrem eigenen freien Ermessen unter Gleichbehandlung aller Anleger jeweils Abschlagszahlungen auf die voraussichtlichen Zinsansprüche der Anleger zu leisten. Soweit die Liquidität der Emittentin es zulässt, ist jeweils im April, Juli und Oktober des laufenden Jahres, in dem der Zinsanspruch der Anleger entsteht, eine Abschlagszahlung auf die voraussichtlichen anteiligen Zinsansprüche vorgesehen sowie eine weitere Abschlagszahlung unmittelbar nach dem jeweiligen Geschäftsjahr im Januar des Folgejahres. Die Emittentin ist jedoch nicht zu solchen Abschlagszahlungen verpflichtet. Geleistete Abschlagszahlungen sind mit künftigen Zinsansprüchen der Anleger zu verrechnen. Sollte sich herausstellen, dass die Emittentin mehr Abschlagszahlungen geleistet hat, als den Anlegern Zinsansprüche zustehen (Überzahlung), ist die Emittentin berechtigt, den überzahlten Betrag spätestens auch nach Ende der Laufzeit (§ 4) vom jeweiligen Rückzahlungsanspruch der Anleger (§ 4 Absatz 1 und 3) in Abzug zu bringen.
12. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung jeweils anteilig nach deutscher Zinsrechnung (30/360), bei der der Zinsmonat immer 30 Tage und das Zinsjahr immer 360 Tage umfasst.

§4 Laufzeit, Tilgung, Rückzahlung, Verlängerungsoption, Zahlungsvorbehalt

1. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist grundsätzlich fest auf den Ablauf des 31.12.2022 befristet (die „**Grundlaufzeit**“). Die Laufzeit beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Verzinsung nach § 3 Absatz 1 und endet mit Ablauf des 31.12.2022, ohne dass es jeweils einer Kündigung bedarf. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag (100 %) der jeweils eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten

Namensschuldverschreibungen.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die feste Laufzeit der Namensschuldverschreibungen (Absatz 1) ein- oder mehrmals um insgesamt maximal 6 Monate durch Mitteilung gemäß § 11 zu verlängern.
3. Soweit die Liquidität der Emittentin es zulässt, ist die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen unmittelbar nach dem Laufzeitende (§ 4 Absatz 1, unter Berücksichtigung etwaiger Laufzeitverlängerungen gemäß § 4 Absatz 2) vorgesehen. Die Emittentin ist jedoch nicht zu solchen Abschlagszahlungen verpflichtet. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt spätestens sechs Monate nach Laufzeitende (§ 4 Absatz 1) unter Berücksichtigung etwaiger Laufzeitverlängerungen gemäß § 4 Absatz 2 (der „**Rückzahlungstag**“), ohne dass der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird, wobei der Zahlungsvorbehalt und der qualifizierte Rangrücktritt gemäß § 9 zu beachten sind. Ein Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung besteht, wenn und soweit zum Rückzahlungstag die Liquidität der Emittentin für die Rückzahlung unter gleichmäßiger Behandlung aller Anleger ausreicht (Zahlungsvorbehalt), spätestens jedoch sechs Monate nach dem Rückzahlungstag. Für diese Zeit findet Absatz 4 keine Anwendung. Die Emittentin ist berechtigt, nach Laufzeitende in ihrem eigenen freien Ermessen unter Gleichbehandlung aller Anleger Abschlagszahlungen auf die Rückzahlungsansprüche der Anleger zu leisten.
4. Wenn und soweit die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, erfolgt die Verzinsung der jeweils fälligen Rückzahlungsbeträge vom Tag ihrer Fälligkeit bis zum Tag ihrer tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, wobei dem Anleger der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin / Anleger

1. Die Anleger können die Namensschuldverschreibungen jeweils nicht vor dem Ende der Laufzeit (§ 4 Absatz 1 und 2) ordentlich kündigen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ablauf eines jeden Kalendermonats gegenüber allen Anleger im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, frühestens jedoch 24 Monate ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen sechs Monaten nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrags (§ 4), bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Soweit die Liquidität der Emittentin es zulässt, ist eine Rückzahlung unmittelbar nach erfolgter Kündigung vorgesehen. Die Emittentin ist jedoch nicht zu einer solchen unmittelbaren Rückzahlung vor Ablauf der vorgenannten

Frist von sechs Monaten verpflichtet. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzuzahlenden Betrag entsprechend Satz 1 frei zu wählen und insbesondere die Namensschuldverschreibungen aller Anleger anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.

3. Das Recht der Anleger und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt. Als ein wichtiger Kündigungsgrund für den Anleger gilt insbesondere, wenn:
 - a. die Emittentin die Zinsen oder die Rückzahlung jeweils vorbehaltenlich des Eintritts einer Nachzahlungspflicht (§ 3 Absatz 10 bzw. § 4 Absatz 3) nicht innerhalb von 180 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - b. die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Namensschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, diese Unterlassung länger als 60 Tage fort dauert, nachdem der Anleger dies schriftlich gegenüber der Emittentin angemahnt hat;
 - c. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fort dauert; oder
 - d. ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin von einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - e. die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen übernimmt.

Die gekündigten Namensschuldverschreibungen behalten bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte.

4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigungserklärungen der Anleger sind der Emittentin außerdem per Einschreiben zu übermitteln. Die Emittentin ist in keinem Fall verpflichtet, eine Vorfälligkeitsentschädigung zu leisten.

§ 6 Zahlstelle, Zahlungen

1. Sämtliche Zahlungen aus den Namensschuldverschreibungen erfolgen durch die Emittentin ProReal Private 1 GmbH, Hamburg, als Zahlstelle.
2. Die Zahlstelle leistet die Zahlungen durch Banküberweisung auf das im Anlegerregister (§ 10) jeweils angegebene Konto des Anlegers.
3. Die Emittentin behält sich vor, Dritte mit der Erfüllung der ihr als Zahlstelle obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise zu beauftragen. Eine solche Beauftragung berührt die Rechte und Pflichten der Emittenten als Zahlstelle gegenüber den Anlegern nicht.

§ 7 Zahlung von Steuern, Hinterlegung

1. Soweit die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Abführung von Abzug- oder Ertragsteuern von Verbindlichkeiten aus den Namensschuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Anleger tragen sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen entfallenden persönlichen Steuern selbst.
2. Die Emittentin ist jeweils berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anlegern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag (Zinszahlungstag oder Rückzahlungstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Anleger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

§ 8 Übertragung der Namensschuldverschreibungen

1. Der Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nur nach vorheriger Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, die die Voraussetzungen von § 1 Absatz 3 Satz 3 erfüllen. Der Erwerber der Namensschuldverschreibungen ist gemäß § 10 Absatz 5 verpflichtet, nach Aufforderung eine pauschalierte Übertragungsgebühr an die Emittentin zu entrichten. Die Emittentin kann die Erteilung ihrer Zustimmung davon abhängig machen, dass der Erwerber zuvor die pauschalierte Übertragungsgebühr gemäß § 10 Absatz 5 an sie leistet. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung der Namensschuldverschreibungen. Die Abtretung muss der Emittentin durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden.
2. Namensschuldverschreibungen können jeweils nur einheitlich übertragen werden, d.h. die Übertragung einzelner Rechte aus einer Namensschuldverschreibung ist nicht möglich, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch aus der Namensschuldverschreibung nicht getrennt übertragen werden. Die Übertragung der Namensschuldverschreibung erfolgt daher einschließlich etwaiger zum Übertragungszeitpunkt bereits ganz oder teilweise entstandener Zins- und Rückzahlungsansprüche. Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen ist nur innerhalb der Grenzen des § 1 Absatz 3 zulässig.
3. Sobald alle Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind und der übertragende Anleger sowie der Erwerber jeweils ihren vorstehenden Pflichten nachgekommen sind, veranlasst die Emittentin die Umschreibung im Anlegerregister (§ 10).

§ 9 Zahlungsvorbehalt und qualifizierter Rangrücktritt

1. Die Ansprüche der Anleger, insbesondere auf Zinsen (§ 3) und auf Rückzahlung (§ 4), sind nachrangig. Die Anleger treten mit ihren Ansprüchen aus diesen Namensschuldverschreibungen gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen

Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zurück. Entsprechendes gilt auch im Fall der Liquidation der Emittentin.

2. Die Geltendmachung der Ansprüche, insb. auf Zinsen und Rückzahlung, ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zahlung der Ansprüche (insb. Zinszahlung oder Rückzahlung) einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde.
3. Zahlungen der Ansprüche (insb. Zinszahlung oder Rückzahlung) haben nur im Rang des § 39 Absatz 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.
4. Die nachrangigen Ansprüche dürfen auch nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung erfüllt werden. Erhält der Anleger trotz der Nachrangigkeit Zahlungen, auch im Wege der Aufrechnung, aus den Namensschuldverschreibungen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen zurückzugewähren.
5. Auf die Ansprüche (insb. Zinszahlung oder Rückzahlung) wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Ansprüche auch dann bestehen bleiben, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt die Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

§ 10 Anlegerregister, Inländische Bankverbindung, Gebühren

1. Die Emittentin führt über die Anleger ein Register, in das jeweils insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Steuernummer, Steueridentifikationsnummer, Angaben über die steuerliche Ansässigkeit des Anlegers, sein Kirchensteuerabzugsmerkmal, ggf. steuerliche Freibeträge sowie der Nominalbetrag der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Anlegerregister“). Der Anleger ist verpflichtet, der Emittentin alle Daten mitzuteilen, die die Emittentin für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen benötigt. Die Emittentin ist verpflichtet, die Eintragungen in das Anlegerregister jeweils unverzüglich vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Führung des Anlegerregisters ganz oder teilweise zu beauftragen.
2. Die Anleger sind verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen ihrer im Anlegerregister geführten Daten (vgl. Absatz 1) unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kosten, die der Emittentin aufgrund von nicht aktualisierten Daten entstehen, hat der jeweilige Anleger zu tragen.
3. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung (insb. Zinszahlung oder Rückzahlung) im Anlegerregister eingetragenen Anleger zu leisten.
4. Der Anleger ist verpflichtet, für Zwecke dieser Namensschuldverschreibungen ein Girokonto bei einer inländischen Bank zu führen, das auf die gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland lautet. Etwaige Kosten im Hinblick auf ausländische Bankkonten, insbesondere Überweisungsgebühren oder Gebühren für den Umtausch in Fremdwährungen, sowie etwaige Wechselkursrisiken trägt der Anleger.
5. Für das Führen der Namensschuldverschreibungen im Anlegerregister fallen für den Anleger grundsätzlich keine Gebühren an. Bei einer Übertragung der Namensschuldverschreibungen (§ 8) ist der Erwerber

der Namensschuldverschreibungen zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von EUR 250,00 zu entrichten. Die pauschalierte Übertragungsgebühr versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Gleiches gilt für den Beschenkten bzw. Erben bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Schenkung oder Erbschaft. Soweit der Empfänger die pauschalierte Übertragungsgebühr nicht an die Emittentin entrichtet, ist die Emittentin zur Aufrechnung gegenüber dem Empfänger berechtigt, insbesondere mit seinen Ansprüchen auf Zinsen (§ 3) und Rückzahlung (§ 4).

§ 11 Mitteilungen

1. Alle die Namensschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.onegroup.ag) und/oder per E-Mail. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und den Anlegern zugegangen.
2. Mitteilungen, die von einem Anleger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen.

§ 12 Aufstockung, Ankauf, weiteres Fremdkapital

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit weitere Namensschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleger zu gleichen Bedingungen zu begeben und sie mit diesen Namensschuldverschreibungen zu einem daraus resultierenden erhöhten Gesamtnennbetrag von insgesamt bis zu höchstens EUR 20.000.000 (in Worten: Euro zwanzig Millionen) zusammenzufassen (Aufstockung). Ein Bezugsrecht der Anleger auf weitere Namensschuldverschreibungen besteht nicht. Ein solches Bezugsrecht ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung der Emittentin dies beschließt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, Namensschuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Mit Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch die Emittentin erlöschen diese und der Gesamtnennbetrag der Namensschuldverschreibungen verringert sich entsprechend.
3. Über vorstehenden Absatz 1 hinaus verpflichtet sich die Emittentin, kein weiteres Fremdkapital aufzunehmen, es sei denn es handelt sich um Bankdarlehen oder Darlehen von unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und dieses weitere Fremdkapital dient der Bedienung von Ansprüchen der Anleger auf die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen (§ 4 Absatz 3).

§ 13 Offenlegung der Jahresabschlüsse, Stillschweigen

1. Die Emittentin wird ihre Jahresabschlüsse nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insb. dem HGB, offenlegen.
2. Der Anleger hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Emittentin Stillschweigen zu bewahren.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Namensschuldverschreibungen sowie die Rechte und

Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen für die Namensschuldverschreibungen ergeben, ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 15 Salvatorische Klausel, Datenschutz

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen für die Namensschuldverschreibungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte eine Bestimmung lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
2. Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

Anlage I – Investitionskriterien

1. Die Emittentin plant den Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien (im Folgenden insgesamt die „**Investitionen in Immobilienprojekte**“). Sie darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insbesondere an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen).
2. Die Investitionen in Immobilienprojekte sollen, in der Regel als Beteiligung an und/oder als Finanzierung von immobilienhaltenden Gesellschaften bzw. Projektentwicklungsgesellschaften erfolgen. Sie können jeweils sowohl unmittelbar als auch mittelbar z.B. über entsprechende Zwischen- bzw. Finanzierungsgesellschaften und/oder über sonstige ggf. auch mehrstufige Gesellschaftsstrukturen erfolgen. Es sind insbesondere auch Investitionen in Immobilienprojekte der ISARIA Wohnbau AG und ihrer Unternehmensgruppe möglich, wobei auch in diesen Fällen ggf. auch mehrstufige Gesellschaftsstrukturen zulässig sind.
3. Die Investitionen erfolgen in Immobilienprojekte und dort überwiegend im Bereich der Wohnimmobilien (inkl. Serviced-Apartments bzw. Boardinghäuser, Ateliers etc.) und verteilen sich in der Regel auf Neubau- und Revitalisierungsvorhaben.
4. Investitionen in Immobilienprojekte erfolgen in der Regel in den sieben definierten Metropolregionen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, München und Stuttgart sowie in deutschen Großstädten ab 100.000 Einwohnern.
5. Für alle Immobilienprojekte liegt vor der Investition eine Wirtschaftlichkeitsprüfung („Due Diligence“) vor.
6. Investitionen in Investmentvermögen (AIF) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch sind nicht zulässig.

10. MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

Im Folgenden ist der Vertrag der Emittentin mit dem Mittelverwendungskontrolleur nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 02.07.2018 wiedergegeben.

VERTRAG ÜBER DIE MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

zwischen der

ProReal Private 1 GmbH,

Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg

- nachfolgend auch „**Emittentin**“ genannt –,

und der

nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Valentinskamp 70, 20355 Hamburg,

- nachfolgend auch „**Mittelverwendungskontrolleur**“ genannt –

- gemeinsam nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt –.

PRÄAMBEL

Die Emittentin plant entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand den Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Der Schwerpunkt der Investitionen in Immobilienprojekte soll auf dem Bereich der Wohnimmobilien liegen.

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit beabsichtigt die Emittentin, qualifiziert nachrangige Namensschuldverschreibungen (im Folgenden die „**Namensschuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 vorbehaltlich einer etwaigen Aufstockung, zu begeben. Die Emission erfolgt insbesondere auf Grundlage der Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (die „**Schuldverschreibungsbedingungen**“). Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 200.000 je Anleger. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig ohne Rest durch 10.000 teilbar sein. Ferner hat sich die Emittentin in den Schuldverschreibungsbedingungen zur Einhaltung von Investitionskriterien verpflichtet (die „**Investitionskriterien**“). Über das vorgenannte Angebot von Namensschuldverschreibungen wird die Emittentin ein Investment Memorandum erstellen und veröffentlichen.

Jedem Inhaber einer Schuldverschreibung (im Folgenden der „**Anleger**“) stehen die in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu, insbesondere das Recht auf Zinsen sowie auf Rückzahlung.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Emittentin und der Mittelverwendungskontrolleur das Folgende:

§ 1 Mittelverwendungskontrolle

1. Der Mittelverwendungskontrolleur verpflichtet sich, die erstmalige Verwendung der Erlöse aus der Emission der Namensschuldverschreibungen (der „**Emissionserlös**“) entsprechend der nachfolgenden Regelungen zu überwachen (die „**Mittelverwendungskontrolle**“).
2. Die Emittentin verpflichtet sich ab Beginn der Zeichnungsfrist (§ 1 Abs.

4 Schuldverschreibungsbedingungen), den Mittelverwendungskontrolleur spätestens jeden Freitag einer jeden Kalenderwoche zu informieren und ggf. in geeigneter Weise zu belegen:

- a. über erfolgte Zeichnungen und Einzahlungen der Anleger jeweils mit der Information, ob die Widerrufsfrist des Anlegers abgelaufen ist, sowie die Gesamtsumme der erfolgten Einzahlungen aller Anleger;
- b. vorab über Investitionsverträge, die die Emittentin im Rahmen ihrer Anlagestrategie zwecks erstmaliger Verwendung des Emissionserlöses abzuschließen beabsichtigt; die Investitionsverträge sollen aus Sicht der Emittentin unterschriftsreif sein, wenn sie dem Mittelverwendungskontrolleur vorgelegt werden und die Emittentin soll dem Mittelverwendungskontrolleur die Unterschriftsreife bei Vorlage bestätigen;
- c. vorab über beabsichtigte Auszahlungen aufgrund geschlossener Investitionsverträge (vorstehend b.); und
- d. über sonstige Sachverhalte, die dem ordnungsgemäßen/geplanten Geschäft der Emittentin in irgendeiner Weise entgegenstehen könnten und/oder die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin insbesondere auf Zinsen und Rückzahlung gefährden könnten.

Etwaige Re-Investitionen von erhaltenen Rückflüssen aus bereits durchgeführten Investitionen (Thesaurierung) sind von den vorstehenden Buchstaben b. und c. nicht erfasst.

3. Die Information durch den Emittenten gemäß vorstehendem Absatz 2 erfolgt grundsätzlich in Textform per E-Mail. Belege werden insoweit eingescannt per PDF übersandt. Die Emittentin ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Mittelverwendungskontrolleurs die jeweiligen Dokumente im Original vorzulegen.
4. Innerhalb von fünf Werktagen (Samstage zählen nicht als Werktage) hat der Mittelverwendungskontrolleur im Fall von abzuschließenden Investitionsverträgen (Absatz 2 Buchstabe b.) zu prüfen, ob diese Investitionsverträge im Einklang mit den Investitionskriterien gemäß Anlage I der Bedingungen für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen der Emittentin sowie mit ihrem Investitions- und Finanzierungsplan gemäß Investment Memorandum stehen. Im Fall von beabsichtigten Auszahlungen (Absatz 2 Buchstabe c.) ist zu prüfen, ob diese bereits geschlossenen Investitionsverträgen entsprechen. Zeigt der Mittelverwendungskontrolleur der Emittentin an, dass er zusätzliche Informationen, Unterlagen oder Auskünfte benötigt, beginnt die Prüfungspflicht – trotz eines etwaigen Einsichtsrechts des Mittelverwendungskontrolleurs (z. B. nach § 3 Abs. 2) – erst zu laufen, wenn ihm die Unterlagen, Informationen und Auskünfte zugegangen sind. Sollte sich ein dem Mittelverwendungskontrolleur bereits mitgeteilter Sachverhalt während der Prüfung wesentlich ändern, ist der Sachverhalt dem Mittelverwendungskontrolleur erneut vorzulegen. Die Prüfungsfrist beginnt in diesem Fall mit der Vorlage der wesentlichen Sachverhaltsänderung beim Mittelverwendungskontrolleur neu zu laufen.
5. Sollte der Mittelverwendungskontrolleur bei seiner Prüfung (Absatz 4) einen Mangel feststellen, hat er innerhalb der Frist (Absatz 4) in Textform dem Vertragsabschluss bzw. der Auszahlung zu widersprechen.

Sollte er keinen Mangel feststellen, hat er innerhalb der Frist (Absatz 4) das Ergebnis seiner Prüfung mitzuteilen. Im Fall eines Widerspruchs des Mittelverwendungskontrolleurs darf die Emittentin das entsprechende Geschäft (Vertragsschluss bzw. Auszahlung) nicht tätigen. Geht der Emittentin bis zum Ablauf der Frist kein Widerspruch des Mittelverwendungskontrolleurs zu, gilt der jeweilige Investitionsvertrag als mit den Investitionskriterien übereinstimmend bzw. die jeweilige Auszahlung als mit dem jeweiligen Investitionsvertrag als übereinstimmend.

- Die Emittentin ist verpflichtet, während der Frist (Absatz 4) die avisierten Investitionsverträge nicht abzuschließen bzw. die Auszahlungen nicht zu veranlassen.
- Nach Abschluss der erstmaligen Verwendung des Emissionserlöses erfolgt die Mittelverwendungskontrolle durch den Mittelverwendungskontrolleur einmal jährlich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Emittentin. Der Mittelverwendungskontrolleur hat hierbei zu prüfen, ob die von der Emittentin getätigten Investitionen einschließlich Re-Investitionen von erhaltenen Rückflüssen aus bereits durchgeführten Investitionen (Thesaurierung) im Einklang mit den Investitionskriterien der Emittentin sowie mit ihrem Investitions- und Finanzierungsplan gemäß Investment Memorandum stehen. Das Prüfungsergebnis hat er der Geschäftsführung der Emittentin mitzuteilen.

§ 2 Weitere Pflichten der Emittentin

- Die Emittentin sichert dem Mittelverwendungskontrolleur für die Laufzeit dieses Vertrages über die Mittelverwendungskontrolle ihre volle und uneingeschränkte Unterstützung zu.
- Die Emittentin ist verpflichtet, dem Mittelverwendungskontrolleur nach Anforderung unverzüglich alle Informationen und Unterlagen vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die der Mittelverwendungskontrolleur zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag benötigt.
- Die Emittentin ist verpflichtet, den Mittelverwendungskontrolleur unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs aus diesem Vertrag und/oder die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern haben können.

§ 3 Stellung und Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs

- Der Mittelverwendungskontrolleur ist nur verpflichtet, die nach diesem Vertrag ausdrücklich genannten Aufgaben zu übernehmen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist insbesondere nicht verpflichtet, die sachliche Richtigkeit von Schreiben und Aussagen der Emittentin und/oder von Dritten selbst zu prüfen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist ferner nicht verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der Investitionen zu beurteilen oder zu prüfen. Er übernimmt auch keine Gewähr für den Eintritt der von den Anlegern mit der Zeichnung verbundenen wirtschaftlicher Ziele.
- Der Mittelverwendungskontrolleur ist gegenüber der Emittentin berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung die Unterlagen der Emittentin einzusehen, die die Namensschuldverschreibungen betref-

fen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach seinem freien Ermessen notwendig ist. Auf Verlangen des Mittelverwendungskontrolleurs hat die Emittentin auf ihre Kosten außerdem Abschriften der vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Emittentin ist verpflichtet, dem Mittelverwendungskontrolleur die Ausübung dieser Rechte auch gegenüber etwaigen Tochtergesellschaften der Emittentin zu ermöglichen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist nicht verpflichtet, den Anlegern die Einsichtnahme in Unterlagen zu gestatten.

- Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs ist nicht die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Erwerbs der Vermögensanlage durch die Anleger, insbesondere ist er nicht verpflichtet zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften der Emission oder dem zugrunde liegenden Investment Memorandum entgegenstehen. Auch eine zivilrechtliche Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeit der Namensschuldverschreibungen obliegt dem Mittelverwendungskontrolleur nicht. Das Gleiche gilt für die Wirksamkeit der Investitionskriterien und der Investitionsverträge.
- Dieser Mittelverwendungskontrollvertrag begründet keine unmittelbaren Ansprüche der Anleger gegen den Mittelverwendungskontrolleur. Es handelt sich um keinen Vertrag zugunsten Dritter.

§ 4 Verhältnis des Mittelverwendungskontrolleurs zu den Anlegern

Der Mittelverwendungskontrolleur ist weder berechtigt noch verpflichtet, für die Anleger deren Rechte aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

§ 5 Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs

- Der Mittelverwendungskontrolleur erhält von der Emittentin für den Ersteinrichtungsaufwand eine Anlaufkostenpauschale in Höhe von EUR 2.000. Sie ist mit Beginn des Vertriebs zur Zahlung fällig.
- Der Mittelverwendungskontrolleur erhält von der Emittentin für seine Tätigkeit im Rahmen der erstmaligen Verwendung des Emissionserlöses gem. § 1 Abs. 1 bis 6 eine pauschale Vergütung. Diese beträgt jährlich EUR 5.000. Sie ist kalendervierteljährlich in vier gleichen Raten fällig. Die jeweilige Rate ist zum 10. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats zur Zahlung fällig.
- Der Mittelverwendungskontrolleur erhält von der Emittentin für seine Tätigkeit nach Abschluss der erstmaligen Verwendung des Emissionserlöses gem. § 1 Abs. 7 eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von EUR 1.500. Diese ist zum 10. Januar des Kalenderjahres fällig, das auf das zu prüfende Jahr folgt.
- Beginnt oder endet die entsprechende Tätigkeit nach Abs. 2 oder Abs. 3 unterjährig entsteht der Vergütungsanspruch jeweils zeitanteilig nach deutscher Zinsrechnung (30/360), bei der der Zinsmonat immer 30 Tage und das Zinsjahr immer 360 Tage umfasst.
- Vergütungen des Mittelverwendungskontrolleurs verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag anfallen, werden dem Mittelverwendungskontrolleur von der Emittentin jeweils gegen Nachweis gesondert erstattet.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Emittentin und den Mittelverwendungskontrolleur in Kraft. Er endet ohne weitere Erklärungen der Parteien mit Beendigung der Jahresabschlussprüfung des Jahresabschlusses der Emittentin, in dessen Zeitraum die Laufzeit der Namensschuldverschreibung endet.
2. Die Emittentin kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn bis spätestens 30.06.2019 keine Zuteilung von Namensschuldverschreibungen an Anleger erfolgt sind oder die Emission der Namensschuldverschreibungen abgebrochen wurde, mit der Folge, dass keine Zuteilung erfolgt oder eine vollständige Rückabwicklung vorgenommen wird. Bis zum Kündigungszeitpunkt entstandene Vergütungen sind abzurechnen und können von der Emittentin nicht zurückverlangt werden.
3. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages durch die Emittentin und den Mittelverwendungskontrolleur ist jeweils ausgeschlossen. Eine jederzeitige außerordentliche Kündigung dieses Vertrages aus wichtigen Gründen ist durch die Emittentin und den Mittelverwendungskontrolleur möglich. Das Nichteintreten eventuell von einem Anleger angestrebter wirtschaftlicher Ziele stellt keinen wichtigen Grund im Sinne dieser Bestimmung dar.
4. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages – aus welchem Grund auch immer – hat die Emittentin sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Mittelverwendungskontrolleurs ein geeigneter Nachfolger in diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten eintritt oder einen neuen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle zu den selben Konditionen abschließt. Bis zum Eintritt des Nachfolgers verpflichtet sich die Emittentin, keine Investitionsverträge abzuschließen und keine Auszahlungen zu tätigen. Die Emittentin hat die Anleger unverzüglich über den Wechsel des Mittelverwendungskontrolleurs entsprechend § 11 der Schuldverschreibungsbedingungen zu informieren. Der Mittelverwendungskontrolleur ist verpflichtet, bei der Übertragung dieses Vertrages auf den neuen Mittelverwendungskontrolleur mitzuwirken.

§ 7 Haftung

1. Der Mittelverwendungskontrolleur haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Emittentin gegenüber den Anlegern oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist. Er übernimmt insbesondere auch keine Haftung für den von der Emittentin verfassten Investment Memorandum und den Erfolg der Namensschuldverschreibungen.
2. Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs wegen der Verletzung von Vertragspflichten ist auf einen Höchstbetrag von insgesamt EUR 4,0 Mio. beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; dabei ist jeweils gleichgültig, ob die Vertragspflichtverletzung vom Mittelverwendungskontrolleur, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen begangen wird.
3. Der Mittelverwendungskontrolleur stellt auf eigene Kosten sicher, dass

seine Haftung nach diesem Vertrag bis zu dem in Absatz 2 genannten Höchstbetrag für die Laufzeit dieses Vertrages von einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, vom Mittelverwendungskontrolleur einen Nachweis über das Bestehen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu verlangen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien Gewollten möglichst nahekommt. Sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so werden die Parteien die Lücke durch eine wirksame Bestimmung ausfüllen, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.
4. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.
5. Die Emittentin und der Mittelverwendungskontrolleur sind berechtigt, diesen Vertrag einvernehmlich zu ändern, soweit keine wesentlichen Rechte der Anleger betroffen sind.

Jede Partei erhält ein beidseitig unterschriebenes Vertragsexemplar.

Hamburg, den 02.07.2018

11. GESELLSCHAFTSVERTRAG DER EMITTENTIN

Im Folgenden ist der Gesellschaftsvertrag der Emittentin ProReal Private 1 GmbH vom 25.04.2018 wiedergegeben.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: ProReal Private 1 GmbH.
2. Der Satzungssitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insbesondere an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insbesondere Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen), ausgeben.
2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 Kapital und Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (i. W. Euro fünfundzwanzigtausend) und wird wie folgt übernommen:
Die Gesellschaft in Firma One Group GmbH, Hamburg, übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 25.000 (i.W. Euro fünfundzwanzigtausend) (Geschäftsanteil Nr. 1).
2. Die Leistung auf den übernommenen Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe in bar zu bewirken.

§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere Veräußerungen oder Belastungen, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss.
2. Jeder Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter mit sofortiger Wirksamkeit teilen und, wenn die Geschäftsanteile ohne Nachschusspflicht voll erbracht sind und keine unterschiedlichen Rechte vermitteln, zusammenlegen. Teilung und Zusammenlegung sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

§ 5 Geschäftsführer und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt er allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis abweichend regeln; insbesondere können Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
5. Vorstehende Regelungen gelten in gleicher Weise für Liquidatoren.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 7 Sonstiges

1. Die Gesellschafter sind von jeder gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsbeschränkung befreit.
2. Für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Gründungskosten

Die mit der Gesellschaftsgründung entstehenden Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.500,00.

One Group GmbH

12. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

VERBRAUCHERINFORMATIONEN BEI AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN UND BEI FERNABSATZVERTRÄGEN

Besondere Informationen gemäß § 312d Absatz 2 BGB in Verbindung mit Art. 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

12.1 INFORMATIONEN ZUM VERTRAGSPARTNER (ART. 246B § 1 ABS. 1 NR. 1 BIS 4 EGBGB)

Der Anleger schließt mit der Unterzeichnung der Zeichnungserklärung sowie deren Annahme einen Vertrag über die nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (im Folgenden die „**Namensschuldverschreibungen**“). Identität, Hauptgeschäftstätigkeit, Vertreter und ladungsfähige Anschrift der Emittentin, die zugleich Anbieterin und Verantwortliche des Investment Memorandums ist, sowie des mit der Anlegerverwaltung beauftragten Unternehmens und die jeweils für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde (soweit vorhanden) sind den folgenden Angaben zu entnehmen.

12.1.1 Emittentin und Anbieterin der Vermögensanlage sowie Verantwortliche des Investment Memorandums

Firma: ProReal Private 1 GmbH
 Sitz: Hamburg
 Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 151728
 Geschäftsführer: Bernhard Bucher, Malte Thies
 Geschäftsadresse: 20359 Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 99
 Telefon: +49 (0)40 69 666 69 0
 Fax: +49 (0)40 69 666 69 99
 E-Mail: info@onegroup.ag

Unternehmensgegenstand:

Der Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien.

Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insbesondere an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvorhaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen. Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insbesondere Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen), ausgeben.

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlas-

sungen im In- und Ausland zu errichten.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums) ist für die ProReal Private 1 GmbH keine Zulassung erforderlich. Die Gesellschaft unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

12.1.2 Anlegerverwaltung

Firma: HIT Hanseatische Service Treuhand GmbH
 Sitz: Hamburg
 Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 99317
 Geschäftsführung: Dr. Dirk Baldeweg
 Geschäftsadresse: 20457 Hamburg, Bei dem Neuen Krahn 2
 Telefon: +49 (0)40 7560 118-0
 Fax: +49 (0)40 7560 118-19
 E-Mail: info@hit-treuhand.de

Unternehmensgegenstand:

Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Verwaltung von Kommanditeinlagen in geschlossenen Anlagefonds sowie die Beratung und das Controlling dieser Fonds-Gesellschaften sowie das treuhänderische Halten von Beteiligungen an Kommanditgesellschaften.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investment Memorandums) ist für die HIT Hanseatische Service Treuhand GmbH keine Zulassung erforderlich. Die Gesellschaft unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

12.2 NAME UND ANSCHRIFT DES VERMITTLERS

Informationen zum Anlageberater/Anlagevermittler ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.

12.3 INFORMATIONEN ZUR FINANZDIENSTLEISTUNG (ART. 246B § 1 ABS. 1 NR. 4 BIS 19 EGBGB)

Die Bedingungen über die nachrangigen Namensschuldverschreibungen der Emittentin (im Folgenden die „Schuldverschreibungsbedingungen“) sind in diesem Investment Memorandum vollständig als Kapitel 9 (Seiten 68-73) abgedruckt. Die wesentlichen Inhalte dieses Vertrages sowie die Bedingungen des Angebots werden im Kapitel 6 „Rechtliche Grundlagen“ (Seiten 40-59) erläutert. Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird daher insbesondere auf die vorgenannten Investment Memorandumabschnitte verwiesen.

12.3.1 Zustandekommen des Vertrages

Durch Unterzeichnung und Übermittlung des ausgefüllten und

unterschiedenen Zeichnungsscheins gibt der Anleger gegenüber der Emittentin ein Angebot auf den Erwerb von Namensschuldverschreibungen ab. Der Abschluss erfolgt auf Grundlage der im Abschnitt 9. (Seite 69 ff.) wiedergegebenen Schuldverschreibungsbedingungen und auf Grundlage der Angaben im Zeichnungsschein. Der Erwerb wird wirksam, wenn die Emittentin das Angebot des Anlegers annimmt. Dem Anleger werden Annahme des Angebots und Abschluss des Erwerbs schriftlich bestätigt. Dieses Investment Memorandum sowie der Zeichnungsschein enthalten ausführliche Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Im Hinblick auf Details wird auf diese Dokumente verwiesen.

12.3.2 Wesentliche Leistungsmerkmale der Vermögensanlage

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Jedem Anleger stehen die in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte (Zins- und Rückzahlungsrechte), die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine gesellschafterliche Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin, noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt. Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

12.3.3 Erwerbspreis

Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 200.000 je Anleger. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig ohne Rest durch 10.000 teilbar sein. Die Anleger haben einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 1,5 % auf den von ihnen jeweils gezeichneten Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen zu zahlen. Der Erwerbspreis ist der Nennbetrag der von den Anlegern jeweils gezeichneten Namensschuldverschreibungen.

12.3.4 Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten und Steuern sowie zusätzliche Kommunikationskosten

Liefer- oder Versandkosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt. Eigene Kommunikationskosten hat der Anleger jedoch selbst zu tragen. Hat ein Anleger den Erwerb seiner Namensschuldverschreibungen fremdfinanziert, so können hierfür neben dem Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung (Zins und Tilgungen) weitere Kosten wie z.B. Vermittlungsprovisionen, Bearbeitungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen. Die Höhe der

vorstehenden Kosten hängt vom jeweiligen Einzelfall des Anlegers ab, von dessen Umständen die Emittentin keine Kenntnis hat, so dass diese Kosten nicht näher quantifiziert werden können. Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Vermögensanlage wird auf das Kapitel 7. „Steuerliche Grundlagen“ (Seiten 60-62) in diesem Investment Memorandum verwiesen.

12.3.5 Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

Das vorliegende Angebot von nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist mit Risiken behaftet. Insbesondere bezüglich der gewinnabhängigen (variablen) Verzinsung handelt es sich um eine Vermögensanlage, die mit entsprechenden Risiken verbunden ist. Das maximale Risiko besteht für den Anleger im Verlust des eingesetzten Kapitals unter gleichzeitiger Verpflichtung zur Leistung weiterer Zahlungen aus seinem Privatvermögen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken werden in Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf der Seite 24 ff. beschrieben.

12.3.6 Sprache und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger ist Deutsch. Die in diesem Investment Memorandum zur Verfügung gestellten Informationen, einschließlich etwaiger Investment Memorandumnachträge sind bis zur Mitteilung von Änderungen gültig, längstens jedoch für die Dauer des Angebotes der Emittentin. Die Zeichnungsfrist beginnt am 09.07.2018 und dauert bis zur vollständigen Platzierung der Namensschuldverschreibungen, plangemäß bis zum 30.06.2019 (die „**Zeichnungsphase**“). Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit ein- oder auch mehrfach ohne weitere Voraussetzungen verlängern; die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen verändert sich hierdurch nicht. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite der Unternehmensgruppe jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend beenden.

12.3.7 Zahlungsbedingungen, weitere Vertragsbedingungen

Die Anleger haben die Zahlung ihres „Erwerbspreises“ (Nennbetrag der gezeichneten Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. 1,5 % Agio jeweils binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Emittentin auf folgendes Konto der Emittentin zu leisten:

Kontoinhaber:	ProReal Private 1 GmbH
Institut:	Hamburger Sparkasse
IBAN:	DE91 2005 0550 1002 3003 64
BIC:	HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:	Name/Vorname, Vertragsnummer, Stichwort „ProReal Private1“

Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Tag des Eingangs des Erwerbspreises zzgl. 1,5 % Agio auf dem vorbezeichneten Konto.

Die Emittentin ist im Fall einer nicht vollständigen Zahlung des Erwerbspreises zzgl. 1,5 % Agio durch einen Anleger berechtigt, den gezeichneten Nominalbetrag des Anlegers nach einmaliger Zahlungserinnerung einseitig auf einen Nominalbetrag herabzusetzen, der dem tatsächlich eingezahlten Erwerbspreis (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. 1,5 % Agio entspricht und ohne Rest durch 10.000 teilbar ist. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Erklärung der Emittentin über die Herabsetzung des Nennbetrages entsprechend § 151 BGB.

12.3.8 Widerrufsrecht

Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und im Wege eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages oder durch Fernabsatzvertrag die Namensschuldverschreibungen erwirbt, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 i.V.m §§ 355, 356 BGB zu. Die Einzelheiten des Widerrufs und seiner Rechtsfolgen ergeben sich aus der im Zeichnungsschein abgedruckten Widerrufsbelehrung.

12.3.9 Mindestlaufzeit, Verlängerungsoption

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist grundsätzlich fest auf den Ablauf des 31.12.2022 befristet. Sie beginnt jeweils individuell mit dem vollständigen Eingang des gesamten Erwerbspreises (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 200.000) zzgl. 1,5 % Agio auf dem Konto der Emittentin, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Emittentin. Die Laufzeit mit endet mit Ablauf des 31.12.2022, ohne dass es jeweils einer Kündigung bedarf. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jeweils dem Nennbetrag (100 %) der jeweils eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, nach Laufzeitende in ihrem eigenen freien Ermessen unter Gleichbehandlung aller Anleger Abschlagszahlungen auf die Rückzahlungsansprüche der Anleger zu leisten. Ferner ist die Emittentin berechtigt, die feste Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ein- oder mehrmals um insgesamt maximal 6 Monate durch Mitteilung gemäß § 11 der Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 72) zu verlängern. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für jeden Anleger mehr als 24 Monate.

12.3.10 Vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Anleger können die Namensschuldverschreibungen jeweils nicht vor dem Ende der Laufzeit (§ 4 Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 70) ordentlich kündigen. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ablauf eines jeden Kalendermonats gegenüber den Anlegern und gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis nach ihrer Wahl vorzeitig zu kündigen, frühes-

tens jedoch 24 Monate ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger.

Die Emittentin ist nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen sechs Monaten nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrags (§ 4 der Schuldverschreibungsbedingungen, Seite 70), bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzuzahlenden Betrag frei zu wählen und die Auswahl der Kündigung frei vorzunehmen. Die Emittentin ist dabei insbesondere auch berechtigt, die Namensschuldverschreibungen aller Anleger anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.

Das Recht der Anleger und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In § 5 Absatz 3 Schuldverschreibungsbedingungen (Seite 70 f.) ist ferner festgelegt, was insbesondere als wichtiger Grund anzusehen ist. Es wird auf die im Abschnitt 9. (Seite 68 ff.) wiedergegebenen Schuldverschreibungsbedingungen verwiesen.

12.3.11 Rechtsordnung, Gerichtsstand, Verhandlungs- und Vertragssprache

Form und Inhalt der Namensschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Schuldverschreibungsbedingungen ergeben, ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

12.3.12 Außergerichtliche Streitigkeiten / Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten betreffend den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen kann der Anleger (unbeschadet des Rechtes, die Gerichte anzurufen) die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.

Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
 – Schlichtungsstelle –
 Postfach 10 06 02
 60047 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 9566-3232
 Telefax: 069/ 709090-9901
 E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
 Internet: www.bundesbank.de

12.3.13 Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds und/oder eine andere Entschädigungsregelung besteht nicht.

